



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UNIVERSITÄTSKOLLEG



TEACHING MANUAL REFUGEE LAW CLINICS KAPITEL III-V

Projektverantwortliche und Autorinnen:

Sophie Greilich

Helene Heuser

Prof. Dr. Nora Markard

Fakultät für Rechtswissenschaft

September 2020

Dieser Reader ist entstanden im Rahmen des Projekts „Studienbuch Refugee Law Clinic“,
gefördert durch das Lehlabor im Universitätskolleg der Universität Hamburg.

GEFÖRDERT VOM

Das Universitätskolleg wird aus Mitteln des BMBF unter dem Förderkennzeichen 01PL17033 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Herausgebern und Autorinnen und Autoren.



Bundesministerium für Bildung und Forschung

III. DIE AUSBILDUNG IN DER REFUGEE LAW CLINIC HAMBURG

Dieser Teil des Teaching Manuals soll einen kurzen Überblick über das Ausbildungskonzept der Refugee Law Clinic Hamburg im Allgemeinen sowie über das Einführungsseminar und die vertiefende Übung als Hauptbestandteile geben. In den folgenden Kapiteln (IV.–XII.) werden die einzelnen Module mit Anregungen, konkreten Umsetzungsbeispielen sowie Schlaglichtern auf Erfahrungen seitens der Lehrenden und der Teilnehmenden sodann vertieft dargestellt.

Das Konzept ist das Ergebnis vieler Jahre Arbeit von zahlreichen Mitwirkenden und eines stets fortlaufenden Entwicklungsprozesses. Es ist nicht statisch, sondern vielmehr *in progress*: Es wird auch in Zukunft stets angereichert werden – sowohl mit neuen Ideen der Mitglieder als auch mit Beispielen guter Praxis aus anderen Refugee Law Clinics.

A. DAS KONZEPT DER REFUGEE LAW CLINIC HAMBURG IM ÜBERBLICK

1. LEITLINIEN UND SELBSTVERSTÄNDNIS

Die Refugee Law Clinic Hamburg verfolgt vier Hauptziele:

- **Innovation der juristischen Ausbildung** durch die Integration von berufsrelevanten Praxiselementen und das Lernen am praktischen Fall; fokussiert auf den gesellschaftlich relevanten Rechtsbereich des Migrationsrechts, der nicht Pflichtstoff im Staatsexamen ist und zentrale Fragen des Antidiskriminierungsrechts berührt;
- **Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung** von diversen Studierenden durch Vermittlung von asylrechtlichem Fachwissen und berufsrelevanten Kompetenzen; insbesondere Befähigung der Studierenden zum kompetenten und reflektierten Umgang mit intersektional ausdifferenzierten Machtverhältnissen (Diversity) innerhalb der Clinic sowie im Verhältnis zu den Klient:innen und Dolmetschenden in der Beratung;
- **Ergänzung des überlasteten Beratungsangebots** im Asylrecht durch kompetenten, kostenlosen Rechtsrat in verschiedenen Stadtteilen Hamburgs; dabei Empowerment, welches die oft mehrfach diskriminierten Klient:innen zur Rechtsmobilisierung und die Dolmetschenden zum Einsatz ihrer besonderen Sprachfähigkeiten bzw. Kenntnissen zu Herkunftsländern verhilft;
- **Verankerung der Universität Hamburg in der Stadt** durch Vernetzung mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Beratungsarbeit und Verwirklichung der gesellschaftlichen Aufgabe und Verantwortung der Hochschulen durch den Wissenstransfer in die Praxis.

Als Ausbildungsprojekt strebt die Refugee Law Clinic Hamburg danach, **verantwortungsbewusste, reflektierte und sozial kompetente Jurist:innen auszubilden**, die bereits während des Studiums mit Ausgrenzungserfahrungen konfrontiert werden und durch ihre Arbeit zum Ausgleich gesellschaftlicher Ungleichheiten beitragen. Als Berufstätige, die als Jurist:innen oft in Entscheidungspositionen landen, werden sie durch diese Erfahrungen nachhaltig geprägt sein und ihre Expertise weiterhin in gesellschaftlich verantwortungsvoller Weise einsetzen. Die durchgängige Förderung von Vielfalt und die Befähigung zum kompetenten Umgang mit Vielfalt stellen hierbei einen roten Faden dar, der alle Ebenen der RLC Hamburg durchzieht.

Als Beratungsprojekt versteht sich die RLC Hamburg als vom Staat und von Sponsor:innen **unabhängig**. Sie handelt im ausschließlichen Interesse der Ratsuchenden. Das Beratungsangebot wird von den Ratsuchenden freiwillig in Anspruch genommen und bleibt auch während des Auftrags von ihnen selbstbestimmt. Die RLC fühlt sich den Maßstäben der Berufsordnung für Rechtsanwält:innen (BORA) verpflichtet: Die RLC möchte die **Teilhabe am Recht** gewährleisten; ihre Tätigkeit soll Ratsuchende vor Rechtsverlusten sowie vor Fehlentscheidungen durch Behörden bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung sichern (§ 1 BORA).

Dabei liegt der RLC die Unterstützung der Ratsuchenden bei der Wiedererlangung und Erweiterung ihrer **Handlungsfähigkeit** am Herzen. In regelmäßiger Reflexion der eigenen gesellschaftlichen Positionen und mit einem **kritischen Rechtsverständnis** legen die Beratenden der RLC Wert auf eine **Beratungssituation auf Augenhöhe** sowie die Förderung einer vielfältigen Gesellschaft und des gegenseitigen Respekts. Dies gilt sowohl im Rahmen der Ausbildung, der Beratungsarbeit und sonstiger Aktivitäten als auch innerhalb der Gruppe der RLC-Teilnehmenden sowie zwischen Beratenden, Dolmetschenden und Ratsuchenden. Dieses Selbstverständnis ist auch im Beratendenvertrag niedergelegt (Anhang U.).

Die RLC Hamburg wird zwar von einem Team aus wissenschaftlichen Mitarbeitenden und studentischen Hilfskräften organisiert, versteht sich aber als studentisch getragenes Projekt. Daher gibt es ein regelmäßig stattfindendes **Plenum**, in dem möglichst hierarchieflach Entscheidungen getroffen werden, und **Arbeitsgemeinschaften**, in denen die organisatorischen Aufgaben des Clinic-Alltags übernommen werden.

2. STRUKTUR UND SÄULEN DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung in der RLC Hamburg ist breit gefächert. Das Vorbereitungs- und das Begleitungsmodul¹⁰⁷ umfassen ein ganzes Jahr. Ihr Abschluss wird durch ein Zertifikat bestätigt. Dieses Zertifikat dient zugleich als Nachweis gegenüber dem Justizprüfungsamt, dass die Voraussetzungen des § 26 II HmbJAG erbracht sind. Damit kann der „Freischuss“ um ein Semester verschoben werden. Diese Neuregelung wurde – als bundesweit erstmalige Anerkennung von Law Clinics – auf Anregung der RLC Hamburg neu in das HmbJAG aufgenommen.

Im **Vorbereitungsmodul** werden die angehenden Beratenden hinsichtlich der asylrechtlichen Materie und konkreten Beratungskompetenzen ausgebildet. Das Vorbereitungsmodul besteht aus drei Grundelementen:

- einem **Einführungsseminar** zur Erarbeitung von Fachwissen und dem Erwerb von Beratungskompetenzen, das im jeweiligen Wintersemester alle zwei Wochen stattfindet (Kapitel IV.),
- einem vierwöchigen fachspezifischen **Praktikum** in einer kooperierenden spezialisierten Kanzlei für Asyl- und Aufenthaltsrecht in den Semesterferien
- und einer parallel beginnenden **Hospitationsphase** bei erfahrenen Beratenden, die mindestens sechs Hospitationen umfasst (siehe Anhang V.).

Hinzu kommen **drei Intensiv-Workshops**:

- Ein **Diversity- und Antidiskriminierungstraining** mit einer Anti-Rassismus-Expertin macht die Einbettung der Beratung von Geflüchteten in den globalen Kontext von Ungleichverteilung, Diskriminierung, Rassismus, Machtverhältnissen, postkolonialen Strukturen und Critical Whiteness bewusst (Kapitel VIII.A.).
- Die angehenden Beratenden werden in einem Workshop mit einer Psychologin für den **Umgang mit Traumatisierten** sensibilisiert und setzen sich mit ihren **eigenen Grenzen** auseinander (Kapitel IX.).
- In einem **Dublin-Vertiefungsworkshop** mit einem spezialisierten Rechtsanwalt werden intensiv Beratungsprobleme behandelt, die im Rahmen der EU-Dublin-Verordnung für Schutzsuchende auftauchen.

¹⁰⁷ Zur Funktion dieser Module siehe oben Kapitel II.D.

Das **Begleitungsmodul** besteht aus:

- einer **vertiefenden Übung** zur Praxisreflexion und fachlichen Weiterbildung im jeweiligen Sommersemester für die neu einsteigenden Beratenden (Kapitel V.),
- einem alle zwei Wochen stattfindenden **juristischen Supervisionskolloquium** mit zwei kooperierenden Rechtsanwältinnen zur Qualitätssicherung der Beratung (Kapitel VII.),
- einer **psychologischen Supervision** zur Reflexion der gemachten Erfahrungen in der Beratung und im Clinic-Alltag sowie zum Abbau emotionaler Belastungen (Kapitel X.) und
- einem **Gender-Lehrgang**, an dem fortgeschrittene Beratende teilnehmen können (Kapitel VIII.B.).
- Zudem finden regelmäßig **migrationsrechtliche Fortbildungen** statt, insbesondere in Form einer öffentlichen Vortragsreihe. Diese dient einerseits der Vertiefung der Ausbildungsinhalte und liefert andererseits zusätzliche Denkpulse, sich mit den aktuellen politischen Veränderungen im Migrationsrecht kritisch auseinanderzusetzen und hierüber an der Universität in einen rechtspolitischen Diskurs einzutreten.

Verantwortungsübernahme, (Selbst-)Reflexion und soziales Engagement sind nicht nur in juristischen Berufen von Bedeutung. Vielmehr sind das Kompetenzen, die wir uns für alle Menschen wünschen. Mit der Erweiterung der Law Clinic um das **Dolmetschenden-Programm** (Kapitel XI.) und die **Street-Law-Workshops #KnowYourRights** (Kapitel XII.) wurden diese Hauptziele in den letzten zwei Jahren auch auf andere Gruppen ausgedehnt.

Da diese Kompetenzen und Werte am besten kooperativ entwickelt werden können, ist die RLC Hamburg so aufgebaut, dass alle in der Clinic Engagierten von- und miteinander lernen. Hierfür spielen die Plenarsitzungen und Arbeitsgemeinschaften eine zentrale Rolle. Wichtig für den Austausch und die Zusammenarbeit – auch über die Dauer des Clinic-Jahres hinaus – sind aber auch **Teambuilding-Aktivitäten**, zu denen als krönender Abschluss eines Kalenderjahres eine jährlich stattfindende **Klausurtagung** gehört; Anfang Dezember verbringen alle Clinic-Angehörigen ein Wochenende in Plön, in der Nähe von Hamburg. Hier finden Workshops aus dem Vorbereitungs- und Begleitungsmodul statt. Darüber hinaus wird die Vernetzung zwischen den verschiedenen Gruppen in der Clinic gefördert und es werden strategische Diskussionen geführt. Fortgeschrittene Clinic-Teilnehmende, die die Workshops bereits kennen, können dort gemeinsam über die **Ethik der Migration** diskutieren (Kapitel VI.).

Zusätzlich besteht für die ausgebildeten Beratenden die Möglichkeit, im Rahmen des forschungsorientierten **Columbia-Law-School-Austauschprogramms** internationale Erfahrungen zu sammeln und sich ehrenamtlich in einem von einer lokalen Nichtregierungsorganisation gestellten Forschungsprojekt zu engagieren. Bei diesem Austausch kommt eine Gruppe Studierender der Columbia Law School für eine Woche nach Hamburg, um dort ihre verpflichtenden Pro-Bono-Stunden im Rahmen eines Projekts mit einer kooperierenden Organisation (z.B. ECCHR, UNHCR) abzuleisten; im Gegenzug fährt dann eine Gruppe Studierender der RLC Hamburg nach New York, um dort ein einwöchiges Projekt für eine lokale NGO zu bearbeiten (z.B. IRAP, HIAS). Den Austausch und das jeweilige Rahmenprogramm bereiten auf beiden Seiten Studierende vor. Die fachliche Betreuung übernimmt eine Lehrperson oder ein:e entsprechend qualifizierte:r Mentor:in.

Vorbereitungsmodul	Begleitendes Modul
<ul style="list-style-type: none"> • Praxisorientiertes Einführungsseminar zum Flüchtlingsrecht (1 Semester à 6–7 Termine) • Diversity-Training (1 Tag) • Vertiefungsworkshop Dublin-Verfahren (1 Tag) • Trauma-Workshop (1 Tag) • Praktikum (4 Wochen) • Hospitation (6-mal) • Vortragsreihe 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Übung zur Beratungspraxis (1 Semester à 6–7 Termine) • Juristische Supervision (jede 2. Woche) • Psychologische Supervision (alle 2 Monate) • Gender-Lehrgang (1 Tag) • Vortragsreihe und Fortbildungen

B. EINFÜHRUNGSSEMINAR UND VERTIEFENDE ÜBUNG: THEORETISCHE GRUNDLAGEN UND HERANFÜHRUNG AN DIE BERA- TUNGSPRAXIS

In den nächsten zwei Kapiteln werden die Sitzungen des **praxisorientierten Seminars** (Kapitel IV.) und der **vertiefenden Übung** zur Beratungspraxis (Kapitel V.) der RLC Hamburg vorgestellt. Dabei ist jedes Unterkapitel ähnlich strukturiert: Es beginnt mit einer kurzen theoretischen Einführung oder einer rechtlichen Hintergrundinformation, die die wesentlichen Punkte des „Lernstoffs“ anreißt und die Rolle der Sachanalyse¹⁰⁸ erfüllt (1). An sie schließt sich ein Teil zu didaktischen Überlegungen und Lernzielen der Sitzung an (2).¹⁰⁹ In einem dritten Abschnitt werden anknüpfend an den Inhaltskomplex methodische Hinweise gegeben¹¹⁰ und Umsetzungsbeispiele aus der RLC Hamburg sowie aus anderen Clinics skizziert (3). Dabei konzentriert sich die Darstellung auf die Selbstlernphasen und die interaktiven Übungen der Sitzungen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten **methodischen Grundüberlegungen** des Seminars und der Übung skizziert werden:

1. VERZAHNUNG VON SELBSTLERN- MIT PRÄSENZPHASEN

a) Konzept des Flipped Classroom

Angelehnt an die Grundidee des *Flipped Classroom* besteht jede Sitzungseinheit aus einer vorangehenden Selbstlernphase, in der sich die Teilnehmenden das Wissen für die jeweilige Präsenzsitzung durch selbständige Hausarbeit anhand von Leitfragen und Quellenhinweisen aneignen. So können sie ihren Lernprozess selbst steuern, was ihre Verantwortung für das eigene Lernen stärkt. Im Sitzungstermin selbst werden die Themen dann gemeinsam besprochen und unter Einbindung besonders beratungsrelevanter Aspekte vertieft.

Flipped Classroom oder auf Deutsch „umgedrehter Unterricht“ bezeichnet ein Unterrichtskonzept bei dem der Unterricht wortwörtlich auf den Kopf gestellt wird. Die Phase der Wissensvermittlung bzw. -aneignung erfolgt dabei nicht in einer Vorlesung, sondern im Selbststudium – oftmals mit hierfür erstellten Erklärvideos – während die Präsenzveranstaltung dazu genutzt wird, Verständnisfragen zu klären und die Inhalte anzuwenden und zu vertiefen.

Die Konzipierung eines Seminars auf diese Weise bringt viele Vorteile mit sich: Die Phase des Selbststudiums ermöglicht es, dass die Teilnehmenden sich das Wissen ungestört und im eigenen Lerntempo aneignen können. In der Präsenzveranstaltung bleibt so mehr Zeit, um interaktive, anwendungsbezogene Übungen zu integrieren und gemeinsam höherwertige kognitive Lernprozesse zu erfahren (ab Stufe 3 der Bloom’schen Lernzieltaxonomie).¹¹¹

Mehr Informationen hierzu in:

- ❖ Zeaiter/Handke (Hrsg.), *Inverted Classroom – The Next Stage: Lehren und Lernen im 21. Jahrhundert*, 2017.

¹⁰⁸ Zur Rolle der Sachanalyse siehe oben Kapitel II.C.1.

¹⁰⁹ Zur Rolle der didaktischen Analyse siehe oben Kapitel II.C.2; zu den Lernzielen siehe oben Kapitel II.B.

¹¹⁰ Zur Methodenwahl siehe oben Kapitel II.E.

¹¹¹ Vgl. Nimmerfroh, *Flipped Classroom*, 2016, <https://www.die-bonn.de/wb/2016-flipped-classroom-01.pdf> (15.7.2020).

b) Literatúrauswahl für die Selbstlernphase

Die **Quellenauswahl**¹¹² für die Selbstlernphase orientiert sich dabei an folgenden Kriterien:

- Sind die Texte aktuell? (**Aktualität**)
- Sind die Texte aus einer praxis- und beratungsorientierten Sicht verfasst? (**Praxis- und Beratungsorientierung**)
- Sind sie für die Teilnehmenden in etwa drei Stunden Vorbereitungszeit zu bewältigen? (**zeitliche Ressourcen der Teilnehmenden**)

Für jede Sitzung werden sowohl Basic-Lektüreempfehlungen als auch optionale Quellen zur weiteren Vertiefung gegeben. Die Basic-Lektüreempfehlungen beinhalten zumeist Arbeitshilfen von Organisationen der Geflüchtetenarbeit¹¹³ sowie ergänzende Abschnitte aus Hand- und Lehrbüchern. Die Vertiefungshinweise nehmen eher wissenschaftliche Aufsätze in den Blick und können je nach Thema auch umfangreicher ausfallen.

Die Lektüre-Empfehlungen, die in Kapitel IV.–V. für die einzelnen Sitzungen angeführt sind, geben Beispiele dafür, welche Art von Material sich für die jeweilige Sitzung eignet. Hieraus – bzw. aus neueren Quellen – muss eine an den Beratungsbedarfen und den zeitlichen Ressourcen der Teilnehmenden orientierte Auswahl getroffen werden.

2. SEQUENZIERUNG DER PRÄSENZSITZUNGEN

Obgleich jede Sitzung anders gestaltet ist, sind alle ähnlich strukturiert und enthalten die folgenden Bausteine:¹¹⁴

- **Wiederholungsphase:** In einer fünfminütigen Anfangsphase fasst ein:e Teilnehmer:in den Lerninhalt der vorangegangenen Einheit zusammen, um zum einen die Präsentationskompetenzen der Teilnehmenden zu fördern und zum anderen an das Vorwissen der Teilnehmenden anzuknüpfen.
- **Einstieg, inhaltliche Heranführung und Wissenserarbeitung:** Auf die Wiederholungsphase folgt in der Regel ein kurzer Einstieg durch die Lehrperson. Dieser dient dazu, einen Überblick über den zu behandelnden neuen Lerninhalt zu vermitteln, ihn in den Gesamtkontext einzuordnen, die Relevanz der Sitzung für die Beratung zu erläutern und das Interesse und die Motivation der Teilnehmenden zu wecken. Nach der Einstiegsphase folgt die inhaltliche Heranführung und eine (zumeist interaktionsorientierte) Erarbeitungsphase, in der die Leitfragen der Selbstlernphase aufgegriffen werden. An diese schließt sich gewöhnlich eine Ergebnissicherung im Plenum an, welche durch einen Theorie-Input seitens der Lehrperson ergänzt wird. Hierfür werden unterstützend Powerpoint-Präsentationen hinzugezogen, die sich allerdings auf die wichtigsten Stichpunkte und Graphiken beschränken (Beispiele für Folien siehe Anhang E.).
- **Vertiefung und Transfer:** Zur Vertiefung der Inhalte sind in vielen Sitzungen Übungen und Fallbeispiele aus der Beratungspraxis integriert, um den jeweiligen Lerninhalt möglichst praxisnah zu beleuchten. Einige Sitzungen beinhalten darüber hinaus Transferbausteine, die Gelegenheiten bieten, das Recht im Kontext zu reflektieren.
- **Ausstiegsphase:** In den letzten 5 Minuten werden die wichtigsten Punkte der Sitzung gemeinsam festgehalten (sogenannte Take-Home-Message). So kann die Lehrperson überprüfen, ob die Lernziele der Sitzung erreicht wurden. Darüber hinaus wird nach jeder Sitzung ein One-Minute-Paper ausgeteilt (siehe Anhang C.)

¹¹² Allgemein zur Materialauswahl siehe oben Kapitel II.F.

¹¹³ Siehe hierfür insbesondere die Seite des *Informationsverbundes Asyl & Migration*, Arbeitshilfen zum Asylrecht, <https://www.asyl.net/publikationen/arbeitshilfen-zum-asylrecht/>.

¹¹⁴ Zur Sequenzierung dieser Phasen innerhalb einer Sitzung siehe oben Kapitel II.E.2.

Das **One-Minute-Paper** dient zum einen der **Selbstreflexion**: Die Teilnehmenden setzen sich damit auseinander, was sie aus der Sitzung mitnehmen, was sie besonders interessant fanden, was für sie unklar geblieben ist und sie in der Selbstlernphase nochmals vertiefen wollen.

Zum anderen ist das One-Minute-Paper ein **formatives Evaluationsinstrument**.¹¹⁵ Durch die Rückmeldungen nach jeder Sitzung bekommt die Lehrperson einen guten Überblick darüber, wo noch Lücken bestehen und kann dies in die weitere Planung mit einbeziehen.

Wie kann ich **Präsentationsfolien** übersichtlich gestalten und visuell ansprechend aufbereiten?

Für einen ersten Einstieg siehe hierzu:

❖ *Lamprecht, Peter Claus, PowerPoint und Prezi: Sehr gut präsentieren (Digitale Welt für Einsteiger), 2017.*

3. FÖRDERUNG DES KOOPERATIVEN LERNENS

Wie kann methodische Vielfalt bei der Gestaltung von Seminar- und Übungsformaten zur Vorbereitung auf die asylrechtliche Beratung erreicht werden? Es gibt unzählige Möglichkeiten, das kooperative Lernen zu fördern. In den nachfolgenden Abschnitten zu den einzelnen Sitzungen werden viele verschiedene Methoden und Lernformate vorgestellt, die neben kognitiven insbesondere auch affektive und soziale Lernziele¹¹⁶ verfolgen.

Zusätzlich fördert die RLC Hamburg das kooperative Lernen durch Einbeziehung fortgeschrittener Beratender in die Lehre. Hierdurch kann zum einen der Zusammenhalt zwischen dem aktuellen Ausbildungszyklus und den Beratenden der Clinic gestärkt werden. Zum anderen können auf diese Weise Erkenntnisse aus der Beratung in die Lehre zurückfließen.

Für die Einbeziehung der Beratenden gibt es verschiedene Möglichkeiten: Je nach Thema der Sitzung können Beratende aktuelle Fälle aus ihrer Praxis im Seminar oder in der Übung vorstellen und als Expert:innen zu Wort kommen. Darüber hinaus bietet es sich auch an, dass fortgeschrittene Beratende ergänzende Lehr-Einheiten konzipieren (Peer-to-Peer). Im Ausbildungszyklus 2019/20 haben beispielsweise drei fortgeschrittene Beratende eine Sitzung zu aufenthaltsrechtlichen Grundlagen (anknüpfend an Sitzung 6 des Seminars) durchgeführt.

Sowohl auf Seiten der Beratenden als auch auf Seiten der Teilnehmenden des Ausbildungszyklus war die Resonanz positiv: Die Beratenden konnten so ihre aufenthaltsrechtlichen Kenntnisse auffrischen und vertiefen, während die Teilnehmenden die Möglichkeit hatten, in Kontakt mit den aktuellen Beratenden zu treten und ihnen Fragen zur Beratungspraxis zu stellen.

4. EXKURSIONEN

Zu vielen Themenblöcken bietet es sich an, ergänzende Exkursionen durchzuführen, um den Blick für die Praxis noch weiter zu schärfen. Zur Vorbereitung auf die migrationsrechtliche Beratung gibt es hier verschiedene Optionen: Besuch von Aufnahmeeinrichtungen, Standorten des BAMF, Verwaltungsgerichten, Ausländerbehörden sowie Geflüchtetenorganisationen. Darüber hinaus ist es zu empfehlen, dass die angehenden Beratenden an einer BAMF-Anhörung teilnehmen.

¹¹⁵ Zu Evaluationstools siehe oben Kapitel III.E.5.

¹¹⁶ Diese werden im Folgenden nicht immer gesondert aufgelistet. Alle Übungen orientieren sich aber an dem Selbstverständnis der RLC Hamburg, verantwortungsbewusste, reflektierte und sozial kompetente Jurist:innen auszubilden.

IV. PRAXISORIENTIERTES EINFÜHRUNGSSEMINAR

Im praxisorientierten Einführungsseminar werden die erforderlichen Grundkenntnisse vermittelt, die die Teilnehmenden für die erfolgreiche Rechtsberatung von asylsuchenden Menschen qualifizieren.

Das **Asyl- und Flüchtlingsrecht** besteht aus deutschen, europäischen und internationalen Normen. Die wichtigsten deutschen Gesetzestexte sind neben dem allgemeinen Verwaltungsrecht (VwGO, VwVfG) das AsylG und das AufenthG. Außerdem ist ein grundlegendes Verständnis von Grund- und Menschenrechten bei der Beratung von Geflüchteten unabdingbar.

Von besonderer Bedeutung ist die Dublin-III-VO (Zuständigkeitsverantwortung zwischen den EU-Staaten für die Durchführung des Asylverfahrens), die das Schicksal der meisten in Deutschland neu eingereisten Geflüchteten bestimmt. Daher ist sie ein wichtiger Inhalt der Veranstaltung. Aber auch Fragen zum Ablauf des Asylverfahrens, zur Anhörung sowie zu den Rechtsfolgen einer positiven oder negativen Entscheidung über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind in der Beratungspraxis der Refugee Law Clinic relevant.

Neben dem materiellen und prozessualen Asylrecht werden die relevanten **Akteure**, z.B. das BAMF, die Ausländerbehörde und Botschaften vorgestellt, mit denen in der Beratungspraxis häufig kommuniziert wird.

Darüber hinaus wird bereits während des Einführungsseminars Wert auf die Entwicklung von weiteren **Beratungskompetenzen** gelegt, die weitere Vertiefung in der Übung im 2. Semester finden.

Die Sitzungen gliedern sich wie folgt:

Termin	Sitzungsthema	Inhalt
1	Flüchtlingsschutz im Mehrebenensystem: Rechtsquellen und Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der historischen Entwicklung • Relevante völker- und unionsrechtliche sowie nationale Rechtsquellen • Verhältnis und Zusammenspiel der Ebenen • Akteure im Flüchtlingsschutz und im asylrechtlichen Verfahren
2	Der Ablauf des Asylverfahrens und die Rechtsstellung Asylsuchender	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über das Asylverfahren (Ablauf; beteiligte Akteure; Dokumente) • Rechtsstellung von Asylsuchenden (Wohnen; Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen) • Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden
3	Das Dublin-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Hintergrund • Gang des Verfahrens • Zuständigkeitskriterien • Rechtsschutz • Rechtsstellung
4	Die materielle Prüfung der Schutzform	<ul style="list-style-type: none"> • Asyl nach dem Grundgesetz • Flüchtlingseigenschaft • Subsidiärer Schutz • Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII AufenthG • Familienasyl

5	Die Anhörung	<ul style="list-style-type: none">• Bedeutung der Anhörung im Asylverfahren• Kriterien und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung• Ablauf der Anhörung• Beratungsrelevante Aspekte für die Anhörungsvorbereitung
6	Bescheide und Rechtsfolgen	<ul style="list-style-type: none">• Überblick über die verschiedenen Entscheidungsformeln• Überblick über die Rechtsfolgen• Handlungsmöglichkeiten bei einem negativen Bescheid (Rechtsschutz im Asylverfahren; Asylfolgeantrag; Aufenthaltssicherung außerhalb des Verfahrens)

A. SITZUNG 1: FLÜCHTLINGSSCHUTZ IM MEHREBENENSYSTEM – RECHTSQUELLEN UND AKTEURE

Flüchtlingsschutz im Mehrebenensystem: Rechtsquellen und Akteure ist das Thema der ersten Sitzung. Fachliche Lerninhalte sind die Grundzüge der historischen Entwicklung des Flüchtlingsrechts sowie die wichtigsten Rechtsquellen und Akteure im Mehrebenensystem des Flüchtlingsrechts. Diese Sitzung dient der ersten fachlichen Orientierung der Teilnehmenden sowie der Abfrage ihrer Vorkenntnisse. Gleichzeitig ist diese Sitzung auch wichtig für das gegenseitige Kennenlernen und die Grundlagen der Zusammenarbeit.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Grundzüge der historischen Entwicklung des Flüchtlingsrechts

Katalysatoren für die Genese des **internationalen Flüchtlingsrechts** waren die beiden Weltkriege, aufgrund derer Millionen von Menschen gezwungen waren aus ihrer Heimat zu fliehen:¹¹⁷ Als Reaktion auf das Leid der flüchtenden Menschen im Ersten Weltkrieg ernannte der Völkerbund 1921 den ersten Hochkommissar für Flüchtlinge¹¹⁸. Es folgten weitere humanitäre Maßnahmen des Völkerbundes sowie bilaterale Abkommen¹¹⁹. Auch in der am 10.12.1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) fand mit Artikel 14 das Recht Eingang „Asyl zu suchen und zu genießen“, wobei der Wortlaut offenließ, inwiefern die Staaten verpflichtet sind, das Recht auf asylrechtlichen Schutz auch zu gewähren.¹²⁰

Ein einheitlicher, verbindlicher Rechtsstatus für Flüchtlinge wurde erst 1951 mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) geschaffen, deren Einhaltung vom 1950 gegründeten Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) überwacht wird. Als dem zentralen internationalen Rechtsregime zum Schutz von Flüchtlingen kommt ihr herausragende Bedeutung zu. Sie enthält neben der rechtlichen Definition des Flüchtlings in Art. 1 A II GFK und zahlreichen daran anknüpfenden Rechten auch das Refoulement-Verbot in Art. 33 GFK als wichtigstes Prinzip zum Schutz von Flüchtlingen.

Bei der historischen Entwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts sind darüber hinaus auch die Harmonisierungsmaßnahmen auf **unionaler Ebene** in den Blick zu nehmen: Der durch das Schengener Abkommen von 1985 forcierte Abbau der Binnengrenzen hatte zur Folge, dass die europäischen Staaten eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Asylpolitik für erforderlich hielten. Zur Vermeidung von Sekundärasylmigration (*forum shopping*) einerseits und zur Vorbeugung des Phänomens *refugees in orbit* andererseits wurde 1990 das Dubliner Übereinkommen geschlossen, welches später durch die Dublin-III-Verordnung ersetzt wurde. Der vertragliche Grundstein für ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) wurde schließlich neun Jahre später mit dem 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrag gelegt, welcher die Flüchtlings- und Asylpolitik zur supranationalen Angelegenheit erklärte und im selben Jahr bei der Konferenz von Tampere präzisiert wurde.

¹¹⁷ Vgl. hierzu vertiefend *Kulischer*, Europe on the Move. War and Population Changes, 1917–47, 1948; *Proudfoot*, European Refugees, 1939–1952: A Study on Forced Population Movement, 1956.

¹¹⁸ Dies war der norwegische Diplomat und Polarforscher *Fridtjof Nansen* (1831–1930).

¹¹⁹ Wie beispielsweise die Konvention über den internationalen Status von Flüchtlingen vom 28.10.1933 und das Abkommen über die Stellung der Flüchtlinge aus Deutschland vom 10.2.1938.

¹²⁰ Zur Entstehungsgeschichte vertiefend *Gammeltoft-Hansen/Gammeltoft-Hansen*, The Right to Seek – Revisited: On the UN Human Rights Declaration Article 14 and Access to Asylum Procedures in the EU, *European Journal of Migration and Law*, Vol. 10, No. 4 (2008), S. 439–459.

Daraufhin folgten zwei Harmonisierungsphasen – die erste von 2000–2005 und die zweite von 2008–2013¹²¹ – aus denen zahlreiche sekundärrechtliche Regelungen hinsichtlich asylrechtlicher Mindeststandards hervorgingen und die heute das GEAS formen. In der Kritik stand das GEAS in den letzten Jahren insbesondere aufgrund des unsolidarischen Dublin-Systems.¹²²

In **Deutschland** wurde das Recht auf Asyl mit Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 verfassungsrechtlich verankert und steht heute in Art. 16a GG. Hintergrund für die grundrechtliche Verbriefung waren die Gräueltaten des nationalsozialistischen Regimes und die hierdurch ausgelösten Massenvertreibungen während des Zweiten Weltkrieges.¹²³

1993 wurde das grundgesetzliche Asylrecht allerdings durch die Einführung der sicheren Drittstaatenregelung und des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten durch den sogenannten Asylkompromiss¹²⁴ stark beschnitten, weshalb es heutzutage nahezu leerläuft. Für die Gewährung von Schutz entscheidend sind daher die durch unionsrechtliche Vorgaben geprägten Bestimmungen des AsylG und die hieran anknüpfenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen im AufenthG.

b) Das Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem

Aufgrund der skizzierten historischen Entwicklungen ist das deutsche Flüchtlingsrecht im hohen Maße international geprägt: Es besteht nicht nur aus deutschen, sondern vielmehr aus einer Vielzahl europäischer und internationaler Normen. Zudem ist es mit verfassungs- und menschenrechtlichen Schutzbestimmungen eng verknüpft und stark rechtsprechungsgeprägt, sodass die Judikatur der Gerichte der jeweiligen Ebene eine große Rolle spielt. Aufgrund der Wechselwirkungen der drei Ebenen ist das Flüchtlingsrecht ein sehr komplexes Rechtsgebilde.

(1) Die wichtigsten völkerrechtlichen Rechtsquellen im Überblick¹²⁵

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)
- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**
- Europäische Sozialcharta (ESC)
- Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)
- **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UN-Antirassismuskonvention)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtskonvention)

¹²¹ *European Asylum Support Office*, An Introduction to the Common European Asylum System for Courts and Tribunals. A Judicial Analysis, 2016, S. 15 f., <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/BZ0216138ENN.PDF> (15.7.2020).

¹²² Vgl. beispielhaft *Küçük*, The Principle of Solidarity and Fairness in Sharing Responsibility: More than Window Dressing?, *European Law Journal*, Vol. 22, No. 4 (2016), S. 448–469.

¹²³ Vertiefend zur Entstehungsgeschichte des Asylgrundrechts *Hong*, Asylgrundrecht und Refoulementverbot, 2008.

¹²⁴ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18) vom 28.6.1993, BGBl 1993, S. 1002.

¹²⁵ Eine Übersicht über alle relevanten Rechtsquellen ist hier zu finden: *Migrationsrecht.net*, Gesetze Ausländerrecht, <https://www.migrationsrecht.net/gesetze-auslaenderrecht.html> oder *Informationsverbund Asyl & Migration*, Gesetzestexte, <https://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/>.

❖ **Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht:**

- Völkerrechtliche Verträge werden grundsätzlich durch Zustimmungsgesetze i.S.v. Art. 91 I 1 GG in nationales Recht transformiert und stehen somit auf der Stufe von einfachen Gesetzesnormen.
- Bei Kollisionen zwischen innerstaatlichem Recht und völkervertraglichen Pflichten ist eine völkerrechtsfreundliche Auslegung der nationalen Vorschriften geboten.
- Das Bundesverfassungsgericht tendiert insofern in seiner Rechtsprechung zu einem gemäßigten Dualismus.¹²⁶

(2) **Die wichtigsten unionsrechtlichen Rechtsquellen im Überblick**

Primärrecht	Sekundärrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag über die Europäische Union (EUV) • Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) • Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) 	<ul style="list-style-type: none"> • Dublin-III-Verordnung (604/2013) • Durchführungsverordnung zur Dublin-III-Verordnung (118/2014) • EURODAC-Verordnung (603/2013) • Schengener Grenzkodex (2016/399) • Visakodex (810/2009) • Visumsverordnung (539/2001) • VIS-Verordnung (767/2008) • Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) • Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) • Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG) • Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) • Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) • Richtlinie Vorübergehender Schutz (2001/55/EG) • Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)

❖ **Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht:**

- Art. 4 III UA 2 EUV normiert den „Effet utile“-Gedanken: Es gilt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung nationaler Vorschriften und, wo dieser einen Normkonflikt nicht auflösen kann, der Anwendungsvorrang des Unionsrechts.
- Verordnungen der Europäischen Union i.S.v. Art. 288 II AEUV sind unmittelbar anwendbar.
- Richtlinien der Europäischen Union i.S.v. Art. 288 III AEUV müssen dagegen durch nationale Rechtsakte umgesetzt werden und belassen den Mitgliedstaaten einen gewissen Umsetzungsspielraum. Ausnahmsweise sind sie unmittelbar anwendbar, wenn sie von den Mitgliedstaaten nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden und die Regelungen der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind (*self-executing*).¹²⁷ Dies gilt nur in Ausnahmefällen auch im horizontalen Verhältnis.¹²⁸

¹²⁶ BVerfGE 111, 301 – *Görgülü* (2004); vgl. vertiefend *Will*, Völkerrecht und nationales Recht, JURA 2015, S. 1164–1176.

¹²⁷ Vgl. beispielsweise EuGH, *Francovich*, Urteil vom 19.11.1991, Rs. C-6/90, C-9/90.

¹²⁸ Vgl. EuGH, *Rieser Internationale Transporte*, Urteil vom 5.2.2004, Rs. C-157/02.

(3) Die wichtigsten nationalen Rechtsquellen im Überblick

Die wichtigsten deutschen Gesetzestexte sind neben dem allgemeinen Verwaltungsrecht (VwGO, VwVfG) das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die Aufenthaltsverordnung (AufenthVO) sowie das Grundgesetz (GG). Die Gesetzgebung im Migrationsrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Die letzten großen Änderungen wurden im Zuge des sogenannten Migrationspakets am 7.6.2019 verabschiedet.¹²⁹ Darüber hinaus spielt im Asyl- und Flüchtlingsrecht auch das Binnenrecht der Verwaltung eine große Rolle.¹³⁰

Gesetze	Binnenrecht der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) • Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) • Asylgesetz (AsylG) • Aufenthaltsgesetz (AufenthG) • Aufenthaltsverordnung (AufenthVO) • Beschäftigungsverordnung (BeschV) • Bundesvertriebenengesetz (BVFG) • Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) • Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) • Grundgesetz (GG) • Integrationskursverordnung (IntV) • Sozialgesetzbuch I–XII (SGB) • Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) • Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) • Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Verwaltungsvorschriften • Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums des Innern, für Bau und Heimat • Dienstanweisungen • Erlasse der Landesbehörden • Herkunftsländer-Leitsätze des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

❖ Rechtswirkung von Binnenrecht der Verwaltung:

Das Binnenrecht der Verwaltung dient der einheitlichen Rechtsanwendung durch die Behörden. Es entfaltet jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber einzelnen Personen und bindet die Gerichte nicht.¹³¹

¹²⁹ Eine Übersicht zu aktuellen Gesetzesänderungen ist auf der Internetseite des *Flüchtlingsrates Berlin e.V.* zu finden, https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg-2018/.

¹³⁰ Siehe hierzu ausführlich *Informationsverbund Asyl & Migration*, Weisungen, <https://www.asyl.net/recht/gesetzes-texte/weisungen/>.

¹³¹ *Hailbronner*, Asyl- und Ausländerrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 59.

c) Relevante Akteure im Flüchtlingsschutz und im asylrechtlichen Verfahren¹³²

Relevante Akteure auf **völkerrechtlicher** Ebene:

- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Internationale Organisation für Migration (IOM)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Relevante Akteure auf **unionsrechtlicher** Ebene:

- Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)
- Agentur der europäischen Union für Grundrechte (FRA)
- Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX)
- Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Relevante Akteure auf **nationaler** Ebene:

- Ausländerbehörden (ABH)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Deutsche Botschaften im Ausland
- nationale Gerichte: Verwaltungsgerichte (VG), Oberverwaltungsgerichte (OVG), Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

a) Zugang zum Thema und Vermittlung von Basiskennnissen

Ziel der ersten Sitzung ist es, den Teilnehmenden des Ausbildungszyklus einen Zugang zum Thema Flucht und Migration aus einer rechtlichen Perspektive zu ermöglichen. Ein grundlegendes Verständnis der historischen Hintergründe, des mehrschichtigen Rechtssystems sowie der Aufgaben der verschiedenen relevanten Akteure bildet das Fundament für die darauffolgenden Sitzungen. Die Leitfrage der Auftaktsitzung zieht sich wie ein roter Faden durch das Seminar: Welchen Schutz bietet das mehrdimensionale Flüchtlingsregime in Theorie und in Wirklichkeit?

Das Erkennen der Einbettung des deutschen Asylrechts in den internationalen und insbesondere in den europäischen Rechtsrahmen ist sehr wichtig für die spätere Beratung der Klient:innen: Als Beispiele seien genannt die rechtlichen Folgen bei der Nichtumsetzung von EU-Richtlinien¹³³ sowie die Rechtsprechung des EuGH zu systemischen Mängeln im Rahmen des Dublin-Verfahrens, welche in den Folgesitzungen¹³⁴ vertieft werden.

Aufgrund der Komplexität des fachlichen Inhalts kann die erste Sitzung nicht den Anspruch verfolgen, alle Aspekte *en detail* zu beleuchten. Daher beschränkt sie sich auf die Grundzüge der Entwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts sowie die wichtigsten Instrumente. Insofern zielt die Sitzung nur auf die zwei obersten kognitiven Lernzielebenen „Wissen und Verstehen“ ab.¹³⁵

¹³² Nicht aufgelistet sind hier für den Schutz von geflüchteten Menschen relevante Nichtregierungsorganisationen.

¹³³ Vgl. beispielhaft *Hoffmann*, Die Frist ist abgelaufen – Anmerkungen zur Richtlinie „Aufnahmebedingungen“, Asylmagazin 4/2005, S. 5–9

¹³⁴ Siehe unten Kapitel IV.C.

¹³⁵ Zu den kognitiven Lernzielen siehe oben Kapitel II.B.

b) Kennenlernen und Arbeitsweise

Die Einführungssitzung ist jedoch nicht nur für die Grundlegung der Fachkompetenzen von Bedeutung, sondern nimmt auch aus beziehungspsychologischer und diagnostischer Sicht eine Schlüsselposition ein.

Bereits in der ersten Sitzung kann die Grundlage für eine wertschätzende und auf gegenseitigen Respekt beruhenden Beziehung sowohl zwischen den Teilnehmenden untereinander als auch zwischen den Teilnehmenden und der Lehrperson gelegt werden, welche wichtige Voraussetzung für ein lernwirksames Seminar und eine nachhaltige Einbindung der Teilnehmenden in die Beratungsarbeit der Refugee Law Clinic ist.

Gerade in der ersten Sitzung empfiehlt es sich, dabei genügend Zeit für Rückfragen einzuplanen: Aufgrund des neuartigen Lehr-Lernformats der klinischen Ausbildung sowie der Gesellschaftsrelevanz des Flüchtlingsrechts besteht seitens der Teilnehmenden oftmals ein sehr hoher Gesprächs- und Austauschbedarf.

c) Erfassung des Wissensstands

Darüber hinaus dient die erste Sitzung dazu, den Wissensstand der Teilnehmenden zu eruieren und didaktische Folgerungen für die weitere Planung des Seminars zu ziehen.¹³⁶

Dabei kann sich die Herausforderung ergeben, dass die Teilnehmenden verschiedene Vorerfahrungen und -kenntnisse mitbringen: Zum einen zeigen Erfahrungswerte, dass sich die einzelnen Teilnehmenden vor der ersten Sitzung bereits unterschiedlich intensiv mit dem Thema Flucht und Asyl auseinandergesetzt haben, etwa durch eigene Fluchterfahrungen in der Familie und im Bekanntenkreis oder als ehrenamtliche Mitwirkende in Projekten mit Geflüchteten.

Zum anderen wird es denjenigen Teilnehmenden, die den Schwerpunkt Völker- und Europarecht belegen oder bereits an einem völkerrechtlichen Moot-Court teilgenommen haben, leichter fallen, einen Zugang zum international geprägten Flüchtlingsrecht zu finden als denjenigen, die sich noch nie vertieft mit dem Mehrebenen-system auseinandergesetzt haben.

Durch die Schaffung von Räumen des Austausches, auf die die erste Sitzung des Seminars angelegt ist, können die unterschiedlichen Voraussetzungen der Teilnehmenden als Chance und Bereicherung für das gemeinsame Lernen begriffen werden.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die Ziele und den Ablauf der Ausbildung beschreiben und insbesondere die Themen der folgenden Sitzungen benennen;
- die Lernmittel, die sie heranziehen können, aufzählen;
- die grundlegenden Regeln zur Arbeitsweise und zum Umgang miteinander darlegen;
- die Grundzüge der historischen Entwicklung des Flüchtlingsrechts erläutern;
- die wichtigsten Rechtsquellen im Flüchtlingsrecht und ihre Regelungsgehalte aufführen;
- relevante Akteure, die im Flüchtlingsrecht und im Asylverfahren eine Rolle spielen, und ihre Aufgaben skizzieren;
- die Stellung des Flüchtlingsrechts innerhalb des Mehrebenensystems sowie das Konkurrenzverhältnis der verschiedenen Rechtsquellen untereinander beschreiben und erklären.

¹³⁶ Siehe dazu oben Kapitel II.A. („Wer lernt?“) und Kapitel II.C.2.b. (Gegenwartsbedeutung des Lerngegenstands für die Studierenden).

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- Welches sind die markantesten Punkte in der Entwicklung des Flüchtlingsrechts?
- Welche Rechtsquellen sind für den Schutz von Flüchtlingen relevant?
- Wie stehen diese zueinander?
- Welche Akteure spielen auf internationaler, unionsrechtlicher und nationaler Ebene eine Rolle im Flüchtlingsschutz und im asylrechtlichen Verfahren?
- Welche Aufgaben und Kompetenzen haben sie?

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren
 - *Informationsverbund Asyl & Migration / Deutsches Rotes Kreuz*, Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, 3. Aufl. 2019, S. 4–20, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019-12_Leitfaden_Fluechtlingsrecht_3Aufl.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Endres de Oliveira, Pauline*, Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, in: Huber et al. (Hrsg.), Aufenthaltsrecht, 2017, Rn. 1707–1728.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 16–26; 468–501 (Glossar).
 - *Göbel-Zimmermann, Ralph et al.*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2018, Rn. 1–25.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 23–26.
 - *Tiedemann, Paul*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 3–16; 105–116.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Endres de Oliveira, Pauline*, Legaler Zugang zu internationalem Schutz – Zur Gretchenfrage im Flüchtlingsrecht, in: Kritische Justiz 2016, S. 167–179.
- *Markard, Nora*, Die Bedeutung von Menschenrechten für Migrant*innen in Europa, ZAR 2019, S. 236–241.
- *Poutrus, Patrice*, Umkämpftes Asyl. Vom Nachkriegsdeutschland bis in die Gegenwart, 2019.

b) Einstieg in die erste Sitzung

Wie eben bereits geschildert, nimmt die erste Sitzung eine wichtige Stellung innerhalb der Seminarreihe ein. Daher sind beim Einstieg durch die Lehrperson einige Besonderheiten zu beachten: Sie sollte sich selbst vorstellen, die Ausbildung insgesamt und den Ablauf des Einführungsseminars darstellen. Darüber hinaus sollte sie auf die Erwartungen für die Zusammenarbeit über das kommende Jahr eingehen.

An folgenden **Leitfragen** kann die Lehrperson sich dabei orientieren:

- Wer bin ich?
- Welche Berührungspunkte habe ich mit dem Thema Flucht und Asyl?
- Welche Motivation habe ich als Lehrperson?

- Was ist eine Refugee Law Clinic?
- Was sind die übergeordneten Ziele der Ausbildung?
- Wie läuft die Ausbildung bei uns ab?
- Was sind die Lernziele des Seminars?
- Wie ist der Ablauf des Seminars und welches sind die Themen der einzelnen Sitzungen?
- Welche Lernmittel benötigen die Teilnehmenden für den Ausbildungszyklus? (Gesetze, BAMF-Dienstleistungsanweisungen, Lehr- und Handbücher)
- Was ist der Zweck der Selbstlernphasen, was ist der Zweck der Seminarsitzungen?
- Wie wollen wir miteinander umgehen? Welche „Regeln“ wollen wir uns geben? (z.B. fehlerfreundliche und wertschätzende Lernatmosphäre, Kommunikationsregeln, diskriminierungsfreier Umgang)¹³⁷
- Was ist mir sonst noch wichtig zu sagen?

Bereits zu Beginn des Seminars kann die Lehrperson die Teilnehmenden auf die diskriminierende Wirkung von **Sprache** aufmerksam machen und ankündigen, sich zu bemühen, während des Seminars eine gender- und diversitätsgerechte Sprache zu benutzen.¹³⁸ Ein diskriminierungskritischer Sprachgebrauch ist gerade im RLC-Kontext sehr wichtig. Narrative in der gesellschaftlichen Debatte über Flucht und Migration wie „Flüchtlingskrise“, „Flüchtlingswelle“ und „illegale Zuwanderung“ bewirken Ausgrenzung und gesellschaftlichen Ausschluss.¹³⁹

c) Kennenlern-Memory mit flüchtlingsrechtlichen Begriffen

Beim Kennenlern-Memory finden sich die Teilnehmenden anhand von Zettelchen oder Kärtchen mit einem flüchtlingsrechtlichen Begriff (Rechtsquellen, Akteure) zu Paaren zusammen. Jedes Paar stellt sich einander vor und bespricht den gemeinsamen Begriff. Im Plenum stellt sich dann jedes Paar gegenseitig vor und erläutert den Begriff.

Ziel: Die Übung dient als Einstieg in die erste Seminarsitzung. Auf spielerische Art wird ein erstes gegenseitiges „Abtasten“ mit der inhaltlichen Heranführung an das Thema der Sitzung verbunden. Die Übung vereint damit verschiedene Ziele: sich untereinander kennenzulernen, Erwartungen und die Motivation der Teilnehmenden sichtbar zu machen sowie den Kenntnisstand der Teilnehmenden zu ermitteln.

Durch das Memory aktivieren die Teilnehmenden ihr Vorwissen in Bezug auf die Lerninhalte, bringen dieses sowie eigene Erfahrungen im Bereich Flucht und Migration in das Seminargespräch mit ein und setzen sie sich konstruktiv mit den Beiträgen der anderen auseinander. Der kollegiale Austausch fördert dabei sowohl die Partizipation der Teilnehmenden am eigenen Lernprozess sowie das Gemeinschaftsgefühl. Indem sich die Teilnehmenden mit ihren Erwartungen an das Seminar und ihrer Lernmotivation auseinandersetzen und diese artikulieren, wird ihre Eigenverantwortung erhöht.

Hintergrund zur Methode: Elemente des Kennenlernens und der Erfahrungs- und Erwartungsabfrage dürfen in einer ersten Seminarsitzung, die lernzentriert ausgerichtet ist, nicht fehlen. Sie sind unverzichtbare Voraussetzung dafür, eine positive Lernatmosphäre zu kreieren und den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, aktiv Einfluss auf das Seminar zu nehmen.¹⁴⁰

¹³⁷ Vertiefend hierzu siehe oben Kapitel I.B.2.e. und f.

¹³⁸ Siehe hierzu *International Centre for Policy Advocacy*, Reframe the debate! Neue Migrationsnarrative für konstruktiven Dialog, <https://www.narrativechange.org/de/projekt> (15.7.2020); zur gendergerechten Sprache in der juristischen Ausbildung siehe *Valentiner et al.*, (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen. Eine hamburgische Studie, 2017, <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/studie-rollenstereotypen-geschlechterforschung-1.pdf> (15.7.2020); zur diversitätssensiblen Lehre siehe oben Kapitel I.B.2.e.

¹³⁹ Vertiefend hierzu siehe auch Kapitel VIII.A.

¹⁴⁰ *Waldherr/Walter*, didaktisch und praktisch. Ideen und Methoden für die Hochschullehre, 2. Aufl. 2014, S. 104 ff.

Alternativen zur Methode und weiterführende Literatur: Es gibt eine Reihe weiterer klassischer Methoden zum Kennenlernen und der Erwartungsabfrage wie beispielsweise Kartenabfrage, Visitenkarten oder soziometrische Aufstellungen im Raum. Vertiefend hierzu siehe: *Zimmermann, Achim / Aksoy, Derya*, Kompetenztrainer Rechtsdidaktik. Juristisches Lehren und Lernen gestalten, 2019, S. 102–104.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 20 Minuten (Partner:innen-Interview) / 10–15 Minuten pro Pärchen (Plenum)

Utensilien: Memory-Begriffskartenpärchen zu Rechtsquellen und Akteuren sowie begriffsspezifische Rückfragen (Anhang F.)

Ablauf:

- ▶ **Partner:innen-Interview:** In der ersten Phase der Übung erhält jede:r Teilnehmer:in eine Begriffskarte. Wie beim Spiel Memory gibt es jeden Begriff zweimal.

Anschließend finden sich jeweils die zwei Teilnehmenden zu einem Partner:innen-Interview zusammen, die denselben Begriff auf ihrer Karte stehen haben.

Das Interview gliedert sich in zwei Teile:

- **Personenvorstellung**

- Wer bin ich?
- In welchem Semester bin ich?
- Welche Vorerfahrungen in Bezug auf das Thema Flucht und Asyl bringe ich mit?
- Welche Vorkenntnisse im Bereich des Europa- und Völkerrechts habe ich?
- Welche Erwartungen und Wünsche an das Seminar habe ich?
- Was ist meine Motivation für die Teilnahme am Ausbildungszyklus?

- **Austausch zum Begriff**

- Was fällt uns zu dem Begriff auf der Karte ein?

- ▶ **Vorstellung:** In der zweiten Phase der Übung stellen sich die einzelnen Memory-Pärchen dem Plenum wechselseitig vor und erläutern ihren Begriff.
- ▶ **Begriffsnetzwerk:** Jeweils anschließend stellt die Lehrperson begriffsspezifische Rückfragen (siehe Anhang F.), nimmt inhaltliche Ergänzungen (z.B. historische Hintergründe, aktuelle Schutzlücken und Zahlen) vor und visualisiert das Gesagte an der Moderationsstellwand, sodass sich am Ende ein **Begriffsnetzwerk zum Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem** ergibt (siehe nächste Übung).

d) Begriffsnetzwerk zum Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem

Beim Begriffsnetzwerk werden Kärtchen mit den zentralen Rechtsquellen und Akteuren auf einer Wand oder Tafel angeordnet und in Beziehung zueinander gesetzt.

Ziel: Das Begriffsnetzwerk ist ein nützliches Tool, um die Rechtsquellen und Akteure der verschiedenen Ebenen des Flüchtlingsschutzes systematisch darzustellen und ihre Verflechtungen zu veranschaulichen. Es dient als Bezugsrahmen für die weiteren Sitzungen, in denen immer wieder auf die verschiedenen Ebenen des Flüchtlingsregimes eingegangen und auf die Visualisierung zurückgegriffen werden kann.

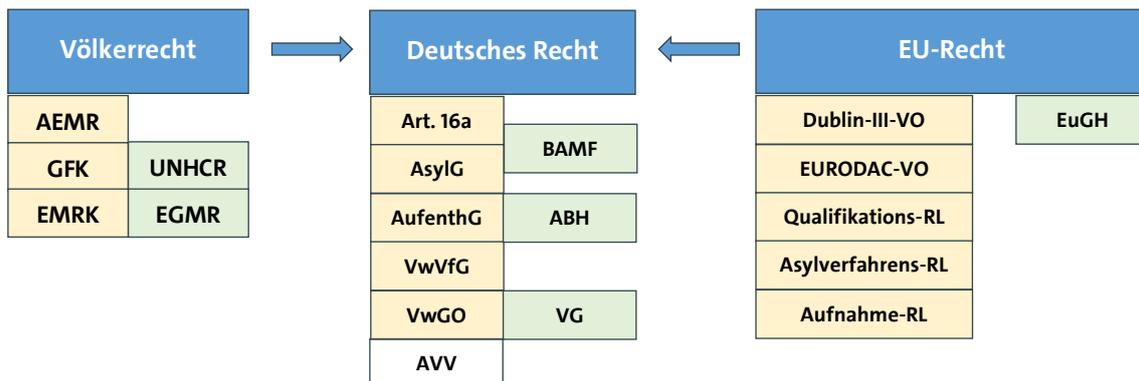
Hintergrund zur Methode: Im Gegensatz zu Mindmaps, bei denen einem zentralen Thema assoziative Unterbegriffe zugeordnet werden, werden bei Begriffsnetzwerken die Beziehungen der Begriffe untereinander bezeichnet. Die Methode kann auch mit einer Gruppenarbeit verbunden oder als Strategie zur Erschließung von Texten eingesetzt werden.

Weiterführende Literatur zur Methode: Hardy, Ilonca / Stadelhofer, Beate, Concept Maps wirkungsvoll als Strukturierungshilfen einsetzen – Welche Rolle spielt die Selbstkonstruktion?, Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 2006, S. 175–187.

Sozialform: (aktives) Plenum

Utensilien: weitere Moderationskarten, Edding, Moderationsstellwand oder Tafel oder White-Board, Pinnadeln oder Tesafilm

Schematische Darstellung des Begriffsnetzwerks



Legende:

Norm	Akteur
------	--------

Die Darstellung des Begriffsnetzwerks ist hier nur schematisch. Es könnte noch mit mehr Pfeilen und Erklärungen zu den Beziehungen ergänzt werden. Wie beispielsweise:

- UNHCR überwacht GFK
- AsylG als teilweise *lex specialis* zum AufenthG, VwVfG und der VwGO
- VO als unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten

B. SITZUNG 2: DER ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS UND DIE RECHTSSTELLUNG ASYLSUCHENDER

Der Ablauf des Asylverfahrens und die Rechtsstellung Asylsuchender ist das Thema der zweiten Sitzung. Fachliche Lerninhalte sind die wesentlichen Abschnitte des Asylverfahrens¹⁴¹ – mit Fokus auf die erste Phase: Einreise bis zur förmlichen Asylantragstellung. Die Sitzung dient insofern einer ersten Orientierung und legt die Grundlagen für die darauffolgenden Sitzungen, in denen die einzelnen Stadien näher beleuchtet werden (Dublin-Verfahren, Anhörung, Prüfung der Schutzform, Entscheidung des BAMF, Erlass des Bescheids, Rechtsmittelverfahren).

Darüber hinaus sind die Rechte und Pflichten der schutzsuchenden Personen während des Verfahrens Gegenstand der Sitzung. Dabei werden insbesondere die Teilhabedimensionen Wohnen, Arbeit, Bildung, soziale Sicherung und Gesundheit beleuchtet. Informationen zu diesen Fragen sind für die Klient:innen von ebenso zentraler Bedeutung wie das Verfahren selbst.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Der grobe Ablauf des Asylverfahrens

Der Ablauf des Asylverfahrens umfasst – modellhaft dargestellt – folgende Stationen:

Einreise, Registrierung, „Verteilung“ sowie Unterbringung

- Einreise auf dem Land- oder Luftweg¹⁴²
- Aufgriff oder Meldung als Asylsuchender: erstmalige Äußerung des Schutzbegehrens (sogenanntes Asylgesuch i.S.v. § 13 I AsylG) z.B. bei den Grenzbehörden (§§ 13 III, 18, 18a AsylG), Ausländerbehörden oder einer Polizeibehörde (§ 19 AsylG) und Abgabe für das Asylverfahren relevanter Dokumente (§ 21 I AsylG)
- Weiterleitung an eine nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung¹⁴³ (EAE) oder an die zuständige EAE nach § 18 I und 19 I AsylG, welche nach dem EASY-Verteilungssystem mittels Königsteiner Schlüssel ermittelt wird (§§ 45, 46 AsylG)
 - Dokument: sogenannte Anlaufbescheinigung
- Meldung bei der Aufnahmeeinrichtung (§§ 20 I, 22 I AsylG)
- Registrierung und erkennungsdienstliche Maßnahmen (§§ 16, 18 V, 19 II, 22 I 2 AsylG)
- Gesundheitsuntersuchung (§ 62 AsylG)
 - Dokument: sogenannter Ankunftsnachweis (früher sogenannte BüMA) nach § 63a AsylG



Förmliche Asylantragstellung beim BAMF (§ 14 i.V.m. § 23 AsylG)

- Grundsätzlich persönlich nach § 23 I 1 AsylG
- Aufklärung über Rechte und Pflichten nach § 24 I 2 AsylG

¹⁴¹ Asylverfahren meint hier nicht nur das verwaltungsrechtliche Verfahren, sondern die Stationen, die eine schutzsuchende Person durchläuft: von der Einreise bis zum Bescheid bzw. Rechtsmittelverfahren.

¹⁴² In diesem Fall wird ein Flughafenverfahren nach § 18a AsylG durchgeführt.

¹⁴³ Diese sind nach § 44 I AsylG von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten. Die meisten Bundesländer haben hierfür Aufnahmegesetze erlassen.

- Ggf. Dublin-Interview („erstes bzw. kleines Interview“)
- Dokument: Aufenthaltsgestattung (§§ 55, 63 AsylG)

**Prüfung der Zulässigkeit des Antrags im Rahmen des Dublin-Verfahrens
nach der Dublin-III-VO durch das BAMF (siehe Sitzung 3)**

**Persönliche Anhörung („zweites bzw. großes Interview“)
durch das BAMF nach §§ 24, 25 AsylG (siehe Sitzung 5)**

**Prüfung der Begründetheit des Antrags, Entscheidung des BAMF und Zustellung des Bescheides
nach § 31 i.V.m. § 13 AsylG (siehe Sitzung 4 und 6)**

Ggf. Rechtsmittelverfahren (siehe Sitzung 6)

Besondere Verfahrensarten¹⁴⁴

- Verfahren an der Grenze¹⁴⁵
- Flughafenverfahren nach § 18a AsylG¹⁴⁶
- Schriftliches Schnellverfahren für syrische und eritreische Staatsangehörige sowie für Angehörige von Minderheiten aus dem Irak bis Anfang 2016
- Beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG bei Außenstellen des BAMF, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 5 V AsylG zugeordnet sind (insbesondere bei Staatsangehörigen eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates)
- Zahlreiche Besonderheiten beim Asylverfahren besonders Schutzbedürftiger (wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige)
- Asylfolgeverfahren nach § 71 AsylG
- Asylzweitantragsverfahren nach § 71a AsylG

¹⁴⁴ Siehe ausführlich *Informationsverbund Asyl & Migration*, Besondere Verfahren, <https://www.asyl.net/themen/asyl-recht/asylverfahren/besondere-verfahren/> (15.7.2020).

¹⁴⁵ Vertiefend hierzu *Haubner/Kalin*, Einführung in das Asylrecht, 2017, S. 27 ff.

¹⁴⁶ Vertiefend hierzu ebd., S. 29 f.

b) Die Organisation des Aufnahme- und Asylverfahrens – Ökonomisierung auf Kosten von Schutzgarantien?

Das asylrechtliche Verfahren ist als Antragsverfahren im Sinne von § 22 S. 2 Nr. 2 VwVfG ausgestaltet. Das Aufnahme- und Asylverfahren ist vorwiegend im Asylgesetz geregelt – es ist aber vom Unionsrecht determiniert, namentlich von der Asylverfahrens-, der Aufnahme- und der Qualifikationsrichtlinie.

Zentraler **Akteur** während des Asylverfahrens auf Bundesebene ist das BAMF, allerdings sind auch die Länder und Kommunen, beispielsweise bei der Unterbringung Geflüchteter oder bei der Umsetzung des AsylbLG, beteiligt. Aufgrund dieser föderalen Verflechtungen differiert die Organisation des Verfahrens und die Rechtsstellung Asylsuchender von Bundesland zu Bundesland, von Kommune zu Kommune. Die Abläufe im Asylverfahren unterlagen in den letzten Jahren jedoch flächendeckend einem Wandel.

Mit dem Ziel das Asylverfahren „noch effizienter“ zu machen und es zu beschleunigen,¹⁴⁷ wurden aufgrund des gestiegenen Bearbeitungsdrucks in den letzten Jahren eine Reihe von Umstrukturierungsmaßnahmen „nach McKinseyaner Logik“ implementiert.¹⁴⁸ Hierzu gehörte unter anderem das vom BAMF eingeführte **Integrierte Flüchtlingsmanagement**,¹⁴⁹ welches als „neuen Lösungsansatz“ die Etablierung von sogenannten Anknüpfungszentren¹⁵⁰ vorsieht.¹⁵¹ In solchen Anknüpfungszentren werden die Aufgaben verschiedener behördlicher Akteure und Stationen während des Asylverfahrens unter einem Dach gebündelt und damit zentralisiert.¹⁵² Die Schutzsuchenden durchlaufen hier verschiedene Module: von der Erstregistrierung, der erkennungsdienstlichen sowie medizinischen Untersuchung und Aufnahme bis hin zur Antragstellung, Anhörung und Bescheiderstellung. Vielerorts ähneln solche Anknüpfungszentren den sogenannten AnKER-Zentren, die vorwiegend in Bayern zur Umsetzung des Masterplans Migration¹⁵³ eingerichtet worden sind – jedoch mit dem Unterschied, dass von dort aus auch abgeschoben wird.¹⁵⁴

¹⁴⁷ Vgl. *CDU/CSU/SPD*, Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode vom 12.3.2018, Rn. 4988 ff.

¹⁴⁸ *Lobenstein*, Behörde auf Speed. Unternehmensberater haben das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Effizienz getrimmt. Zulasten der Flüchtlinge – und der Gerichte, bei denen sich die Klagen stapeln, DIE ZEIT, Nr. 14, 30.3.2017, <https://www.zeit.de/2017/14/bamf-unternehmensberater-geschwindigkeiten-folgen-fluechtlinge> (15.7.2020).

¹⁴⁹ Vgl. *BAMF*, Integriertes Flüchtlingsmanagement, 2017, http://www.wir-sind-bund.de/SharedDocs/Anlagen/DE_nvam/Publikationen/Broschueren/broschuere-integriertes-fluechtlingsmanagement.pdf?__blob=publicationFile (15.7.2020).

¹⁵⁰ Eine Liste der momentan existierenden Anknüpfungszentren ist hier zu finden: *BAMF*, Standorte des Bundesamtes, unter <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html> (15.7.2020).

¹⁵¹ *BAMF*, Leitfaden zum Aufbau eines Anknüpfungszentrums, 2016, <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/05/BAMF-Leitfaden-zum-Aufbau-eines-Anknuepfungszentrums.pdf> (15.7.2020).

¹⁵² Um das Asylverfahren zu beschleunigen, gehörte es in der Vergangenheit zur dortigen Praxis an, die Anträge je nach Herkunftsstaat und Bleibeperspektive systematisch zu clustern. So sollte beispielsweise das Asylverfahren (bis zur BAMF-Entscheidung) für Menschen aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote (Cluster A) und Antragstellenden aus Herkunftsländern mit geringer Schutzquote (Cluster B) innerhalb von 48 Stunden – oftmals ohne vorangehende unabhängige Asylverfahrensberatung und gründliche Sachverhaltsermittlung – im Anknüpfungszentrum durchgeführt werden. Den weiteren Clustern wurden Fälle zugeordnet, die von anderen Außenstellen des BAMF bearbeitet werden sollten: Cluster C beinhaltete komplexe Fällen und Cluster D Dublin-Fälle. Laut BAMF wird dieses Cluster-Verfahren nicht mehr angewendet: siehe *BAMF*, Integriertes Flüchtlingsmanagement, http://www.wir-sind-bund.de/SharedDocs/Videos/DE_nvam/BAMF/integriertes-fluechtlingsmanagement.html (15.7.2020).

¹⁵³ *BMI*, Masterplan Integration. Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung, 4.7.2018, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/masterplan-migration.pdf> (15.7.2020).

¹⁵⁴ Siehe *Moll*, Das Anknüpfungszentrum Heidelberg als „Pate“ für Ankerzentren?, Friedrich Ebert Stiftung, 8.8.2018, <https://www.fes.de/themenportal-flucht-migration-integration/artikelseite-flucht-migration-integration/das-anknuepfungszentrum-heidelberg-als-pate-fuer-ankerzentren0> (15.7.2020); siehe zu funktionsgleichen Anknüpfungszentren Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 21/20060, 11.2.2020.

Eine Beschleunigung des Verfahrens durch effizienteres Zusammenarbeiten der beteiligten Akteure ist aus rechtsstaatlichen Gründen **grundsätzlich gutzuheißen**. So lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2016 durchschnittlich noch bei 7,1 Monaten, im Jahr 2017 sogar bei 10,7 Monaten.¹⁵⁵ Mit einer Verfahrensdauer von durchschnittlich 5,9 Monaten im 2. Quartal 2019¹⁵⁶ ist somit insgesamt die Tendenz einer Verkürzung des Verfahrens zu verzeichnen.

Eine erhebliche Verkürzung des Verfahrens auf wenige Tage oder Wochen, wie sie in vielen Ankunfts- und Anker-Zentren Praxis ist, ist **allerdings problematisch**, da verschiedene Schutzstandards hierdurch nicht eingehalten werden (können).¹⁵⁷ Zum einen ist aufgrund des Zeitmangels und fehlender Aufklärung der Zugang zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung, welche in Art. 22 EU-Asylverfahrensrichtlinie und Art. 5 EU-Aufnahmerichtlinie verankert ist, oftmals nicht gewährleistet.¹⁵⁸ Zum anderen birgt ein verkürztes Verfahren das Risiko, dass besonders Schutzbedürftige nicht rechtzeitig identifiziert und entsprechende Aufnahme- und Verfahrensgarantien gewährleistet werden.¹⁵⁹

c) Die Situation schutzsuchender Personen während des Asylverfahrens und ihre Rechte und Pflichten

Belastende Unterbringungsbedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen,¹⁶⁰ Isolation, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Beschäftigungsverbote, medizinische Behandlung nur in akuten Fällen, behördliche Fremdbestimmung, Leistungskürzungen als Sanktionsmittel – die Lebensumstände von Geflüchteten während des laufenden Asylverfahrens sind prekär. Von gesellschaftlicher Partizipation und sozialer Teilhabe sind sie weitgehend ausgeschlossen. Dies betrifft alle Bereiche, die für ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben wichtig sind: von der Wohnsituation bis hin zum Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Bildungsangeboten. Hierzu trägt nicht zuletzt ihre geographische Isolation bei, in der sie sich in den Aufnahmeeinrichtungen häufig befinden.

Die einschlägigen Bestimmungen des AsylG, des AufenthG, des AsylbLG sowie des SGB, welche die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des laufenden Asylverfahrens regeln, zielen als Instrumente der Migrationssteuerung vorwiegend auf Abschreckung und Ausgrenzung.¹⁶¹ Während des laufenden Asylverfahrens soll die Inklusion in die sogenannte Aufnahmegesellschaft aus ordnungspolitischen Gründen weitestgehend unterbunden werden. Eine Ausnahme bilden seit dem Asylpaket I Geflüchtete mit „guter Bleibeperspektive“, aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von über 50 % (seit dem 1.8.2019: Eritrea und Syrien). Die meisten Schutzsuchenden erhalten erst mit positivem Abschluss des Verfahrens – je nach Status – mehr Leistungs- und Teilhaberechte.

¹⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 19/1631, Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer, 13.4.2018; BT-Drs. 18/11262, Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2016, 21.2.2017.

¹⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 19/12457, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste und zweite Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer und zu beschleunigten Asylverfahren, 19.9.2019.

¹⁵⁷ Siehe auch *Berlit*, Qualitätvolle Asylverfahren und -prozesse: eine Herausforderung für den Rechtsstaat, NVwZ 2020, S. 97–105 (100).

¹⁵⁸ Siehe *Markard*, Zwischen Beschleunigung und Effizienz, Die Verwaltung 2019, S. 338–358 (357).

¹⁵⁹ *Thomsen*, Evaluation zur Früherkennung besonders Schutzbedürftiger im Aufnahmeverfahren, 2018, <http://www.baff-zentren.org/veroeffentlichungen-der-baff/hintergrundmaterial/> (15.7.2020).

¹⁶⁰ Siehe hierzu *Ruddat*, Abschiebezentrum Rahlstedt. Nachts kommt die Polizei, TAZ, 9.11.2019, <https://taz.de/Abschiebezentrum-in-Hamburg-Rahlstedt/!5637272/> (15.7.2020).

¹⁶¹ Vgl. etwa *Janda*, Migrationssteuerung durch Recht? Die Abschreckung von armen Zuwanderern am Beispiel von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten, in: Hruschka/Joerden (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und Ethik 2017, S. 248–265; *Engler*, Wohnen als ordnungspolitische Funktion: Deutsche Flüchtlingsunterbringung zwischen dem Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und der Abgrenzung zum Freiheitsentzug, ZAR 2019, S. 322–328 (323).

Insbesondere für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten und daher mit „schlechter Bleibeperspektive“ sind die Zugangsbarrieren hoch: So können sie nach § 47 I a 1 AsylG verpflichtet sein, über 18 Monate hinaus in den Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

Darüber hinaus wird ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. § 61 I Nr. 3, II 4, 5 AsylG) und die Möglichkeit verwehrt, Integrations- oder Sprachkurse zu besuchen (vgl. § 44 IV 3 und § 45a II 4 AufenthG).

Dem gegenübergestellt haben Menschen mit „guter Bleibeperspektive“¹⁶² zumindest nach § 44 IV 2 Nr. 1 lit. a AufenthG bei Restkapazitäten die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Integrationskurs oder nach § 45a II 3 Nr. 1 AufenthG auf berufsbezogene Deutschsprachförderung. Auch werden sie beispielsweise im Hinblick auf eine frühzeitige berufliche Eingliederung privilegiert (vgl. §§ 39 ff. SGB III).

Der migrationspolitischen Beschneidung der sozialen Teilhaberechte von Asylsuchenden sind allerdings verfassungs- und unionsrechtliche Grenzen gesetzt. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden Urteil 2012 bereits klargestellt: „Die in Art. 1 I GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“¹⁶³ Behördliche Verweigerungen von medizinischer und sozialer Versorgung dürfen daher nicht gegen das in Art. 1 I GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot gewährleistete Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verstoßen.

Zudem sind bei Eingriffen in soziale Rechte während des Asylverfahrens auch immer die unionsrechtlichen Vorgaben zu beachten: Die EU-Aufnahmerichtlinie sieht zahlreiche Vorgaben hinsichtlich der Unterbringung, der sozialen und medizinischen Versorgung sowie zum Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Bildung vor. Darüber hinaus stellt sie in Art. 21 ff. für schutzbedürftige Personen besondere Aufnahmeanforderungen auf.

Die Rechtsstellung Asylsuchender während des Verfahrens	
Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtungen nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) • Zunächst grundsätzlich Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) nach § 47 I 1 AsylG für max. 18 Monate, bei Familien mit minderjährigen Kindern für max. 6 Monate, bei abweichender Länderregelung nach § 47 I b AsylG für max. 24 Monate (Ausnahme in § 47 I 3, I a AsylG, z.B. bei Schutzsuchenden aus sog. sicheren Herkunftsländern) • Räumliche Beschränkung (sogenannte Residenzpflicht) grundsätzlich bis zu drei Monate bzw. während des gesamten Aufenthaltes (§§ 56 ff. AsylG) • In der Regel anschließende Verteilung auf Folgeunterkünfte (meistens Gemeinschaftsunterkünfte) durch die Kommunen/Landkreise (§ 50 i.V.m. § 53 AsylG), ggf. eigene Wohnung¹⁶⁴ • Wohnsitzauflage bei nicht eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts (§ 60 I 1 AsylG)

¹⁶² Vgl. zum Begriff der „guten Bleibeperspektive“ BAMF, Was heißt gute Bleibeperspektive?, <https://www.bamf.de/Shared-Docs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html?nn=282388> (15.7.2020). Das Konstrukt der Differenzierung zwischen guter und schlechter Perspektive wird allerdings der Lebenswirklichkeit nicht gerecht: Auch Menschen mit vermeintlich schlechter Bleibeperspektive können im Nachgang eine Duldung erhalten, weshalb es nicht sinnvoll ist, ihnen die Zugangswege zu gesellschaftlicher Teilhabe zu versperren.

¹⁶³ BVerfGE 132, 134, Rn. 95 – *AsylbLG* (2012).

¹⁶⁴ Das Beziehen einer eigenen Wohnung erfolgt in Hamburg praktisch nur sehr selten. Siehe *hamburgasyl*, Asylverfahren, <https://hamburgasyl.de/themen/asylverfahren/> (15.7.2020).

	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Umverteilung kommt zumeist nur bei der Zusammenführung der sogenannten Kernfamilie oder aus anderen humanitären Gründen in Betracht (vgl. §§ 50, 51 AsylG)
Arbeitsmarktzugang (vgl. § 61 AsylG i.V.m. §§ 32 ff. BeschVO)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Wohnverpflichtung in der EAE: kein Arbeitsmarktzugang während der ersten neun Monate nach Asylantragstellung (§ 61 I 1 AsylG) • Danach: Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis i.S.v. § 4a AufenthG (§ 61 I 2 AsylG); Ausnahme z.B. bei Menschen aus sicheren Herkunftsländern (§ 61 I 2 Nr. 3 AsylG) • Bei Wegfall der Wohnverpflichtung in der EAE: kein Arbeitsmarktzugang während der ersten drei Monate nach Asylantragstellung (§ 61 II 1 AsylG) • Nach 3–9 Monaten: Erteilung einer Erlaubnis nach Ermessen (§ 61 II 1 AsylG); Ausnahme bei Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern (§ 61 II 4 AsylG) • Nach 9 Monaten: Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 II 5, I 2 AsylG); Ausnahme bei Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern (§ 61 II 4 AsylG) • Zuständig für den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis: Ausländerbehörde (Bundesagentur für Arbeit wird verwaltungsintern um Zustimmung gefragt)
Betriebliche Berufsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 32 II 2 Nr. 2 BeschVO) • Ausbildungsförderung nach SGB III und aufstockend AsylbLG
Freiwilligendienst	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 32 II 2 Nr. 3 BeschVO i.V.m. § 14 BeschVO)
Praktika	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 32 II 2 Nr. 1 BeschVO)
Studium	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich, allerdings grundsätzlich ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich • Keine Förderung durch BAföG während des laufenden Asylverfahrens; es gilt das AsylbLG
Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Die Länder sind nach den Vorgaben des Völker-, EU- und Verfassungsrechts (vgl. insb. Art. 14 II der Aufnahme-RL) verpflichtet, Minderjährigen den Zugang zum Schul- und Bildungssystem spätestens 3 Monate nach Stellung des Asylgesuchs zu ermöglichen
Sprach- und Integrationskurse	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich kein Anspruch auf einen Integrationskurs; nur bei Restkapazitäten und „guter Bleibeperspektive“ möglich (§ 44 IV 2 Nr. 1 AufenthG) • Berufsbezogene Deutschsprachförderung bei „guter Bleibeperspektive“ möglich (§ 45a II 3 AufenthG)
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Existenzsichernde Sachleistungen und in der Regel Geldbetrag zur Deckung der notwendigen persönlichen Bedürfnisse nach §§ 3, 3a AsylbLG • Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

	<ul style="list-style-type: none"> • Nach 18 Monaten Anspruch auf Analogleistungen nach § 2 I AsylbLG entsprechend der Sozialhilfe des SGB XII • Hinweispflicht der Aufnahmeeinrichtung (§ 47 IV AsylG) • Zuständig: Sozialamt
Medizinische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG • Nach 18 Monaten Anspruch auf Analogleistungen nach SGB V mit Gesundheitskarte • Zuständig: Sozialamt
Familienzusammenführung	<ul style="list-style-type: none"> • Nur innerhalb Deutschlands und der EU • Nicht außerhalb der EU
Recht auf unabhängige Asylverfahrensberatung	<ul style="list-style-type: none"> • Verankert z.B. in: § 12a AsylG¹⁶⁵; Art. 22 Asylverfahrens-RL; Art. 5 Aufnahme-RL; Art. 47 EU-GRCh; Art. 6 EMRK
Aufklärungs- und Informationspflicht des BAMF bei der Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> • § 24 I 2 AsylG
Mitwirkungspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Stellung eines Asylgesuchs (§ 13 III AsylG) • Meldung bei einer bzw. der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung (§§ 22 I 1, 20 I 1 AsylG) • Abgabe für das Asylverfahren relevanter Dokumente (§ 21 I AsylG) • Verpflichtung für die Behörden erreichbar zu sein (§ 47 III AsylG) • Adressmitteilung (§ 10 AsylG) • Allgemeine Mitwirkungspflichten (§ 15 AsylG) • Persönliches Erscheinen bei der förmlichen Asylantragstellung (§ 23 I AsylG) und bei der Anhörung (§ 25 I AsylG)

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Wie die Anfangssitzung dient auch die zweite Einheit dazu, dass die Teilnehmenden sich ein Orientierungswissen erarbeiten, bevor sie sich in den Folgesitzungen tiefergehender mit den formellen und materiellen Aspekten des Asylrechts befassen und sich Detailkenntnisse hierzu erarbeiten. Je nach zeitlichen Ressourcen kann diese Sitzung auch aufgesplittet werden (Überblick über den Ablauf; soziale Rechte; Mitwirkungspflichten und Folgen bei der Verletzung dieser Pflichten).

Für die spätere Beratungsarbeit müssen die Teilnehmenden in der Lage sein, den Verfahrensstand der ratsuchenden Person zu bestimmen und sie dabei zu unterstützen, ihr Anliegen zu konkretisieren.¹⁶⁶ Ist die Dublin-Befragung bereits erfolgt? Steht die Anhörung noch bevor? Hat das BAMF schon entschieden? Diese Leitfragen entscheiden, in welche Richtung das Beratungsgespräch zielt. Ein Verständnis der einzelnen Verfahrensstadien und ihr Ineinandergreifen sowie die Kenntnis der verschiedenen Dokumente, die den Asylsuchenden ausgestellt werden, sind somit Grundvoraussetzung dafür, dass die Teilnehmenden erste Fähigkeiten entwickeln, um einen Beratungssachverhalt ermitteln und einordnen zu können.

¹⁶⁵ Eine staatlich unabhängige Rechtsberatung ist durch das BAMF allerdings nicht möglich. Damit ist der Wortlaut des Gesetzes ein Widerspruch in sich.

¹⁶⁶ Dies zielt auf die dritte kognitive Lernzielebene; siehe oben Kapitel II.B.2.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass angehende Beratende grundlegende Verfahrensgarantien kennen und wissen, an welche wohnrechtlichen Vorgaben Asylsuchende gebunden sind, inwiefern sie Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen haben, aber auch welche Mitwirkungspflichten sie zu befolgen haben.¹⁶⁷ In der Beratung kommen seitens der Ratsuchenden nicht selten Fragen dazu auf, ob sie in ein anderes Bundesland umverteilt werden können, ob sie einer Beschäftigung nachgehen dürfen oder welche Leistungsansprüche sie geltend machen dürfen.

In der Sitzung und dem vorangegangenen Selbststudium werden sich die Teilnehmenden erstmals mit dem AsylG vertraut machen. Eine Schwierigkeit liegt darin, dass dieses Gesetz von einer äußerst unsystematischen Gesetzgebung geprägt ist. So wird beispielsweise im AsylG an vielen Stellen nicht streng terminologisch unterschieden zwischen Asylgesuch und Asylantrag.¹⁶⁸ Zu Irritationen kann es außerdem führen, dass der Begriff des Ankunftsentrums nicht verwendet wird.¹⁶⁹ Daher ist während der zweiten Sitzung darauf zu achten, solche Unklarheiten aufzudecken und zu adressieren.

Aufgrund der sich ständig ändernden nicht nur rechtlichen, sondern auch praktischen Rahmenbedingungen und Abläufe im Asylverfahren sollte sich die Lehrperson, falls sie nicht selbst rechtsberatend tätig ist, vorab über die regionalen Besonderheiten informieren (z.B. bei RA:innen, fortgeschrittenen Beratenden oder Geflüchtetenorganisationen). Dabei kann sie sich an folgenden Fragen orientieren:

- Wie ist der derzeitige Ablauf des Asylverfahrens?
- Wie lange dauern die Verfahren zurzeit?
- Wie sind die momentanen Unterbringungsbedingungen?
- Werden die Verfahrensgarantien der Schutzsuchenden – wie beispielsweise die Gewährleistung einer unabhängigen Asylverfahrensberatung oder die frühzeitige Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen – eingehalten?

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die einzelnen Abschnitte des Asylverfahrens in zeitlicher Reihenfolge benennen und den Ablauf erklären;
- die staatlichen Institutionen bzw. Einrichtungen und Dokumente, die im Asylverfahren eine Rolle spielen, aufführen;
- die Rechte und Pflichten der schutzsuchenden Personen während des Asylverfahrens unter Heranziehung der jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erläutern.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- In welche wesentlichen Abschnitte gliedert sich das Asylverfahren? Welche „Stationen“ muss eine schutzsuchende Person von der Einreise bis zur Entscheidung des BAMF „durchlaufen“?

¹⁶⁷ Spezifische Konstellationen können durch Beratungssimulationen geübt werden. Die unter III.B.3.c. aufgeführten Übungsfälle greifen nur einige Aspekte auf.

¹⁶⁸ Tiedemann, Flüchtlingsrecht, 2. Aufl. 2019, S. 118.

¹⁶⁹ Laut der Antwort der Bundesregierung vom 25.7.2016 auf die Kleine Anfrage „Integriertes Flüchtlingsmanagement beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ sind Ankunftszentren Außenstellen im Sinne des § 5 AsylG: BT-Drs. 18/9269, S. 2.; was die Unterkunft anbelangt, sind sie Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG.

- Wie läuft das Asylverfahren momentan hier in Hamburg ab? Befrage hierzu auch eine:n Berater:in der RLC.
 - Welche staatlichen Institutionen und Einrichtungen sind für welche Maßnahmen zuständig?
 - Welche Dokumente werden den schutzsuchenden Personen in den verschiedenen Stadien des Asylverfahrens ausgestellt?
 - Welche Rechte und Pflichten haben schutzsuchende Personen innerhalb der verschiedenen Verfahrensstadien (bis zur BAMF-Entscheidung)?
 - Wie wohnen Schutzsuchende?
 - Haben sie die Möglichkeit einer Beschäftigung nachzugehen/zu studieren/zur Schule zu gehen?
 - Haben sie Zugang zu Sprach- und Integrationskursen?
 - Welche Sozialleistungen erhalten sie?
 - Wie werden sie medizinisch versorgt?
 - Welche Mitwirkungspflichten haben asylsuchende Personen?
 - Schau in § 12a AsylG. In welchen unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben ist das Recht auf eine staatlich unabhängige Asylverfahrensberatung verankert? Steht die jetzige Fassung des § 12a AsylG dazu im Widerspruch?
- Tipp: Wenn es dir hilft, zeichne einen Zeitstrahl auf, der die Antworten der Leitfragen enthält.

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren und Links
 - *Behörde für Inneres und Sport*, Das Ankunftszentrum in Hamburg-Rahlstedt, <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/erstaufnahme/>.
 - Das Ankunftszentrum Rahlstedt, 2016, <https://www.hamburg.de/content-blob/6041942/fb0db15d39e0d6a0308e3f46e67bfcf6/data/2016-04-04-praesentation-ankunftszentrum-rahlstedt.pdf>.
 - *Der Paritätische Gesamtverband*, Soziale Rechte für Flüchtlinge, 3. Aufl. 2020, http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-auf3_web.pdf.
 - *Der Paritätische Gesamtverband*, Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz, 2019, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/auszug_asylbewerberleistungsgesetz_soziale-rechte-2019.pdf.
 - *Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern*, Arbeitsmarktzugang für Gestattete und Geduldete, 2019, <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/wp-content/uploads/2019/10/191022-AM-Zugang.pdf>.
 - *GGUA e.V.*, Übersicht: VerLAGERung – Unterbringungsdauer, Arbeitsmarktzugang, Sprach- und Arbeitsförderung in Aufnahmeeinrichtungen, 2019, https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Verlagerung.pdf.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 1: Das Asylverfahren in Deutschland, 3. Aufl. 2020, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_1_Verfahren_2020fin.pdf.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 3: Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden, 2016, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_3_160415fin.pdf.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Beiträge zum Sozialrecht und Arbeitserlaubnisrecht, <https://www.asyl.net/asylmagazin/beitraege/beitraege-zum-sozialrecht-und-arbeitserlaubnisrecht/>.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Recht auf Bildung für Flüchtlinge, 2. Aufl. 2016, <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/Recht-auf-Bildung-für-Flüchtlinge.pdf>.

- Lehrbücher und Handbücher
 - *Endres de Oliveira, Pauline*, Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, in: Huber et al. (Hrsg.), Aufenthaltsrecht, 2017, Rn. 1729–1773.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 27–37; 110–171; 185–190; 204–208; 239–261.
 - *Göbel-Zimmermann, Ralph et al.*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2018, Rn. 1–25.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 27–30; 50–109.
 - *Marx, Reinhard*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht. Handbuch, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 1–32.
 - *Tiedemann, Paul*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 117–124; 130–139.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Amnesty International et al.*, Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-für-faire-und-sorgfältige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf>.
- *Armbruster, Manuel*, Das Ankunftszentrum Berlin, Asylmagazin 10-11/2018, S. 345–350.
- *Engler, Anne Marlen*, Wohnen als ordnungspolitische Funktion: Deutsche Flüchtlingsunterbringung zwischen dem Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und der Abgrenzung zum Freiheitsentzug, ZAR 2019, S. 322–323.
- *Heinrich Böll Stiftung*, Ein funktionierendes Asylverfahrenssystem schafft Vertrauen. Was Deutschland von der Schweiz für die Lösung der Qualitätsprobleme beim Asyl lernen kann, 2019, https://www.boell.de/sites/default/files/e-paper_funktionierendes_asylverfahren_20190604.pdf.
- *Kalkmann, Michael*, Einrichtungen für die (Erst-)Unterbringung von Asylsuchenden, Asylmagazin 10–11/2018, S. 335.
- *Kraft, Markus*, ANKER-Einrichtung Oberfranken (AEO) – Grundlagen, Kritik und Alternative, Asylmagazin 10–11/2018, S. 351–358.
- *Moll, Johannes*, Das verkürzte Asylverfahren im Ankunftszentrum Heidelberg, Asylmagazin 12/2016, S. 412–420.

b) Partner:innen-Abfrage zum Ablauf des Asylverfahrens und zur Rechtsstellung Asylsuchender

Bei der Partner:innen-Abfrage gehen die Teilnehmenden paarweise gemeinsam den Ablauf des Asylverfahrens durch und setzen sich mit den Rechten und Pflichten Asylsuchender auseinander.

Ziel: Die Partner:innen-Abfrage zum Ablauf des Asylverfahrens und zur Rechtsstellung Asylsuchender dient der Hinführung zum Thema der Sitzung. Indem die Teilnehmenden die Interview-Fragen mit ihren Sitzpartner:innen durchsprechen und kooperativ die fachlichen Inhalte der Sitzung erarbeiten, aktivieren sie ihr Vorwissen aus der Selbstlernphase und erweitern gleichzeitig ihre kommunikativen Fähigkeiten. Durch die Übung trainieren sie, wie sie den Ablauf sowie die Rechte und Pflichten Asylsuchender in einfachen Worten erläutern können. Damit entwickeln sie bereits erste Beratungskompetenzen: Die verständliche Erklärung der Rechtslage ist auch für die Beratung essenziell.

Ein weiterer Vorteil dieser Methode ist es, die Passivität einiger Teilnehmenden zu überwinden. Durch die Partner:innen-Phase werden Redehemmnisse abgebaut, wodurch mehr Teilnehmende motiviert und ermutigt werden, sich auch im anschließenden großen Plenumsgespräch zu beteiligen. Dies ist im Hinblick auf eine diversitätssensible Lehre sehr wichtig.¹⁷⁰

Hinweis: Die Übung eignet sich mit entsprechenden Interviewfragen auch gut für alle anderen Sitzungen.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung / Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives Plenum)

Dauer: 30–40 Minuten (Partner:innen-Interview) / 60 Minuten (Plenum)

Utensilien: Interview-Fragen (siehe Anhang G.)

Ablauf:

- **Erarbeitungsphase:** In einem ersten Schritt fragen die Teilnehmenden sich wechselseitig ihr angelesenes Wissen aus der Selbstlernphase anhand der Leitfragen des Arbeitsblattes ab und klären nötige Schlüsselbegriffe.
- **Sicherungs- und Vertiefungsphase:** Im zweiten Schritt werden anschließend der Ablauf des Asylverfahrens mit Fokus auf die erste Stationen (Einreise bis zur förmlichen Asylantragstellung) sowie die Rechte und Pflichten der Schutzsuchenden während des Asylverfahrens unter Einbeziehung der Leitfragen aus der Selbstlernphase und dem Partner:innen-Interview gemeinsam im Plenum besprochen. An dieser Stelle bietet sich ein theoretischer Input seitens der Lehrperson an (ggf. unterstützt durch eine kurze Powerpoint-Präsentation, siehe Anhang E.).

c) Übungsfälle zu sozialen Rechten während des Asylverfahrens

Während des Seminarsgesprächs (Sicherungs- und Vertiefungsphase) können beratungsrelevante Übungsfälle einbezogen werden, wie beispielsweise folgende:¹⁷¹

Unterbringung von Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf¹⁷²

H befindet sich noch im laufenden Asylverfahren und wohnt seit drei Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung, wo sie sich mit mehreren anderen Menschen ein Zimmer teilt. Sie ist schwer an Lymphdrüsenkrebs erkrankt. Aufgrund der hygienischen Verhältnisse in der Einrichtung hat sie dort zudem bereits mehrfach eine Infekterkrankung erlitten.

Sie kommt in eure Beratung und fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, aus der Einrichtung auszuziehen und in einer anderen Unterkunft einzeln untergebracht zu werden.

- *Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann nach § 49 II AsylG aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsversorgung sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden. „Aus anderen zwingenden Gründen“ meint dabei Härtefälle wie gesundheitliche oder familiäre Gründe. Zudem bestimmt die EU-Aufnahmerichtlinie in Art. 21, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen haben.*

¹⁷⁰ Siehe zur diversitätssensiblen Lehre oben Kapitel I.B.2.e.

¹⁷¹ Beratungsrelevante Fälle sind auch im Skript „Zur Beratungssituation im Asylverfahren“ des RLC Dachverbandes enthalten, http://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2018/04/Rechtsberatung-im-Asylverfahren_Skript-der-RLCs_2018_02.pdf (15.7.2020).

¹⁷² Die Vorschrift des § 49 II AsylG ist auch für die Aufhebung der Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung aufgrund der Corona-Pandemie relevant. Siehe VG Leipzig, Beschluss vom 22.4.2020, 3 204/20.A.

- *Es kann ein Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde mit entsprechenden Attesten gestellt werden (anderweitige Verteilung nach §§ 50, 51 AsylG und Änderung der Auflagen zur Aufenthaltsgestattung nach § 60 II, III AsylG).*

VG München, Beschluss vom 20.8.2015, M 24 E 15.3558.

Verweigerung der Gesundheitsversorgung

S befindet sich im laufenden Asylverfahren. Bei ihr wurde eine chronische, mäßig aktive Hepatitis C-Infektion diagnostiziert. Laut Befund bestehe eine „klare Indikation“ zu einer antiviralen Therapie, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einem Heilungserfolg führe.

Nach Einholung einer amtsärztlichen Auskunft lehnte das Sozialamt die Übernahme der Kosten für die antivirale Therapie ab. Weder die Voraussetzungen des § 4 AsylbLG noch des § 6 AsylbLG seien erfüllt.

Was sagt ihr?

- *Wegen Art. 11 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot ist eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend geboten, dass die Tatbestandsmerkmale der Unerlässlichkeit und der Sicherung der Gesundheit weit auszulegen sind.*
- *Darüber hinaus ist § 6 AsylbLG richtlinienkonform auszulegen (vgl. § 19 I der EU-Aufnahmerichtlinie) und Art. 12 UN-Sozialpakt zu beachten.*

Landessozialgericht Hessen, Beschluss vom 11.7.2018, L 4 AY 9/18 B ER.

Kürzung von Sozialleistungen

B ist eritreischer Staatsangehöriger und reiste am 13.10.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er beantragte am 14.10.2018 Asyl. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des BAMF vom 31.10.2019 als unzulässig abgelehnt. Die Schweiz sei für die Behandlung des Asylantrages zuständig. Die Abschiebung in die Schweiz wurde angeordnet.

Mit Bescheid vom 16.12.2019 stellte das Sozialamt die Einschränkung der Leistungen nach § 1a VII i.V.m. I AsylbLG fest und gewährte B ab dem 1.1.2020 bis zum 30.6.2020 Leistungen für Unterkunft und Heizung, Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege als Sachleistung.

Zur Begründung führte es an: Der Asylantrag sei nach § 29 I Nr. 1 i.V.m. § 31 VI des AsylG als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach § 34a I 1, Alt. 2 AsylG angeordnet worden. Die Anspruchseinschränkung sei zwingende gesetzliche Folge.

Was könnte gegen die Argumentation des Sozialamtes sprechen?

- *Die Regelung des § 1a AsylbLG ist aus verfassungsrechtlichen Gründen höchst umstritten, da sie das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 11 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip) erheblich tangiert.*
- *Daher erscheint eine teleologische Reduktion bei aktuell nicht pflichtwidrigem Verhalten geboten.*

SG Landshut, Beschluss vom 23.1.2020, S 11 AY 79/19 ER.

d) Asylverfahrenswand¹⁷³

Bei dieser Übung erstellen die Teilnehmenden gemeinsam und unter Anleitung der Lehrperson eine „Asylverfahrenswand“, die den Ablauf des Asylverfahrens visualisiert. Diese Übung wurde von Pauline Endres de Oliveira entwickelt, Lehrbeauftragte der RLC Berlin.

Ziel: Das primäre Ziel der Übung ist die Visualisierung des komplexen Asylverfahrens zu Beginn einer Lehrveranstaltung. Die Übung soll den Teilnehmenden einen Überblick über das Asylverfahren geben und sie dabei unterstützen, vorhandenes Wissen zu ordnen. Durch die Übung gewinnt zudem die Lehrperson einen Eindruck vom vorhandenen Vorwissen der Teilnehmenden sowie ggf. auch von ihren Interessenschwerpunkten und Erwartungen an die Lehrveranstaltung. Im weiteren Verlauf der Lehrveranstaltung kann die Asylverfahrenswand als Referenz genutzt werden und so der Orientierung dienen, wo die jeweilige Detailmaterie im Verfahren zu verorten ist.

Hinweis: Die Übung kann (ggf. zusätzlich) auch am Ende einer Vorlesung/eines Seminars zur Wissensabfrage und Klärung offener Fragen eingesetzt werden. Sie eignet sich für kleine ebenso wie für große Gruppen.

Hintergrund zur Methode: Diese Übung wird von der Amnesty-Fachkommission Asyl regelmäßig in Wochenend-Seminaren von Amnesty International Deutschland zur Schulung ehrenamtlicher Asylberatender eingesetzt.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung / Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: (aktives) Plenum, ggf. mit vorangehender Gruppenarbeitsphase

Dauer: 1,5 Stunden

Utensilien: Stifte und eine große Pinnwand (oder mehrere kleine Pinnwände), Moderationskarten in verschiedenen Farben (ggf. vorbereiten, s.u.)

Erfahrungshinweise: Die größte Herausforderung liegt bei dieser Übung für die moderierende Person darin, das gemeinsame Erarbeiten der Verfahrenswand klar zu strukturieren. Zu schnelle Zurufe von ganz unterschiedlichen Begriffen durch die Beteiligten können zeitweise zu einer chaotischen Situation führen. Daher sollte nach Verfahrensphasen gesammelt werden; auch Gruppenarbeit empfiehlt sich (s.u.). Eine weitere Herausforderung liegt darin, bei aufkommenden Fragen oder Unklarheiten nicht zu tief in die inhaltliche Diskussion und Erklärung der einzelnen Begriffe und Themen einzusteigen (Zeitmanagement). Es ist sinnvoll, immer wieder auf den Zweck der Übung (Visualisierung/Überblick) zu verweisen und darauf hinzuweisen, in welchen Sitzungen welche Themen behandelt werden – oder ggf. warum bestimmte Themen in der jeweiligen Lehrveranstaltung nicht weiter vertieft werden können (Erwartungsmanagement).

Ablauf:

■ Vorbereitung:

- Die Moderationskarten werden nach Farben in verschiedene Kategorien eingeteilt (z.B. alle Verfahrensstadien auf rote Karten, Behörden/Gerichte/Akteure auf blaue Karten, Schutzformen auf grüne Karten, Dokumente auf weiße Karten etc.).
- **Tipp:** Vorbereitete Moderationskarten, die bereits mit Verfahrensstadien und wesentlichen Begriffen beschriftet sind, erleichtern es, den Karten thematisch unterschiedliche Farben zuzuordnen, um die Verfahrenswand noch übersichtlicher zu gestalten.

¹⁷³ Vielen Dank an Pauline Endres de Oliveira, die diese Übung auf dem Teaching-Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020 vorstellte.

- **Erarbeitungsphase:** Während der Erarbeitungsphase übernimmt die Lehrperson die Moderation, idealerweise mit Unterstützung einer zweiten Person (z.B. aus dem Kreis der Teilnehmenden).
 - Die Teilnehmenden nennen nach und nach alle Verfahrensstadien und dazugehörigen Begriffe/Themen, die ihnen zum Asylverfahren einfallen („**Brainstorming**“). Um ein zu großes Durcheinander zu vermeiden, sollte die Lehrperson vorgeben, dass die verschiedenen Verfahrensstadien chronologisch nacheinander erarbeitet werden.
 - Die genannten Begriffe werden jeweils von der unterstützenden Person auf **Moderationskarten** geschrieben.
 - Die Lehrperson diskutiert mit den Teilnehmenden jeweils, **wo der genannte Begriff hingehört** und warum, und heftet ihn dann an die Pinnwand.
 - Nach und nach fügen sich die Begriffe dann an der „Asylverfahrenswand“ zu einer **Übersicht über das Asylverfahren** zusammen.
- **Sicherungsphase:** Im Anschluss an die Übung oder in einer Pause kann die Wand nochmals überprüft und ggf. geordnet werden.
- **In späteren Sitzungen** kann die Asylverfahrenswand immer wieder in Bezug genommen werden. Zudem kann sie um verschiedene Elemente erweitert werden (s.u.).
- **Abwandlungen und Erweiterungen:**
 - Eine gute Alternative, um ein zu chaotisches Vorgehen der Beteiligten zu vermeiden, ist die Durchführung der Übung als **Gruppenarbeit**:
 - Die Gruppe wird in **Kleingruppen** unterteilt (z.B. durch Abzählen). Den jeweiligen Gruppen wird ein **Verfahrensstadium** zugeordnet (z.B. Einreise, Asylantragstellung, Anhörung, Dublin-Verfahren). Die Verfahrensstadien wurden entweder zuvor von der Gesamtgruppe erarbeitet oder von der Lehrbeauftragten/Seminarleitung vorgegeben.
 - Die Gruppen erhalten ca. 10–15 Minuten Zeit, alle Begriffe/Themen, die ihnen zu dem jeweiligen Verfahrensstadium einfallen, auf **Moderationskarten** zu schreiben. Eine Vorgabe kann hier bereits sein, beim Beschriften der Karten konkrete Farben für bestimmte Begriffe/Themen zu verwenden, z.B. alle Behörden/Gerichte/Akteure auf blaue Karten zu schreiben; Schutzformen auf grüne Karten etc.).
 - Im Anschluss bestimmen die Gruppen jeweils eine Person, die die Begriffe **an die Wand** unter das jeweilige Verfahrensstadium pinnt.
 - Die Betrachtung und **Auswertung** der Wand erfolgt dann gemeinsam mit allen Beteiligten, die die jeweiligen Begriffe ergänzen und Fragen stellen können.
 - Im Sinne des Zeit- und Erwartungsmanagements kann es sinnvoll sein, konkrete oder drängende Fragen auf einer Tafel/einem Flipchart zu „**parken**“, um sie dann im weiteren Verlauf des Seminars/der Vorlesung wieder aufzugreifen.
 - Der **Inhalt der zu erarbeitenden Verfahrenswand** kann variiert werden. So kann z.B. zu Beginn eines Seminars ein Gesamtüberblick über das Asylverfahren erarbeitet werden. Im Laufe des Seminars oder bei Seminaren/Einheiten zu bestimmten Themen kann ein Detailüberblick erarbeitet werden, z.B. eine Verfahrenswand nur zum Dublin-Verfahren oder nur zum Familiennachzug etc.
 - Schließlich kann die Verfahrenswand durch eine **Übersicht mit häufig genutzten Abkürzungen** ergänzt werden (z.B. auf einer Tafel/einem Flipchart), die während der Erarbeitung der Asylverfahrenswand entsteht. Diese Übersicht kann dann ebenso für die Dauer des Seminars/der Vorlesung für alle sichtbar sein und auch weiter ergänzt werden.

Beispiele einer fertigen Asylverfahrenswand



C. SITZUNG 3: DAS DUBLIN-VERFAHREN

Die dritte Sitzung dient der vertieften Auseinandersetzung mit dem *Dublin-Verfahren*. Fachliche Lerninhalte sind der Hintergrund der Dublin-III-VO, der Gang des Dublin-Verfahrens, die Prüfung der Zuständigkeit eines Dublin-Staates für einen Schutzantrag auf Grundlage der Dublin-III-VO, der Rechtschutz sowie die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Verfahrens. Darüber hinaus sind Reformvorschläge für das Verantwortungssystem innerhalb der Dublin-Staaten Gegenstand der Sitzung.

Das Dublin-Verfahren bestimmt die Zulässigkeit eines Asylantrags. Ein umfassendes Verständnis Dublin-relevanter Konstellationen ist somit für die Rechtsberatung Asylsuchender essenziell.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Hintergrund und Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung

Für die Zulässigkeit des Asylantrags maßgeblich ist das sogenannte Dublin-Verfahren auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO). Sie ist ein wichtiges Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems i.S.v. Art. 78 AEUV und ist als Verordnung in Deutschland unmittelbar anwendbar (Art. 288 II AEUV). Im Dublin-Verfahren wird die Zuständigkeit Deutschlands für den gestellten Asylantrag geprüft. Ist ein anderer Dublin-Staat zuständig, so wird der Asylantrag gemäß § 29 I Nr. 1 lit. a AsylG für unzulässig erklärt. Die Kompetenz für die Durchführung des Dublin-Verfahrens hat das BAMF (§ 5 I 1 AsylG).

Die Dublin-III-Verordnung soll zum einen verhindern, dass sich kein Mitgliedstaat für die Prüfung des Schutzstatus verantwortlich fühlt und *refugees in orbit* entstehen. Zum anderen soll sie zur Verhinderung von Mehrfachanträgen (*forum shopping*) sicherstellen, dass der Antrag auf Schutz inhaltlich nur von einem Dublin-Staat¹⁷⁴ geprüft wird (*one chance only*).

Die Verordnung ist anwendbar auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die in Deutschland einen Antrag auf internationalen Schutz stellen (Art. 1, 2 lit. a–b, 20 Dublin-III-VO) oder die ohne einen Antrag gestellt zu haben sich in Deutschland unerlaubt aufhalten und zuvor in einem anderen Dublin-Staat einen Antrag gestellt haben (sogenannter Aufgriffsfall).

Für Personen, denen bereits in einem anderen Dublin-Staat internationaler Schutz (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) gewährt wurde und die in Deutschland nochmals einen Antrag stellen, gelten hingegen nach h.M. nicht die Regelungen der Dublin-III-VO, sondern bilaterale Rückführungsübereinkommen.¹⁷⁵ In der BAMF-Behördenpraxis wurden daher Anträge in der Vergangenheit von sogenannten Anerkannten gemäß § 29 I Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt und lediglich nationale Abschiebungsverbote i.S.v. § 60 V, VII AufenthG i.V.m. 31 III AsylG geprüft. In seinem neusten Urteil¹⁷⁶ erklärte der EuGH allerdings die Ablehnung als unzulässig in Fällen drohender unmenschlicher Lebensbedingungen in dem jeweiligen Aufnahmestaat für nicht vereinbar mit der Asylverfahrensrichtlinie.

¹⁷⁴ Hierunter fallen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Liechtenstein, die Schweiz, Norwegen und Island.

¹⁷⁵ *Endres de Oliveira*, in: Huber et al., Aufenthaltsrecht, 2017, Rn. 1778 ff.; *Bruns*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 18 Rn. 98 ff.

¹⁷⁶ EuGH, *Hamed und Omar*, Urteil vom 13.11.2019, Rs. C-540/17, C-541/17.

b) Ablauf des Dublin-Verfahrens

Der Gang des Dublin-Verfahrens gliedert sich in folgende Schritte:¹⁷⁷

1. Einleitung des Verfahrens nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz i.S.v. Art. 20 II Dublin-III-VO ¹⁷⁸ oder nach „Aufgriff“
2. Information der antragstellenden Person i.S.v. Art. 4 Dublin-III-VO und persönliches Gespräch (sogenanntes Dublin-Interview) i.S.v. Art. 5 Dublin-III-VO
3. Prüfung von Anhaltspunkten für die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates nach Art. 8–15 Dublin-III-VO sowie Art. 3 II Dublin-III-VO <ul style="list-style-type: none"> • Beweismittel und Indizien¹⁷⁹ für das Vorliegen eines Dublin-Sachverhaltes können etwa sein (Art. 22 III Dublin-III-VO): <ul style="list-style-type: none"> ○ EURODAC-Treffer¹⁸⁰ aufgrund von gespeicherten Fingerabdrücken, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung abgegeben wurden ○ VIS-Treffer¹⁸¹ aufgrund der Ausstellung eines Visums seitens eines anderen Dublin-Staates ○ Erklärungen der schutzsuchenden Person im Rahmen des persönlichen Gesprächs ○ Unterlagen wie Fahrausweise, Quittungen, Terminkarten für Besuche beim Arzt etc. ○ Handy-Auswertung¹⁸²
4. Prüfung der humanitären Klausel nach Art. 16 Dublin-III-VO und der Ermessensregelung des Selbsteintritts nach Art. 17 Dublin-III-VO
5. Ggf. Dublin-Haft i.S.v. Art. 28 Dublin-III-VO (mit verkürzten Fristen für das Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen, Antwort auf das Ersuchen und Überstellung)
6. Rechtzeitige Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen an den anderen Dublin-Staat <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeersuchen (Art. 21 I 1, 2 Dublin-III-VO) innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, wenn im Dublin-Staat noch kein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde (abweichende Frist von zwei Monaten bei einer EURODAC-Treffermeldung¹⁸³) • Wiederaufnahmeersuchen (Art. 23 II, 24 II Dublin-III-VO) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der EURODAC-Treffermeldung, wenn bereits ein Antrag auf internationalen Schutz in dem anderen Dublin-Staat gestellt wurde (abweichende Frist von drei Monaten bei anderen Beweismitteln) • Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland bei Ablauf der Ersuchensfrist (Art. 21 I 3, 23 III, 24 III Dublin-III-VO)

¹⁷⁷ Die Reihenfolge der Schritte kann dabei variieren.

¹⁷⁸ Im Rahmen des Art. 20 Dublin-III-VO wird eine andere Definition für den Begriff „Antrag auf internationalen Schutz“ zu Grunde gelegt als im AsylG. Für den Zeitpunkt des „Antrags auf internationalen Schutz“ maßgeblich ist der Zugang eines Formblattes oder eines Protokolls nach den nationalen Verfahrensbestimmungen beim BAMF, namentlich beispielsweise der Ankunftsachweis i.S.v. § 63a AsylG. Siehe hierzu folgendes Leiturteil: EuGH, *Mengesteab*, Urteil vom 26.7.2017, Rs. C-670/16, Fundstelle, Rn. 103; vgl. auch *Koehler*, Dublin III-Verordnung: Zuständigkeit beim verspäteten Aufnahmeersuchen: Begriff des Antrags auf internationalen Schutz, InfAuslR 2017, S. 419–422.

¹⁷⁹ Siehe umfassende Auflistung von Beweismitteln und Indizien: Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO (118/2014) vom 30.1.2014 (DVO), Anhang II.

¹⁸⁰ Rechtsgrundlage ist die sogenannte EURODAC-Verordnung.

¹⁸¹ Rechtsgrundlage ist die sogenannte VIS-Verordnung.

¹⁸² Dazu *Biselli/Beckmann*, Das Smartphone, bitte! Digitalisierung von Migrationskontrolle in Deutschland und Europa, 2019, https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2019/12/GFF-Studie_Digitalisierung-von-Migrationskontrolle.pdf (15.7.2020).

¹⁸³ Fristablauf mit Ablauf der ersten Frist, sodass kein Verzögern durch eine verspätete EURODAC-Abfrage möglich ist: VG München, Beschluss vom 23.8.2017, M 9 S 7 17/51363.

<p>7. (Fingierte) Übernahmeerklärung</p> <p>Antwort des anderen Dublin-Staates nach Eingang des Ersuchens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von zwei Monaten im Rahmen eines Aufnahmeersuchens (Art. 22 I Dublin-III-VO) • Innerhalb einer verkürzten Frist bei Dringlichkeitsfällen (Art. 21 II, 22 VI Dublin-III-VO) • Innerhalb von zwei Wochen bei einem EURODAC-Treffer im Rahmen eines Wiederaufnahmeersuchens (Art. 25 I Dublin-III-VO) • Innerhalb von einem Monat bei anderen Beweismitteln im Rahmen eines Wiederaufnahmeersuchens (Art. 25 I Dublin-III-VO) <p>Ansonsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmungsfiktion bei Schweigen des anderen Dublin-Staates (Art. 22 VII, 25 II Dublin-III-VO) • Möglichkeit der Remonstration seitens Deutschlands bei Ablehnung des ersuchten Dublin-Staates innerhalb von drei Wochen (Art. 5 II DVO)
<p>8. Dublin-Bescheid i.S.v. Art. 26 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung des Asylantrags unter Verweis der Unzulässigkeit i.S.v. § 29 I Nr. 1 lit. a i.V.m. § 31 I 5, VI AsylG • Feststellung nach § 31 III AsylG, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorliegen • Abschiebungsanordnung i.S.v. § 34a I AsylG bei Nichtvorliegen von Abschiebungsverböten • Wiedereinreiseverbot nach § 11 I AufenthG
<p>9. Rechtsschutz i.S.v. Art. 27 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht (§ 74 I Hs. 2 i.V.m. § 34a II 1 AsylG) und zusätzliche Beantragung von Eilrechtsschutz binnen einer Woche¹⁸⁴ ab Zustellung (Antrag nach § 80 V VwGO i.V.m. § 34a II AsylG) • Problem: Verlängerung der Überstellungsfrist wegen Stellung des Eilantrags¹⁸⁵
<p>10. Alternative Handlungsmöglichkeiten: Kirchenasyl¹⁸⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Ziel des Selbsteintritts Deutschlands bzw. des Abwartens der Überstellungsfrist speziell bei Kirchenasyl-Fällen
<p>11. Überstellung erfolgt (nicht) nach Art. 29 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frist von sechs, zwölf¹⁸⁷ bzw. achtzehn¹⁸⁸ Monaten für Überstellung in den anderen Dublin-Staat; Fristlauf beginnt mit der Zustimmung/Zustimmungsfiktion des anderen Dublin-Staates bzw. nach Ablehnung des Eilantrags bzw. rechtskräftiger Klageabweisung • Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland bei Ablauf der Überstellungsfrist (Art. 29 II Dublin-III-VO)
<p>12. Fortgang des Asylverfahrens in Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Behandlung als Zweitantrag i.S.v. § 71a AsylG

¹⁸⁴ Im Falle einer Abschiebungsanordnung i.S.v. § 34a I AsylG.

¹⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 26.5.2016, 1 C 15/15.

¹⁸⁶ Ausführliche Informationen zum Kirchenasyl: *Asyl in der Kirche*, <https://www.kirchenasyl.de> (15.7.2020); Mantel, Rechtsprechungsübersicht von Johanna Mantel zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen, *Asylmagazin* 3/2019, S. 72–73.

¹⁸⁷ Bei Haft.

¹⁸⁸ Bei Untertauchen.

Ratsuchende kommen in unterschiedlichen Verfahrensphasen in die Beratung. Der Inhalt der **Dublin-Beratung orientiert sich an dem Verfahrensstand** der ratsuchenden Person:

- Vor dem Dublin-Interview muss die schutzsuchende Person auf die Befragung vorbereitet werden und geltend zu machende Überstellungshindernisse müssen gemeinsam identifiziert werden.
- Ist die Dublin-Anhörung bereits erfolgt, sollte beim BAMF Akteneinsicht genommen werden, um so zu ermitteln, ob gegebenenfalls ein (Wieder-)Aufnahmeersuchen gestellt wurde.
- Nach Erlass eines Dublin-Bescheides kann bei der Einreichung eines Eilrechtsantrags und der Erhebung einer Klage unterstützt werden.
- Ist die Einlegung von Rechtsmitteln erfolglos oder die Rechtsmittelfrist bereits verstrichen sind alternative Handlungsmöglichkeiten (Kirchenasyl oder Abtauchen in die „Illegalität“) mit der:dem Klient:in zu besprechen.

c) Prüfung der Zuständigkeit und Überstellungshindernisse

Die Kriterien für die Zuständigkeit im Rahmen des Dublin-Verfahrens sind nach der Reihenfolge des Art. 7 Dublin-III-VO zu prüfen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu untersuchen, ob etwaige Erlöschens- und Ausnahmetatbestände vorliegen oder eine Überstellung aufgrund eines Abschiebungsverbotes nicht möglich ist. Eine Dublin-Beratung muss sich daran orientieren, wo die ratsuchende Person ihr Asylverfahren durchführen möchte und warum; auf dieser Basis kann dann geprüft werden, welche Hinweise für und gegen eine entsprechende Zuständigkeit sprechen.

<p>1. Zuständigkeitskriterien der Dublin III-VO nach Art. 8–15 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenschutz i.S.v. Art. 8 Dublin-III-VO und Prinzip der Familieneinheit i.S.v. Art. 9, 10 und 11 Dublin-III-VO als vorrangige Kriterien • Subsidiär greift das Verantwortungs- bzw. Verursachungsprinzip i.S.v. Art. 11–15 Dublin-III-VO • Auffangtatbestand des Art. 3 II 1 Dublin-III-VO
<p>2. Erlöschen der Zuständigkeit nach Art. 12 IV, 13 I 2, 19, 21 V 2 Dublin-III-VO</p>
<p>3. Ausschluss der Überstellung wegen systemischer Mängel im Asylverfahren nach Art. 3 II 2 Dublin-III-VO¹⁸⁹ wegen Verletzung des Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK und Fortführung der Prüfung</p>
<p>4. Humanitäre Klausel nach Art. 16 Dublin-III-VO oder Ermessensregelungen nach Art. 17 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermessensreduktion auf Null bei Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK im Einzelfall
<p>5. Zuständigkeitsübergang mit Ablauf der Ersuchens- oder Überstellungsfrist</p>
<p>6. Inlands- und auslandsbezogene Abschiebungsverbote als Überstellungshindernisse¹⁹⁰</p>

d) Die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Dublin-Verfahrens

Folgende **Rechte und Pflichten** haben schutzsuchende Personen während des Dublin-Verfahrens:

- Recht auf Information (Art. 4 Dublin-III-VO)
- Recht auf ein persönliches Gespräch (Art. 5 Dublin-III-VO)
- Besondere Garantien für Minderjährige (Art. 6 Dublin-III-VO)

¹⁸⁹ Solche wurden in der Vergangenheit beispielsweise bei Überstellungen nach Griechenland, Bulgarien und teilweise für Italien angenommen; ausführlich hierzu *Lübbe*, „Systemische Mängel“ in Dublin-Verfahren, ZAR 2014, S. 105–111.

¹⁹⁰ Siehe hierzu *Bruns*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 18 Rn. 19 f.

- Anforderungen an die Zustellung der Überstellungsentscheidung (Art. 26 Dublin-III-VO)
- Anforderungen an die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen Dublin-Bescheid wie beispielsweise Zugang zu rechtlicher Beratung (Art. 27 Dublin-III-VO)
- Anforderungen an eine Dublin-Haft (Art. 28 Dublin-III-VO)
- Umfassendes Auskunftsrecht (Art. 34 IX Dublin-III-VO)
- Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten (Art. 38 Dublin-III-VO)
- Recht auf Akteneinsicht (Art. 41 EU-GRCh)
- Einklagbare Selbsteintrittspflicht Deutschlands gemäß Art. 17 Dublin-III-VO bei zwingenden humanitären Gründen¹⁹¹
- Drittschützende Wirkung der Fristenregelungen der Dublin-III-VO¹⁹²
- Adressmitteilung (§ 10 AsylG)

e) Strukturelle Mängel des Dublin-Systems und Reformvorschläge

Das bestehende Dublin-System steht aufgrund seiner strukturellen Mängel und Schutzlücken enorm unter Reformdruck: Zum einen führt das in den meisten Fällen greifende Prinzip der Zuständigkeit des Einreisestaates zu einer **übermäßigen Belastung der EU-Grenzstaaten** wie Griechenland, Italien oder Spanien und läuft damit dem in Art. 80 AEUV verankerten Solidaritätsprinzip zuwider. Die primär nach dem Prinzip der Verursachung ausgestaltete Dublin-III-VO zielt damit nicht auf den größtmöglichen Schutz von Geflüchteten ab, sondern gibt den betroffenen Dublin-Staaten vielmehr Anreize, ihre Grenzen zu sichern und Schutzsuchende abzuwehren.¹⁹³ Zum anderen zeigen die **uneinheitlichen Standards** in Bezug auf die Aufnahme- und Anerkennungspraxis der einzelnen Dublin-Staaten,¹⁹⁴ dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, auf welchem die Dublin-III-VO im Wesentlichen basiert, nicht der Realität entspricht.

Als Antwort auf die Dysfunktionalität des bestehenden Dublin-Systems legte die EU-Kommission am 4.5.2016 einen Vorschlag für die **Reform** des Dublin-Systems vor,¹⁹⁵ der von verschiedenen Verbänden¹⁹⁶ heftig kritisiert wurde. Hauptkritikpunkte waren, dass er weiterhin die individuellen Schutzbelange und sozialen Bindungen der geflüchteten Menschen unzureichend berücksichtigt und am Ersteinreisekriterium festhält. Darüber hinaus sieht der Entwurf durch das vorgelagerte zwingende Unzulässigkeitsverfahren (vgl. Art. 3 III des Dublin-IV-Entwurfs) nach dem Modell des Türkei-Deals¹⁹⁷ eine weitere Externalisierung des Flüchtlingsschutzes vor. Als Gegenentwurf¹⁹⁸ für ein humanitäres Konzept der Verantwortungsteilung wird unter anderem die freie

¹⁹¹ Hruschka/O'Brien, in: Dörig (Hrsg.), Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, 2. Aufl. 2020, § 18 Rn. 189 ff.

¹⁹² EuGH, *Ghezelbash*, Urteil vom 7.6.2016, Rs. C-63/15.

¹⁹³ Dies zeigt die aktuelle Situation an der türkisch-griechischen Grenze. Siehe hierzu folgendes Interview von Benno Stieber mit Catharina Ziebritzki: *Max-Planck-Gesellschaft*, „Eine neue Qualität des Rechtsverstoßes“, 19.3.2020, <https://www.mpg.de/14601951/eine-neue-qualitaet-des-rechtsverstosses> (15.7.2020).

¹⁹⁴ Siehe hierzu die Länderberichte von AIDA (ECRE), <http://www.asylumineurope.org/reports> (15.7.2020).

¹⁹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), COM (2017)270 final vom 4.5.2016.

¹⁹⁶ *Amnesty International et al.*, Flüchtlingspolitik in Europa – Nein zu dieser „Dublin IV Verordnung“, 2016, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Nein-zu-dieser-Dublin-IV-VO-Dezember-2016.pdf> (15.7.2020).

¹⁹⁷ Europäischer Rat, Pressemitteilung 144/16 vom 18.3.2016, Erklärung EU-Türkei.

¹⁹⁸ Darüber hinaus wird eine Verantwortungsteilung nach dem Modell des Königsteiner Schlüssels diskutiert. Siehe beispielhaft *Thym et al.*, Ein „Königsteiner Schlüssel“ für die EU-Flüchtlingspolitik, *Verfassungsblog*, 11.10.2013, <http://www.verfassungsblog.de/de/ein-koenigsteiner-schlüssel-fuer-die-eu-fluechtlingspolitik/#.U11MPmT4gVk> (15.7.2020). Zu den verschiedenen Allokationsprinzipien *Lübbe*, Allokation von Flüchtlingsverantwortung, in: Hruschka/Joerden (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik* 2017, S. 112-133.

Wahl des EU-Zufluchtsstaates diskutiert.¹⁹⁹ Die seitdem neu gewählte EU-Kommission will Ende 2020 einen neuen Vorschlag präsentieren.²⁰⁰

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Die Sitzung zum Dublin-Verfahren baut inhaltlich auf den ersten beiden Sitzungen auf: In der ersten Sitzung wurde das Asyl- und Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem bereits beleuchtet und mithilfe des Begriffsnetzwerks visualisiert; in der zweiten Sitzung wurde das Dublin-Verfahren in zeitlicher Hinsicht im Asylverfahren verortet.

In der Sitzung werden wichtige Grundlagen für die Beratungsarbeit im Hinblick auf die Zulässigkeit des Asyl-antrags gelegt: Die Inhalte der Sitzung (Hintergrund der Dublin-III-VO, der Gang des Dublin-Verfahrens, die Prüfung der Zuständigkeit eines Dublin-Staates für einen Schutzantrag auf Grundlage der Dublin-III-VO, der Rechtsschutz sowie die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Verfahrens) bilden die Wissensbasis für eine kompetente Beratung zu Dublin-Sachverhalten. Durch die Anreicherung der Sitzung mit kleinen Übungen bleibt das Wissen dabei nicht abstrakt und es werden bereits erste Anwendungskompetenzen der angehenden Beratenden entwickelt, welche im weiterführenden Dublin-Workshop und der Beratungssimulationseinheit zum Dublin-Verfahren²⁰¹ (als Bestandteil der vertiefenden Übung) ausgebaut werden.²⁰² Die Notizen, die sich die Teilnehmenden in der Vorbereitung zur Sitzung und deren Durchführung machen, können als Leitfäden für ihre spätere Beratungsarbeit dienen.

Gleichzeitig strebt die Sitzung auch kognitive Lernziele auf den obersten Ebenen an (Analyse, Synthese, Evaluation), die für die Entwicklung eines kritischen Rechtsverständnisses wichtig sind. Das Dublin-Verfahren eignet sich als Lerngegenstand besonders gut, um die rechtsgestalterischen Fähigkeiten der Teilnehmenden zu fördern.

Die Anwendung der Dublin-III-VO ist stark rechtsprechungsgeprägt.²⁰³ Zudem muss bei Dublin-Sachverhalten stets die aktuelle Lage für Schutzsuchende in den zuständigen Dublin-Staaten ermittelt werden. Hierauf sollte während der Sitzung hingewiesen werden. Zur Vorbereitung auf diese Einheit empfiehlt es sich, die einschlägige aktuelle Dublin-Rechtsprechung besonders sorgfältig zu studieren. Hilfreich hierfür ist die Datenbank des *Informationsverbundes Asyl & Migration*, die eine Kategorie für Dublin-Entscheidungen enthält: <https://www.asyl.net/recht/dublin-entscheidungen/>.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die Prinzipien, auf denen das Dublin-System basiert, darlegen;
- den Anwendungsbereich der Dublin-III-VO erklären;
- die wesentlichen Verfahrensschritte im Rahmen des Dublin-Verfahrens schildern;

¹⁹⁹ Vgl. AWO/Diakonie/der Paritätische u.a., Für die freie Wahl des Zufluchtslandes in der EU – Die Interessen der Flüchtlinge achten, 2015, www.proasyl.de/material/memorandum-fuer-die-freie-wahl-des-zufluchtslandes-in-der-eu/ (15.7.2020).

²⁰⁰ EU-Kommission will Vorschläge für Dublin-Reform auf Jahresende verschieben, DIE WELT, 25.6.2020, <https://www.welt.de/politik/ausland/article210361545/Migration-EU-Kommission-will-Vorschlaege-fuer-Dublin-Reform-verschieben.html> (15.7.2020).

²⁰¹ Siehe unten Kapitel IV.C. und Anhang L.

²⁰² Die RLC Hamburg ist auf Dublin-Beratungen spezialisiert. Daher liegt auf dem Dublin-Verfahren ein Ausbildungsschwerpunkt.

²⁰³ Besonders relevante Urteile sind u.a. EGMR, *Tarakhel*, Urteil vom 4.11.2014, Nr. 29217/12; BVerwG, Urteil vom 26.5.2016, 1 C 15/15; EuGH, *Ghezelbash*, Urteil vom 7.6.2016, Rs. C-63/15; *Karim*, Urteil vom 7.6.2016, Rs. C-155/15; *Mengesteab*, Urteil vom 26.7.2017, Rs. C-670/16; *Jafari*, Urteil vom 26.7.2017, Rs. C-646/16; *Jawo*, Urteil vom 19.3.2019, Rs. C-163/17; *Hamed und Omar*, Urteil vom 13.11.2019, Rs. C-540/17, C-541/17.

- die Zuständigkeitskriterien mithilfe der Dublin-III-VO benennen und auf verschiedene Sachverhalte anwenden;
- die Fristen für das Ersuchen, die Antwort sowie die Überstellung innerhalb des Dublin-Verfahrens anhand von konkreten Dublin-Fällen berechnen;
- die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Dublin-Verfahrens darstellen;
- das Rechtsschutzverfahren im Rahmen des Dublin-Verfahrens, insbesondere Abweichungen zu anderen Verwaltungsgerichtsverfahren wie verkürzte Fristen, beschreiben;
- weitere Handlungsalternativen im Falle eines Dublin-Bescheides erläutern;
- rechtliche Konzepte für die Bestimmung der Verantwortlichkeit von Schutzanträgen innerhalb der Dublin-Staaten analysieren, gegenüberstellen und argumentativ bewerten.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

• 1. Teil

- Welche Ziele verfolgt die Dublin-III-Verordnung?
- In welchen Fällen ist der Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung in zeitlicher, räumlicher sowie sachlicher Hinsicht eröffnet?
- In welche wesentlichen Abschnitte gliedert sich das Dublin-Verfahren?
 - Tipp: Wenn es dir hilft, visualisiere das Dublin-Verfahren mithilfe eines Zeitstrahls.
- Anhand welcher Kriterien wird die Zuständigkeit Deutschlands für die Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz geprüft? Wann ist Deutschland zuständig bzw. nicht zuständig?
 - Tipp: Wenn es dir hilft, erstelle hierzu ein Prüfungsschema.
- Welche Beweismittel sind für die Prüfung der Zuständigkeit relevant?
- Wie sieht ein sogenannter Dublin-Bescheid aus? Was kann die betroffene Person gegen eine Überstellung in einen anderen Dublin-Mitgliedstaat bei Erlass eines Dublin-Bescheides tun?
- Welche Fristen sind im Rahmen des Dublin-Verfahrens relevant? Wie lange dauern sie? Was sind die jeweiligen fristauslösenden Ereignisse?
 - Tipp: Wenn es dir hilft, erstelle hierfür eine Fristen-Tabelle.
- Welche Rechte und Pflichten haben Personen während des Dublin-Verfahrens?

• 2. Teil

- Welche strukturellen Mängel und Schutzlücken weist das Dublin-System auf?
- Wie könnte das bestehende Dublin-System reformiert werden? Entwickle Argumente für und gegen den von der Europäischen Kommission vorgelegten Reformvorschlag für eine neue Dublin-IV-Verordnung und nimm Stellung zu den in den Texten aufgeführten Konzepten für ein neues Schutzverantwortungssystem auf europäischer Ebene.

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 2: Das Dublin-Verfahren, 2015, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_fin.pdf.
 - *Pro Asyl*, Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen. Basiswissen und Tipps für die Einzelfallarbeit, 2015, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin_Ratgeber_Erste_Hilfe_2015.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Bruns, Marco*, Das Dublin-Verfahren, in: Oberhäuser (Hrsg.), *Migrationsrecht in der Beratungspraxis*, 2019, S. 702–731.
 - *Endres de Oliveira, Pauline*, Das Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit – „Dublin-Verfahren“, in: Huber et al. (Hrsg.), *Aufenthaltsrecht 2017*, Rn. 1774–1793.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, *Asylarbeit*, 2. Aufl. 2017, S. 32–33; 170–190.
 - *Göbel-Zimmermann, Ralph et al.*, *Asyl- und Flüchtlingsrecht*, 2018, Rn. 389–436.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, *Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht*, 2017, S. 31–49.
 - *Tiedemann, Paul*, *Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*, 2. Aufl. 2019, S. 124–129.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen für die Diskussion

- *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), [COM \(2017\)270 final](#) vom 4.5.2016.²⁰⁴
- *Faharat, Anuscheh / Markard, Nora*, Flüchtlingssteuerungsrecht: Auf der Suche nach der verlorenen Souveränität, in: Beichel-Benedetti/Janda (Hrsg.), *Hohenheimer Horizonte: FS Klaus Barwig*, 2018, S. 323–354.
- *Fratzke, Susan*, Not Adding Up – The Fading Promise of Europe’s Dublin System, *Migration Policy Institute Working Paper*, 2015, <https://www.migrationpolicy.org/research/not-adding-fading-promise-europes-dublin-system>.
- *Koehler, Ulrich*, Die neue Dublin IV-Verordnung – Die Vorstellungen des Europäischen Parlaments, *ZAR* 2019, S. 20–27.
- *Lübbe, Anna*, GEAS-Reform: Standardsenkung bei den Drittstaatenkonzepten?, *ZAR* 2018, S. 381–388.
- *Lübbe, Anna*, Migrationspartnerschaften: Verweisung auf Transitstaaten ohne Rücksicht auf die Familieneinheit?, *ZAR* 2017, S. 15–21.
- *Marx, Reinhard*, Europäische Integration durch Solidarität beim Flüchtlingschutz, *Kritische Justiz* 2016, S. 150–166.
- *Pichl, Maximilian*, Dublin IV: Europäischer Asylausstieg, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 10/2016, S. 9–12.
- *Pro Asyl*, Stellungnahme von PRO ASYL zur geplanten Reform der Dublin-Verordnung (Dublin-IV, COM (2016) 270), https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Stellungnahme_Dublin-IV-PRO-ASYL.pdf.

²⁰⁴ Eine knappe Zusammenfassung als Alternative findet sich in: *Haubner/Kalin*, *Einführung in das Asylrecht*, 2017, S. 45 ff.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Bethke, Maria / Hocks, Stephan*, Dublin-III-Verordnung. Handkommentar, 2020.
- *Filzwieser, Christian / Sprung, Andrea*, Dublin-III-Verordnung: Das europäische Asylzuständigkeitssystem, 2014.
- *Hruschka, Constantin*, Fristen im Dublin-Verfahren, ZAR 2018, S. 281 – 287.
- *Koehler, Ulrich*, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem: Dublin III-Verordnung, Durchführungsverordnung zur Dublin III-Verordnung, Eurodac-Verordnung, EASO, 2018.
- *Nestler, Robert / Vogt, Vinzent*, Dublin-III reversed – Ein Instrument zur Familienzusammenführung, ZAR 2017, S. 21–29.
- *Reyhani, Adel-Naim*, Schrödingers Flüchtling? – Der Rechtsstatus von Asylsuchenden im Dublin-System, ZAR 2019, S. 369–375.²⁰⁵

b) Seminargespräch zu den Dublin-Grundlagen mit interaktiven Elementen

Das Seminargespräch zu den Dublin-Grundlagen orientiert sich an dem ersten Teil der Leitfragen der Selbstlernphase und kann mit den nachstehend aufgeführten interaktiven Elementen in Form von Partner:innen-Übungen angereichert werden. Die **Kombination aus frontalem Input und kurzen Team-Aufgaben** stellt dabei eine gute Möglichkeit dar, auch große Vorlesungen aktivierend zu gestalten. Insbesondere für die Darstellung der verschiedenen Abschnitte des Dublin-Verfahrens²⁰⁶, der Kriterien der Zuständigkeitsprüfung sowie der Fristen im Rahmen des Dublin-Verfahrens²⁰⁷ bietet sich dabei eine unterstützende **Visualisierung** an.

(1) Einstieg

Beim **Einstieg** in die Sitzung sind drei Punkte relevant, um den Lerngegenstand in den Gesamtkontext einzuordnen und an das Vorwissen der Teilnehmenden anzuknüpfen:

- Zum einen, dass das Dublin-Verfahren im Rahmen der Zulässigkeit des Schutzantrags geprüft wird, wobei in diesem Zusammenhang auch auf die anderen Varianten der Antragsablehnung wegen Unzulässigkeit im Rahmen von § 29 AsylG eingegangen werden kann;
- Zum anderen, dass die Durchführung des Verfahrens auf der Dublin-III-VO beruht, welche eine Säule des Gemeinsamen Europäischen Systems darstellt;
- Und zuletzt, dass die Dublin-III-VO und die Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO unmittelbar Anwendung finden.

(2) Partner:innen-Übung: Wer ist zuständig?

Die Partner:innen gehen gemeinsam die Zuständigkeitskriterien durch und entwickeln hieraus einen Fragenkatalog für die Dublin-Beratung.

Ziel: Die Übung dient dazu die Teilnehmenden zu ermutigen, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Dublin-III-VO wie die Voraussetzungen für die Zuständigkeitsprüfung aus der Verordnung selbst abzuleiten. Durch die Übung setzen sich die Teilnehmenden mit der Regelungstechnik der Dublin-III-VO bewusst auseinander und erkennen, wie systematisch diese aufgebaut ist (vgl. Art. 7 Dublin-III-VO, der die Rangfolge der Kriterien bestimmt). Die Notizen, die sie sich während der Übung machen, können sie auch im Rahmen ihrer späteren Beratungsarbeit verwenden.

Phase der Sitzung: Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung

²⁰⁵ In diesem Artikel ist eine kurze Übersicht zur Judikatur des EGMR und des EuGH zu finden.

²⁰⁶ Siehe hierzu das Schaubild in *Frings/Domke*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 33.

²⁰⁷ Siehe hierzu das Schaubild in *Haubner/Kalin*, Einführung in das Asylrecht, 2017, Rn. 65.

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 25 Minuten (Partner:innen-Arbeit) / 15 Minuten (Plenum)

Ablauf:

- Partner:innen-Arbeit:** Für die Übung bilden sich in einem ersten Schritt Pärchen, denen entweder der **Arbeitsauftrag A** oder **B** zugeteilt wird:

Schaut in die Art. 7–17 Dublin-III-VO und geht zu zweit kurz abstrakt alle möglichen Konstellationen durch,

- in denen Deutschland für die Prüfung des Schutzantrags nach der Dublin-III-VO zuständig ist²⁰⁸ (A);
- in denen Deutschland nach der Dublin-III-VO nicht zuständig ist (B).

Setzt euch darüber hinaus mit folgenden zwei Fragen auseinander:

- Welche Prinzipien lassen sich für die Bestimmung der Zuständigkeit identifizieren?
- Welche Fragen solltet ihr euch daraus folgend bei der Prüfung eines Dublin-Falls in welcher Reihenfolge immer stellen? (Notiert euch diese zur Erstellung eures persönlichen Beratungsleitfadens.)

- Sammlung im Plenum:** In der zweiten Phase werden im Plenum alle möglichen Zuständigkeitskonstellationen kurz abstrakt durchgespielt; beginnend mit Art. 8 Dublin-III-VO. Dabei werden gemeinsam die vorrangigen Prinzipien des Minderjährigenschutzes sowie der Familieneinheit herausgearbeitet und das sogenannte Verursachungsprinzip erläutert. Abschließend werden auch die Auffangregelung des Art. 3 II 1 Dublin-III-VO und die Ausschlussklausel des Art. 3 II 2 Dublin-III-VO behandelt.

Mögliche Konstellationen:

Deutschland ist zuständig	Deutschland ist nicht zuständig
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzsuchende Person (SP) ist minderjährig, hat Antrag in Deutschland gestellt und/oder Familienmitglied hält sich rechtmäßig in Deutschland auf (Art. 8) – sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient • Familienmitglied der SP wurde internationaler Schutz von Deutschland gewährt (Art. 9) oder Familienmitglied hat in Deutschland internationalen Schutz beantragt (Art. 10) – sofern dies schriftlich kundgetan wird • Deutschland hat SP Visum ausgestellt (Art. 11) • Deutschland war Ersteinreisestaats der SP (Art. 13) • SP ist angewiesen auf Unterstützung eines Elternteils, der sich in Deutschland rechtmäßig aufhält (Art. 16) – sofern dies schriftlich kundgetan wird • Selbsteintritt (Art. 17) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzsuchende Person (SP) ist minderjährig, hat Antrag in anderem Mitgliedstaat (MS) gestellt und/oder Familienmitglied hält sich rechtmäßig in anderem MS auf (Art. 8) – sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient • Familienmitglied der SP wurde internationaler Schutz von anderem MS gewährt (Art. 9) oder hat in anderem MS internationalen Schutz beantragt (Art. 10) – sofern dies schriftlich kundgetan wird • Anderer MS hat SP Visum ausgestellt (Art. 11) • Anderer MS war Ersteinreisestaats der SP (Art. 13) • SP ist angewiesen auf Unterstützung eines Elternteils, der sich in anderem MS rechtmäßig aufhält (Art. 16) – sofern dies schriftlich kundgetan wird • Selbsteintritt (Art. 17)

²⁰⁸ Neben den Zuständigkeitskriterien der Art. 8–15 Dublin-III-VO sind zudem auch andere Fallkonstellationen zu bedenken, etwa ein etwaiger Selbsteintritt Deutschlands, systemische Mängel des anderen Dublin-Staates sowie der Ablauf von Ersuchens- und Überstellungsfristen. Mögliche Konstellationen sind zu finden in *Frings/Domke, Asylarbeit*, 2. Aufl. 2017, S. 172 f.

(3) Partner:innen-Übung: Fallübung rückwärts

Bei der Übung entwickeln die Partner:innen gemeinsam einen Übungsfall, der schwierige Zuständigkeits- und Fristenfragen thematisiert. Sie dient der Vertiefung nach abstrakter Besprechung der Zuständigkeits- und Fristenregelungen.

Ziel: Die Übung stellt eine weitere Möglichkeit dar, das Seminargespräch aufzulockern. Das Bilden eines eigenen Fallbeispiels erfordert nicht nur Kreativität der Teilnehmenden, mit der Übung verknüpfen sie auch ihr erlerntes Wissen mit Blick auf konkrete Lebenssachverhalte und durchdringen auf diese Weise die Zuständigkeits- und Fristenregelungen der Dublin-III-VO.

Phase der Sitzung: erst nach abstrakter Besprechung der Zuständigkeits- und Fristenregelungen der Dublin-III-VO; Vertiefungsphase

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 20 Minuten (Partner:innen-Arbeit) / 30 Minuten (Plenum)

Ablauf:

- **Partner:innen-Arbeit:** Der folgende **Arbeitsauftrag** wird in den Zweier-Teams bearbeitet:

Bildet ein **fiktives konkretes Fallbeispiel** und schreibt es auf ein Blatt Papier. Folgende Fragen²⁰⁹ können euch dabei unterstützen:

- Ist die Person minderjährig?
- Hat die Person Familienangehörige in einem Dublin-Staat, die Begünstigte internationalen Schutzes sind oder die internationalen Schutz beantragt haben?
- Besitzt die Person einen Aufenthaltstitel eines anderen Dublin-Staates?
- In welchem Dublin-Staat ist die Person zuerst eingereist? Wann war das?
- Gibt es hierfür Beweismittel und Indizien i.S.v. Art. 22 III Dublin-III-VO?
- Ist die Person in einen Dublin-Staat visumsfrei eingereist?
- Hat die Person einen Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens in einem Dublin-Staat gestellt?
- Liegt ein Anwendungsfall von Art. 16 Dublin-III-VO vor?
- Liegen humanitäre Gründe für einen Selbsteintritt i.S.v. Art. 17 Dublin-III-VO vor?
- Ist eine Überstellung aufgrund von systemischen Mängeln i.S.v. Art. 3 II Dublin-III-VO verboten?
- Sind ggf. Ersuchens- oder Überstellungsfristen bereits abgelaufen?

- **Sammlung im Plenum:** Im Anschluss werden – je nach zeitlichen Kapazitäten – ein paar ausgewählte Fallbeispiele im großen Plenum gemeinsam besprochen. Die Übung lässt sich aber auch variieren, indem sich nach der Partner:innen-Phase immer zwei Teilnehmende eines Teams zu einer Vierer-Gruppe verbinden.

²⁰⁹ Für die Ergänzung der Fragen siehe *Bruns*, in: Oberhäuser (Hrsg.), *Migrationsrecht in der Beratungspraxis*, 2019, § 18 Rn. 22.

(4) Partner:innen-Übung: Kurze Fälle diskutieren

Die Teilnehmenden diskutieren in Zweier-Teams kurze Übungsfälle.

Ziel: Durch die Integration von kurzen Fallübungssequenzen bekommen die Teilnehmenden nach jedem abstrakten Input-Teil (Anwendungsbereich – Zuständigkeitskriterien – Fristenberechnung – Rechtsschutzverfahren als Beispiel einer Gliederung) die Möglichkeit, ihr Wissen konkret anzuwenden.

Phase der Sitzung: Vertiefungsphase nach abstraktem Input-Teil

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 5–10 Minuten pro Fall

Utensilien: kurze Fälle (siehe Beispiele im Anhang G.)

Ablauf:

- Für die Partner:innen-Übung wird der jeweilige Fall kurz vorgelesen und den Zweier-Teams anschließend 5–10 Minuten Austausch-Zeit gegeben, bevor die Lösung dann im Plenum besprochen und das Seminar-gespräch fortgeführt wird.

Problemkreise bei den Kurzfällen können u.a. sein:

- Eröffnung des Anwendungsbereichs der Dublin-III-VO (u.a. sogenannte Anerkannten-Problematik, Anwendbarkeit nach Rücknahme und bei Wiedereinreise nach Überstellung)
- Kriterien für die Zuständigkeit der Prüfung des Schutzantrags i.S.v. Art. 8–15 sowie 16, 17 Dublin-III-VO und Art. 3 II Dublin-III-VO
- Fristenberechnung in Bezug auf das Ersuchen, die Antwort und die Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens
- Rechtsschutzverfahren und andere Handlungsmöglichkeiten gegen einen Dublin-Bescheid

(5) Partner:innen-Übung: Kleine Beratungssimulation

Auch kleine Beratungssimulationen eignen sich gut zur Vertiefung der Inhalte.

Ziel: Die Teilnehmenden setzen sich durch die kleine Beratungssimulation anwendungsbezogen mit den Zuständigkeitskriterien auseinander. Gleichzeitig üben sie, wie sie den Ablauf des Dublin-Verfahrens einer ratsuchenden Person verständlich erklären können.

Hinweis: zur Durchführung von Beratungssimulationen siehe eingehend Kapitel V.C.

Phase der Sitzung: Vertiefungsphase

Sozialform: Partner:innen-Arbeit

Dauer: 15 Minuten

Utensilien: kleine Zettel mit kurzen Regieanweisungen (Beispiel s.u.)

Für eine erste kleine Beratungssimulation zum Dublin-Verfahren bietet sich **folgender Fall** an, der gleich mehrere Stolperfallen enthält:

Du bist eine junge Syrerin, 25 Jahre alt. Du bist in Italien wegen illegalen Grenzübertritts registriert worden. Dann bist du aber nach Deutschland wegen deines kranken Vaters. Nun hast du gehört, dass du vielleicht wieder nach Italien musst. Dein Vater ist sehr gebrechlich und du möchtest ihn nicht zurücklassen und ihn ggf. alleine sterben lassen.

Du schilderst deiner:m Sitznachbar:in deine Situation und fragst: Wie läuft das Verfahren ab und was kann ich tun, damit ich in Deutschland bleiben kann?

Im genannten Beispielsfall sind folgende Punkte in der Beratung anzusprechen:

- Die Art. 9 ff. Dublin-VO greifen nicht, da der Vater der Syrerin kein Familienangehöriger nach Art. 2 lit. g ist.
- Grundsätzlich ist Italien aufgrund des Ersteinreiskriteriums nach Art. 13 I Dublin-III-VO zuständig.
- Allerdings sieht Art. 16 Dublin-III-VO eine Ausnahme vor, wenn wie vorliegend ein Elternteil wegen schwerer Krankheit auf die Unterstützung seines Kindes angewiesen ist. Dies muss die Antragstellerin schriftlich kundtun.

c) Transfer-Übung zur Reform des Dublin-Systems

Bei der Transfer-Übung entwickeln die Teilnehmenden in einer Plenumsdiskussion Alternativen zum geltenden Dublin-System.

Ziel: Die Transfer-Übung zur Reform des Dublin-Systems gibt den Teilnehmenden Raum, eigene Argumente zu entwickeln und die Grenzen des positiven Rechts zu reflektieren. Sie setzen sich damit auseinander, wie ein solidarisches und humanitär ausgerichtetes Zuständigkeitssystem aussehen könnte. Dies ermöglicht es ihnen, die vertraute Rolle der bloßen Rechtsanwender:in zu verlassen.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: aktives Plenum

Dauer: 20 Minuten (Brainstorming-Phase) / 45 Minuten (Diskussion)

Utensilien: Moderationskärtchen, Eddings, Moderationsstellwand oder Tafel oder White-Board, Pinnadeln oder Tesafilm

Ablauf:

- **Brainstorming zu strukturellen Mängeln und Schutzlücken:** Um eine gemeinsame Diskussionsbasis zu schaffen, werden hierfür zunächst in einer Brainstorming-Phase die Defizite des Zuständigkeitssystems gemeinsam identifiziert und gesammelt. Die Schlagwörter können dabei an einem White-Board oder mit Moderationskarten an einer Pinnwand gesammelt werden.

Als **Leitfragen** hilfreich sind dabei folgende:

- Ist das jetzige Verantwortungssystem für Schutzanträge mit Blick auf Art. 80 AEUV solidarisch?
- Warum bietet das jetzige Dublin-System nicht ausreichend Schutz für Geflüchtete?

- **Diskussion – Wie sollte das Dublin-System reformiert werden?:** Anschließend findet auf Grundlage der gelesenen Texte eine Diskussion über Reformmöglichkeiten des Dublin-Systems statt.

Ein geeignetes Format für das Diskussionsgespräch ist die sogenannte **Fishbowl-Methode**. Zur Vorbereitung dafür müssen zwei Stuhlkreise aufgebaut werden: ein innerer mit ca. 6 Sitzgelegenheiten und ein äußerer, der diesen umrahmt. Zwischen den Personen im inneren Zirkel findet sodann – nach Absprache der Regeln und Bestimmung einer moderierenden Person – eine aktive Diskussion statt, während die Personen im äußeren Kreis zuhören und beobachten. Dabei können die Personen im Außenkreis sich jederzeit einbringen: Entweder eine Person aus dem Innenkreis verlässt die Diskussion, weil sie nichts mehr zu sagen hat und ihr Platz wird frei oder eine Person aus dem Innenkreis wird von einer Person aus dem Außenkreis angetippt mit der Folge, dass sie den Diskussionskreis verlassen muss.²¹⁰

²¹⁰ Für eine genaue Erklärung der Methode siehe *Hoffman/Kiehne*, Ideen für die Hochschule. Ein Methodenreader, 2016, S. 34 f., https://depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/5219/3/ideen_hochschullehre.pdf (15.7.2020).

Für einen Zugang zu politischen Fragestellungen wie hier die europäische Asylpolitik bietet sich auch die Durchführung eines **Planspiels** an. Diese erfordert allerdings einen hohen Organisationsaufwand.

Ein Umsetzungsbeispiel der *Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg* ist hier zu finden:

- ❖ Festung Europa? Asyl- und Flüchtlingspolitik in der EU, 2016, https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb_hauptportal/pdf/planspiel/pl_festung_europa_16.pdf.

D. SITZUNG 4: DIE MATERIELLE PRÜFUNG DER SCHUTZFORM

Die *materielle Prüfung der Schutzform* ist das Thema der vierten Sitzung, die sich schwerpunktmäßig mit der Begründetheit des Antrags, also mit der materiellen Prüfung des Asylantrags befasst. Fachliche Lerninhalte sind die verschiedenen Schutzstatus und -positionen, ihre gesetzlichen Verankerungen und ihre Voraussetzungen.

Ein Grundverständnis hinsichtlich der verschiedenen Schutzformen ist sowohl für die Anhörungsvorbereitung als auch für die Beratung zu den Erfolgsaussichten einer Klage bedeutend.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

Es gibt fünf verschiedene Schutzformen, welche das für die Prüfung des Asylantrags nach § 5 AsylG zuständige BAMF gemäß § 31 II und III i.V.m. § 13 II AsylG prüft: Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz und Abschiebeschutz nach § 60 V AufenthG und nach § 60 VII AufenthG. Der gewährte Schutz bei der Asylanerkennung und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist identisch. Der subsidiäre Schutz ist dagegen zurzeit schwächer angelegt (vgl. § 36a AufenthG), geht aber seinerseits über den „bloßen“ Abschiebeschutz nach nationalem Recht hinaus. Das Familienasyl nach § 26 AsylG vermittelt einen akzessorischen Schutzstatus und wird auf Antrag erteilt.

a) Asylberechtigung

Art. 16a I GG

1. Zielgerichtete Verfolgungshandlung

- Enger Verfolgungsbegriff (kein Kumulationsansatz)
- Zugrundelegung eines objektiven Verfolgungsbegriffs bei der Verfolgungsprognose
- Hinreichende Verfolgungsdichte bei Gruppenverfolgung
- Nichtverfolgungsvermutung bei sogenannten sicheren Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a III, IV GG i.V.m. § 29a i.V.m. Anlage II AsylG
- Relevanz von Nachfluchtatbeständen
 - Objektive Nachfluchtgründe: entstehen unabhängig vom Verhalten der antragstellenden Person und sind grundsätzlich erheblich
 - Subjektive Nachfluchtgründe (§ 28 I AsylG): von der antragstellenden Person selbst geschaffene Umstände sind nur in Ausnahmefällen asylrelevant

2. Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlung zum Staat

- Staatliche Verfolgung (bei Staatenlosen Verfolgung durch den Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes)
- Quasi-staatliche Verfolgung
- Mittelbar staatliche Verfolgung

3. Verfolgungsgrund (asylrelevante Merkmale) – Zuschreibung durch den verfolgenden Akteur

- Politische Überzeugung
- Religiöse Grundeinstellung
- Sogenannte „unverfügbare Merkmale“ (Orientierung an Art. 1 A Nr. 2 GFK)

4. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund

5. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat

6. Keine Ausschlussgründe

- Einreise über einen sicheren Drittstaat i.S.v. Art. 16 II GG i.V.m. § 26a i.V.m. Anlage I AsylG
- Anderweitige Verfolgungssicherheit (§ 27 AsylG)
- Sogenannter Terrorismusvorbehalt: Ausschluss bei aktiven „Terroristen“
- Anwendung der Ausschlussgründe des Art. 12 I, II EU-Qualifikationsrichtlinie (vgl. auch Art. 1 F GFK und § 3 II, III, IV AsylG)

In Art. 16a GG ist das Asylgrundrecht verbrieft.²¹¹ In Art. 16a GG heißt es in Absatz 1: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist **die Verfolgung dann „politisch“**, wenn sie der verfolgten Person in Anknüpfung an ihre politische Überzeugung, ihre religiöse Grundentscheidung (im Sinne des sog. *forum internum*) oder an für sie unverfügbare Merkmale, die ihr Anderssein prägen (etwa die „zwanghaft“ ausgelebte sexuelle Orientierung), gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die sie ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Erforderlich für eine politische Verfolgung sei ein öffentlicher Bezug, weshalb eine politische Verfolgung grundsätzlich eine staatliche in Form der unmittelbaren oder mittelbaren Verfolgung sei.²¹²

Ist die schutzsuchende Person unverfolgt ausgereist, so sind sogenannte Nachfluchtgründe im Rahmen von Art. 16a GG grundsätzlich nur dann relevant, wenn sie objektiv und von der Person nicht selbst herbeigeführt worden sind. Subjektive Nachfluchtgründe sind hingegen nur ausnahmsweise erheblich, wenn sie Ausdruck einer schon im Herkunftsstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung sind.²¹³ Eine Asylanerkennung ist ausgeschlossen, wenn die betroffene Person in einem anderen Landesteil vor der Verfolgung sicher ist (innerstaatliche Fluchtalternative).

Nicht auf Art. 16a GG berufen kann sich, wer seine politische Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel betätigt hat, also insbesondere unter Einsatz gemeingefährlicher Waffen oder durch Angriffe auf das Leben Unbeteiligter.²¹⁴ Wer für terroristische Aktivitäten nur einen neuen Kampfplatz suche, um sie dort fortzusetzen oder zu unterstützen, dem sei das Asyl zu verwehren.²¹⁵ Darüber hinaus sind aufgrund unionaler Vorgaben im Rahmen des Asylgrundrechts auch die Ausschlussklauseln der GFK zu beachten (vgl. § 3 II, III, IV AsylG).²¹⁶

Der sogenannte Asylkompromiss hat im Jahre 1993 das Asylgrundrecht durch die Einführung des Konzepts der **sicheren Herkunfts- und Drittstaaten** weitgehend ausgehöhlt: Seitdem besteht für sogenannte sichere Herkunftsländer im Sinne von Art. 16a GG III i.V.m. § 29a i.V.m. Anlage II AsylG eine Nichtverfolgungsvermutung und nach Art. 16a II 1 GG können Personen das Recht auf Asyl nicht in Anspruch nehmen, die aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik einreisen (sog. Konzept der normativen Vergewisserung). Da die Einreise nach Deutschland überwiegend auf dem Landweg erfolgt und Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist, spielt die Asylberechtigung heutzutage praktisch kaum eine Rolle mehr. Im Jahr 2019 erhielten nur 1,2 % der Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, eine Anerkennung als asylberechtigte Person nach Art. 16a GG.²¹⁷

²¹¹ Zur Geschichte siehe Kapitel IV.A.1.a.

²¹² BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, 2 BvR 502/86.

²¹³ BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, 2 BvR 1058/85.

²¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, 2 BvR 502/86.

²¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 20.12.1989, 2 BvR 958/86.

²¹⁶ EuGH, *B und D*, Urteil vom 9.11.2010, Rs. C-57/09; BVerwG, Urteil vom 31.3.2011, 10 C 2/10.

²¹⁷ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, 2/2020, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019-asyl.pdf?blob=publicationFile&v=4> (15.7.2020).

Der im Rahmen der Asylberechtigung gewährte Schutz ist derselbe wie bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 2 I, II AsylG).²¹⁸

b) Flüchtlingsstatus

§ 3 I AsylG; Art. 2 lit. d EU-Qualifikationsrichtlinie (Art. 9–14 QRL); Art. 1 A Nr. 2 GFK

1. Verfolgungshandlung (§ 3a AsylG i.V.m. Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie)
 - Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (§ 3a I Nr. 1 AsylG; z.B. Art. 2, 3, 4, 7 EMRK) oder Kumulation verschiedener Verletzungen (§ 3a I Nr. 2 AsylG) – Regelbeispiele in § 3a II AsylG
2. Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlung zu Verfolgungsakteur (§ 3c AsylG i.V.m. Art. 6 EU-Qualifikationsrichtlinie)
3. „Aus begründeter Furcht“ als Anforderung an die Verfolgungsprognose (Art. 2 lit. d und Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)
 - Zugrundelegung eines subjektiv-objektiven Verfolgungsbegriffs
 - Hinreichende Verfolgungsdichte bei Gruppenverfolgung
 - Regelvermutung bei Vorverfolgung (Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)
 - Relevanz von Nachfluchtatbeständen (§ 28 AsylG i.V.m. Art. 5 EU-Qualifikationsrichtlinie)
 - Nichtverfolgungsvermutung bei sogenannten sicheren Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a III, IV GG i.V.m. § 29a i.V.m. Anlage II AsylG
4. Verfolgungsgrund (§§ 3 I, 3b I, II AsylG i.V.m. Art. 2 lit. d, 10 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 A Nr. 2 GFK) – Zuschreibung der Merkmale durch Verfolgungsakteur
 - Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung
5. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
6. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat (§§ 3d, 3e AsylG i.V.m. Art. 7, 8 EU-Qualifikationsrichtlinie)
7. Keine Ausschlussgründe (§ 3 II–IV AsylG i.V.m. Art. 12 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 F GFK)

Neben der Asylanerkennung verleiht der Flüchtlingsstatus Schutzsuchenden die stärkste Rechtsstellung. Erstmals festgeschrieben wurde die rechtliche Definition des Flüchtlings in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951. Ihr europarechtliches Pendant findet sich in Art. 2 lit. d der EU-Qualifikationsrichtlinie und den Folgeartikeln, die die Kriterien für das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft genauer präzisieren. In §§ 3–3e AsylG sind diese Vorgaben umgesetzt.

Nach § 3 I AsylG ist „**Flüchtling**“ im Sinne der GFK eine Person, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt und deren Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Sofern es sich um eine staatenlose Person handelt, ist Bezugspunkt der Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Zentrale Tatbestandsmerkmale sind somit:

²¹⁸ Siehe für einen Vergleich der beiden Schutzformen *Tiedemann*, Flüchtlingsrecht, 2. Aufl. 2019, S. 77.

- Die im Zusammenhang mit einem konventionsrechtlichen **Verfolgungsgrund** nach § 3b AsylG bestehende **beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung** im Sinne von § 3a AsylG („begründete Furcht vor Verfolgung“)
- durch einen in § 3c AsylG aufgeführten Verfolgungsakteur
- sowie der fehlende Schutz vor dieser Verfolgung (§§ 3d, 3e AsylG).
- Daneben sind die in § 3 II–IV AsylG festgelegten Ausschlussgründe zu beachten.

Bei der Auslegung und Weiterentwicklung der Flüchtlingsdefinition spielen die **Menschenrechte** und das **internationale Antidiskriminierungsrecht** eine entscheidende Rolle. Dies geht bereits aus der Präambel der GFK hervor, die sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 bezieht.²¹⁹ Die Verwobenheit der Menschenrechte mit dem Flüchtlingsschutz wird insbesondere deutlich bei genauerer Betrachtung des Verfolgungsbegriffs, der eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung erfordert. Für den Maßstab der Schwere der Verletzung wird zum einen auf die Bedeutung des Menschenrechts und zum anderen auf die Intensität des Eingriffs abgestellt, die sich auch aus der Kumulation verschiedener weniger schwerwiegender Maßnahmen ergeben kann (§ 3a I AsylG). Flüchtlingsrechtlich relevant ist eine Menschenrechtsverletzung allerdings nur dann, wenn sie auch diskriminierend ist (hierin liegt der wesentliche Unterschied zum subsidiären Schutz nach § 4 AsylG). Insbesondere das Konventionsmerkmal der Zugehörigkeit einer sozialen Gruppe eröffnet dabei die Möglichkeit, die GFK im Sinne eines effektiven Menschenrechtsschutzes dynamisch auszulegen und auch nicht explizit genannte Diskriminierungskategorien einzubeziehen, insbesondere das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung.²²⁰

2019 wurde 24,5 % der Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Die meisten von ihnen kamen aus Syrien, Eritrea, der Türkei und Somalia.²²¹

c) Subsidiärer Schutz

§ 4 I AsylG; Art. 2 lit. f EU-Qualifikationsrichtlinie (Art. 15–19 QRL)

1. Ernsthafter Schaden (vgl. auch Art. 15 EU-Qualifikationsrichtlinie)

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter (Art. 1 I UN-Anitfolterkonvention) oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Art. 3 EMRK)
- Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

2. „Stichhaltige Gründe“ als Anforderung an die Gefahrendichte (Art. 2 lit. f i.V.m. Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)

- Vermutung des Nichtvorliegens eines ernsthaften Schadens bei sicheren Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a III, IV GG i.V.m. § 29a i.V.m. Anlage II AsylG
- Relevanz von Nachfluchtatbeständen (§ 28 AsylG i.V.m. Art. 5 EU-Qualifikationsrichtlinie)

3. Entsprechende Anwendung (§§ 3c–3e AsylG wegen § 4 III AsylG)

4. Keine Ausschlussgründe (§ 4 II AsylG i.V.m. Art. 17 EU-Qualifikationsrichtlinie)

²¹⁹ Vgl. auch *Frei*, Menschenhandel und Asyl: Die Umsetzungen der völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Opferschutz im schweizerischen Asylverfahren, 2017, S. 227.

²²⁰ *Hruschka/Löhr*, Das Konventionsmerkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ und seine Anwendung in Deutschland, NVwZ 2009, S. 205–211 (205).

²²¹ *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, 2/2020, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019-asyl.pdf?blob=publicationFile&v=4> (15.7.2020).

Nach Erwägungsgrund 33 der Qualifikationsrichtlinie soll der subsidiäre Schutz den konventionsrechtlichen Schutz ergänzen. Wie der Begriff „subsidiär“ erkennen lässt, kommt diese Schutzform nur in Betracht, wenn der Flüchtlingsstatus ausscheidet. Ziel der Schaffung einer komplementären europarechtlichen Schutzform in Art. 2 lit. f, 15 und 17 Qualifikationsrichtlinie war es, die verschiedenen nationalen Schutzkonzepte jenseits der GFK, die in den Mitgliedstaaten existierten, zur Eindämmung von Sekundärmigration zu harmonisieren und über die GFK hinausgehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten umzusetzen.²²² Zu diesen letzteren Verpflichtungen zählt insbesondere das Refoulementverbot aus Art. 3 EMRK.

§ 4 AsylG setzt diese Vorgaben in nationales Recht um. Anstelle einer begründeten Furcht vor Verfolgung ist Ausgangspunkt des § 4 AsylG die **Gefahr eines ernsthaften Schadens**, für dessen Vorliegen die schutzsuchende Person stichhaltige Gründe vorbringen muss. Darüber hinaus verlangt auch § 4 AsylG über den Verweis in § 4 III AsylG die Zurechnung der Gefahr zu einem Akteur und das Fehlen effektiven Schutzes. § 4 I 2 AsylG sieht drei Konstellationen vor, in denen ein ernsthafter Schaden anzunehmen ist:

- Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1),
- Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2),
- Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Häufigster Anwendungsfall im Rahmen des § 4 AsylG ist die letzte Variante (Nr. 3). Diese Kategorie greift bei sogenannten Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, sofern die Kriegsgefahren unterschiedslos wirken und nicht in Verbindung mit einem Diskriminierungsmerkmal stehen.²²³ Im Unterschied zu Nr. 1 und 2 erfasst sie auch Schadensgefahren allgemeiner Art,²²⁴ wenn sich die Gefahr aufgrund von gefahrerhöhenden Umständen in der antragstellenden Person verdichtet oder wenn praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.²²⁵ Um die erforderliche Gefahrendichte festzustellen, verlangt das BVerwG eine ganzheitliche Betrachtung; in der Regel stellt es zunächst eine quantitative Betrachtung an und setzt die Anzahl der an einem Ort lebenden Menschen in Relation zur Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten.²²⁶ Darüber hinaus werden quantitative Modelle zur Ermittlung der Gefahrendichte diskutiert, die mit gefahrminimierenden und gefahrerhöhende Konfliktmerkmale operieren.²²⁷

10,6 % der Menschen, die 2019 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, wurde der subsidiäre Schutz zuerkannt.²²⁸

²²² Bast, Vom subsidiären Schutz zum europäischen Flüchtlingsbegriff, ZAR 2018, S. 41–46 (43).

²²³ Dies ist für jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Siehe Markard, Kriegsflüchtlinge: Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung an die Genfer Flüchtlingskonvention, 2012, S. 303.

²²⁴ EuGH, *Elgafaji*, Urteil vom 17.2.2009, Rs. C-465/07.

²²⁵ BVerwG, Urteil vom 14.7.2009, 10 C 9/08.

²²⁶ Vertiefend hierzu Berlit, Die Bestimmung der „Gefahrendichte“ im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, S. 110–121.

²²⁷ Vertiefend hierzu Dietz, Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten. Die qualitative Bestimmung der Gefahrendichte bei Art. 15 Buchst. c RL 2011/95/EG und § 4 AsylVfG, NVwZ-Extra 24/2014, S. 1–10.

²²⁸ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, 2/2020, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019-asyl.pdf?blob=publicationFile&v=4> (15.7.2020).

d) Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

§ 26 AsylG; Art. 23 EU-Qualifikationsrichtlinie

1. Ableitung der Asylberechtigung von der stammberechtigten Person (§ 26 I–IV AsylG)
2. Ableitung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes von der stammberechtigten Person (§ 26 V AsylG)
3. Keine Ausschlussgründe (§ 26 VI AsylG)

Um die Familieneinheit zu schützen und Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ausreichend Rechnung zu tragen, ist in § 26 AsylG das **Familienasyl** verankert, welches einen akzessorischen Schutzstatus vermittelt: Familienmitglieder der Kernfamilie einer Person, bei der festgestellt wurde, dass sie asylberechtigt oder international schutzberechtigt ist, werden nach dieser Norm dieselbe Schutzform erteilt.

e) Abschiebeverbot nach § 60 V AufenthG

§ 60 V AufenthG i.V.m. EMRK

- Mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ („real risk“) drohende
- zielstaatsbezogene, individuelle Menschenrechtsverletzung i.S.d. EMRK,
- welche ein Mindestmaß an Schwere aufweist

Nach § 60 V AufenthG darf eine Person nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dieses nationale Abschiebungshindernis ist immer dann zu prüfen, wenn die vorher beschriebenen asyl- und europarechtlichen Schutzformen nicht vorliegen. Der Tatbestand überschneidet sich mit § 4 I 2 Nr. 2, III AsylG (subsidiärer Schutz wegen drohender Verletzung von Art. 3 EMRK); allerdings greift § 60 V AufenthG auch dann, wenn die Ausschlussstatbestände des § 4 III AsylG vorliegen.

Das BAMF prüft dabei nur **zielstaatsbezogene Menschenrechtsverletzungen** im Sinne der EMRK.²²⁹ Die Verletzung muss das erforderliche Mindestmaß an Schwere erreichen. Das ist dann der Fall, wenn „die drohenden Beeinträchtigungen von ihrer Schwere her dem vergleichbar sind, was nach der bisherigen Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt hat“²³⁰. Auch von § 60 V AufenthG umfasst sind Gefahren für Leib oder Leben, die nicht von einem Staat oder einer staatsähnlichen Organisation drohen.²³¹ Für die Auslegung der EMRK ist auf die Rechtsprechung des EGMR zurückzugreifen,²³² insbesondere auf die Leiturteile in den Fällen *Soering*, *Chahal* und *Jabari*.²³³

²²⁹ Siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58/96.

²³⁰ BVerwG, Urteil vom 24.5.2000, 9 C 34/99.

²³¹ BVerwG, Urteil vom 13.6.2013, 10 C 13/12.

²³² BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018, 1 B 25/18.

²³³ *Möller/Stiegeler*, in: Hofmann (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 2. Aufl. 2016, § 60 AufenthG Rn. 21.

f) Abschiebeverbot nach § 60 VII AufenthG

§ 60 VII AufenthG

- Mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ drohende
 - zielstaatsbezogene, individuelle konkrete erhebliche Gefahr
 - für Leib, Leben oder Freiheit („existenzielle Gefährdungen“)
 - Kein Ausschluss wegen allgemeinen Gefahren, § 60 VII 6 i.V.m. § 60a I AufenthG (Rückausnahme bei Extremgefahren)
- Hauptanwendungsfall: Krankheiten

§ 60 VII AufenthG schützt vor Abschiebungen in Länder, in denen dem Einzelnen eine **individuelle konkrete erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** droht. Das Abschiebeverbot greift jedoch nicht, wenn die Gefahr allgemein ist und die gesamte Bevölkerung bzw. eine Bevölkerungsgruppe dieser ausgesetzt ist. In einem solchen Fall hat die oberste Landesbehörde nach § 60a I 1 AufenthG im Ermessenswege zu entscheiden, ob ein Abschiebestopp anzuordnen ist. Eine Rückausnahme gilt im Falle einer fehlenden Anordnung immer dann, wenn die betroffene Person **gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert** sein würde.²³⁴

Hauptanwendungsfall des § 60 VII AufenthG sind Gesundheitsgefährdungen, die den in den Sätzen 2–5 umschriebenen strengen Anforderungen genügen müssen. Diese wurden durch das Asylpaket II 2016 und das „Hau-ab-Gesetz“ 2019 eingefügt.

2019 wurde bei nur 3,2 % der Asylanträge ein Abschiebungsverbot nach § 60 V oder VII AufenthG festgestellt.²³⁵

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

In der vierten Einheit befassen sich die Teilnehmenden mit der Begründetheit des Antrags, weshalb sie zeitlich der Einheit über die Zulässigkeit des Antrags im Rahmen des Dublin-Verfahrens folgt. Sie ist ihrerseits Voraussetzung für die Folgesitzungen, welche die Glaubhaftmachung von Schutzgründen während der Anhörung und die Rechtsfolgen der verschiedenen Schutzformen behandeln, und legt den Grundstein für die Durchführung einer qualitativ hochwertigen Anhörungs- sowie Klageberatung.

Übergeordnetes Ziel der Sitzung ist es, die notwendigen Impulse zu geben, damit die Teilnehmenden ein Systemverständnis in Bezug auf die verschiedenen Schutzformen entwickeln. Hierfür erforderlich ist, dass sie das Zusammenspiel der drei Normebenen und die zugrundeliegende gesetzliche Regelungstechnik verstehen, die einzelnen Schutzformen zueinander abgrenzen lernen und strukturelle Gemeinsamkeiten sowie Spielräume für wertende Betrachtungen identifizieren können.

Während der Sitzung sollte auf sprachliche Genauigkeit geachtet werden: So wird „Asyl“ im normalen Sprachgebrauch oftmals synonym für alle Schutzformen gebraucht.²³⁶ Entsprechend überrascht sind die Teilnehmenden, wenn sie erfahren, dass die Anerkennung von Asyl nur selten vorkommt.

Zudem sollte den Teilnehmenden verdeutlicht werden, dass die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis in Deutschland äußerst uneinheitlich ist und sich darüber hinaus fortwährend im Lichte der neusten herkunftsrelevanten Entwicklungen und politischen Einschätzungen ändert. Besonders eindrücklich kann dies dabei am

²³⁴ BVerwG, Urteil vom 12.7.2001, 1 C 2/01.

²³⁵ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, 2/2020, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (15.7.2020).

²³⁶ Vgl. auch *Haubner/Kalin*, Einführung in das Asylrecht, 2017, S. 113.

Beispiel von syrischen Geflüchteten dargestellt werden. 2015 wurde noch 95,8 % der syrischen Antragstellenden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wobei zeitweilig keine individuelle Prüfung mehr erfolgte. 2016 änderte das BAMF diese Praxis jedoch und gewährte nur noch in 56,4 % der Fälle diesen Schutzstatus – 41,2 % erhielten nur noch subsidiären Schutz.²³⁷ Im Jahr 2019 wurden sogar Fälle bekannt, in denen Menschen aus Syrien nur noch ein Abschiebungsverbot nach § 60 V, VII AufenthG gewährt wurde.²³⁸

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die sechs verschiedenen Schutzformen benennen;
- die Voraussetzungen der verschiedenen Schutzformen aus den jeweils maßgeblichen Rechtsquellen ableiten und auslegen;
- die verschiedenen Schutzformen gegeneinander abgrenzen;
- die relevanten Voraussetzungen zur Prüfung der jeweiligen Schutzform auf verschiedene Lebenssachverhalte anwenden und ihre juristische Prüfung argumentativ vertreten;
- die Erlöschens-, Widerrufs- und Rücknahmegründe, die zu einem Verlust der Schutzgewährung führen können, erläutern.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase²³⁹

- Welche verschiedenen Schutzformen gibt es und in welchen Rechtsquellen sind diese verankert?
- Welche Voraussetzungen müssen für die jeweiligen Schutzformen vorliegen? Welche Exklusionstatbestände führen zur Verwehrung der jeweiligen Schutzform?
- Kannst du für jede Schutzform Beispiele nennen?
- Stelle die einzelnen Schutzformen gegenüber: Wie lassen sie sich voneinander abgrenzen? Welche Elemente enthalten alle Schutzformen? Wo bestehen Unterschiede?
- Inwiefern spielen bei der Prüfung der verschiedenen Schutzformen Wahrscheinlichkeiten eine Rolle? Welche Maßstäbe gelten für anzustellende Prognoseentscheidungen?
- Welche Erlöschens-, Widerrufs- und Rücknahmegründe können zu einem Verlust der Schutzgewährung führen?

❖ Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren
 - *Informationsverbund Asyl & Migration / Deutsches Rotes Kreuz*, Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, 3. Aufl. 2019, S. 21–78; 82–87; 96–108, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019-12_Leitfaden_Fluechtlingsrecht_3Aufl.pdf.

²³⁷ Alle Asylstatistiken sind abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AktuelleZahlen/functions/aktuelle-zahlen-suche-link-table.html?nn=284722> (15.7.2020); vertiefend zu der Anerkennungspraxis der Rechtsprechung bei syrischen geflüchteten *Münch*, Welcher Schutz für Geflüchtete aus Syrien?, *InfAuslR* 2017, S. 325–329.

²³⁸ *Informationsverbund Asyl & Migration*, BAMF ändert Leitsätze zu Syrien und gewährt Abschiebungsverbote statt des subsidiären Schutzes, 11.4.2019, <https://www.asyl.net/view/detail/News/bamf-aendert-leitsaetze-zu-syrien-und-gewaehrt-abschiebungsverbote-statt-des-subsidiaeren-schutzes/> (15.7.2020).

²³⁹ Detailliertere Fragen, die von den Teilnehmenden – z.B. aufgeteilt in Gruppen – für eine intensivere Selbstlernphase verwendet werden können, finden sich in Anhang J. Zur Einbindung der Fragen in Übungen siehe unten Kapitel IV.D.3.b–d.

- *Informationsverbund Asyl & Migration / Deutsches Rotes Kreuz*, Krankheit als Abschiebehindernis. Anforderungen an die Darlegung von Abschiebehindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsgesetz, 2017, <https://www.asyl.net/view/detail/News/broschuere-krankheit-als-abschiebungshindernis/>.
- *Der Paritätische Gesamtverband*, Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige, 2018, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-03-27_familienasyl-2018_web.pdf.
- *Der Paritätische Gesamtverband*, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus, 2019, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/191029_widerruf-2019_web.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Endres de Oliveira, Pauline*, Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, in: Huber et al. (Hrsg.), Aufenthaltsgesetz, 2017, Rn. 1802–1865.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 50–109.
 - *Geyer-Stadie*, Materielles Asylrecht: Zuerkennung und Verlust eines Schutzstatus, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 16.
 - *Göbel-Zimmermann, Ralph et al.*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2018, Rn. 26–336.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 112–121.
 - *Tiedemann, Paul*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 33–103.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Bast, Jürgen*, Vom subsidiären Schutz zum europäischen Flüchtlingsbegriff, ZAR 2018, S. 41–46.
- *Berlit, Uwe*, Die Bestimmung der „Gefahrendichte“ im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, S. 110–121.
- *Broscheit, Jannis / Gornik, Andreas*, Zur Abgrenzung von subsidiären Schutz nach § 4 I 2 Nr. 2 AsylG und dem Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, ZAR 2018, S. 302–308.
- *Kreck, Lena*, Zur Entscheidung über den ersten „Klimaflüchtling“, Kritische Justiz 2014, S. 81–85.
- *Markard, Nora / Adamietz, Laura*, Keep it in the Closet? Flüchtlingsanerkennung wegen Homosexualität auf dem Prüfstand, Kritische Justiz 2011, S. 294–302.
- *Markard, Nora*, Ein neues Schutzkonzept? Der Einfluss der Menschenrechte auf den internationalen Schutz, ZAR 2015, S. 56–61.
- *Markard, Nora*, Wer gilt als Flüchtling – und wer nicht?, Sozial Extra: Zeitschrift für soziale Arbeit & Sozialpolitik 2015, S. 24–27.
- *Marx, Reinhard*, Furcht vor Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Art. 10 I Bst. d RL 2004/83/EG), ZAR 2005, S. 177–185.
- *Marx, Reinhard*, Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU), ZAR 2017, S. 304–312.
- *Tiedemann, Paul*, Gefahrendichte und Judiz – Versuch einer Rationalisierung, ZAR 2016, S. 53–60.
- *Tödter, Luise Elisabeth*, Die Anerkennung als Flüchtling in Fällen von Bürgerkriegen. Eine Untersuchung auf der Grundlage des Völkerrechts und des Unionsrechts, 2015, https://uvhw.de/files/3_uvHW_Lese-proben/uvHW-126-7_GESAMT-TEXT.pdf.

b) Vier-Ecken-Übung: Welche Schutzform ist zu gewähren?²⁴⁰

Die Teilnehmenden diskutieren kurze Übungsfälle zu den verschiedenen Schutzformen und nehmen hierzu Stellung, indem sie in die jeweilige, dieser Schutzform zugeordnete Ecke des Raumes gehen.

Ziel: Durch die Vier-Ecken-Übung tasten sich die Teilnehmenden an das Thema heran: das Interesse der Teilnehmenden wird geweckt und Spannung wird aufgebaut. Die Übung unterstützt sie dabei, ihr Vorwissen aus der Selbstlernphase zu aktivieren und fordert sie heraus, aktiv Stellung zu nehmen und ihre Position argumentativ zu vertreten. Dies regt die Kommunikation innerhalb der Seminargruppe an. Die Lehrperson kann sich durch die Übung ein Bild davon machen, wie intensiv sich die Teilnehmenden im Rahmen der Selbstlernphase bereits mit den einzelnen Schutzformen auseinandergesetzt haben und wo noch Unsicherheiten bestehen.

Hintergrund zur Methode: Die Übung ist eine soziometrische Methode. Den Begriff der Soziometrie hat Jacob Moreno (1889–1974) geprägt. Aktionssoziometrische Verfahren entwickelte er zur Erfassung von Gruppenstrukturen. Ihr prägendes Merkmal ist, dass sich Mitglieder einer Gruppe nach einem vorgegebenen Ordnungskriterium im Raum positionieren. Dabei ist die Ecken-Positionierung nur eine Variante von zahlreichen: Die Aufstellung kann auch linear als Skala oder über den ganzen Raum verteilt erfolgen.

Weiterführende Literatur zur Methode: *St. John, Denise*, Zur Didaktik der Aufstellungsarbeit, Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie, Vol. 18 (2019), S. 243–255.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung; auch geeignet für Kennenlernen- oder Feedback-Situationen mit geeigneten Fragen

Sozialform: aktives Plenum

Dauer: 40 Minuten

Utensilien: 4 Fälle zu den einzelnen Schutzformen mit relevanten Schwerpunkten

Erfahrungshinweis: Wichtig ist bei dieser Übung – um Hemmungen der Teilnehmenden zu lösen – eingangs zu sagen, dass die Fälle so ausgesucht sind, dass sich mit entsprechender Argumentation sehr viel vertreten lässt und es daher oftmals kein „falsch“ oder „richtig“ gibt. Vielmehr geht es zunächst um eine erste Einschätzung der Teilnehmenden. In diesem Zusammenhang kann auch nochmal darauf hingewiesen werden, dass Fehler sogar sehr willkommen und wichtig für den Lernprozess der Teilnehmenden sind.

Seitens der Teilnehmenden wird vermehrt die Frage nach mehr Informationen zu den jeweiligen Herkunftsländern aufkommen. Dies ist auch einer der Lerneffekte der Übung: Ohne fundierte Erkenntnisquellen zu den jeweiligen Staaten ist die materielle Prüfung der Schutzform kaum möglich.

Ablauf:

- **Zuordnung der Ecken:** Den vier Ecken des Raumes wird für diese Übung eingangs jeweils eine Schutzform als Antwortmöglichkeit zugeordnet, also beispielsweise:
 - Ecke 1: Asylberechtigung
 - Ecke 2: Flüchtlingsstatus
 - Ecke 3: Subsidiärer Schutz
 - Ecke 4: Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

²⁴⁰ Vielen Dank an Johanna Mantel, Lehrende der RLC Berlin. Sie hat die Idee der Vier-Ecken-Übung als Referentin auf der Multiplikator:innen-Schulung des Paritätischen Gesamtverbandes im September 2019 vorgestellt.



- **Vorlesen eines Falls:** Danach wird jeweils ein Fall aus der Rechtsprechung (siehe die nachfolgenden Fälle als Beispiele) laut vorgelesen und anknüpfend an den Fall in die Runde gefragt, welche Schutzform der antragstellenden Person gewährt wurde.
- **Positionierung:** Daraufhin haben die Teilnehmenden die Aufgabe, sich je nach Antwortwahl physisch zu positionieren, indem sie sich auf die verschiedenen Ecken verteilen.
- **Austausch:** Nach der Zuordnung geht die Lehrperson von Ecke zu Ecke und fragt jeweils ein bis zwei Teilnehmende, warum sie die entsprechende Schutzform gewählt haben. Die Teilnehmenden sollen ihre Position mit drei bis vier Sätzen knapp begründen – dadurch werden verschiedene Standpunkte und Überlegungen der Teilnehmenden sichtbar.
- **Kurze Auflösung:** Nach Durchspielen des letzten Falls wird kurz aufgelöst, welche Schutzform den Personen aus den Fällen von den Gerichten gewährt wurde. Falls eine intensivere Bearbeitung der einzelnen Fälle in einer anschließenden Gruppenübungsphase – wie hier vorgeschlagen – folgt, wird zunächst nicht näher auf mögliche Begründungen eingegangen.

(1) Asylberechtigung

A, der chinesischer Staatsangehöriger ist, reiste im Alter von 19 Jahren im Februar 2002 auf dem Luftweg legal mit einem Studierendenvisum ins Bundesgebiet ein, wo er – nach einem Sprachkurs und einer ergänzenden Schulausbildung – im Wintersemester 2004 mit dem Studium begann.

Am 29.9.2011 stellte er mit Schreiben des Klägersvertreters einen Asylantrag, zu dessen Begründung er sich darauf berief, dass er aktives Mitglied der exilpolitischen Organisation FDC (Federation for a Democratic China) sei und deshalb nicht nach China zurückkehren könne. Dazu legt er einen, ihm von der FDC am 25.5.2011 ausgestellten Mitgliedsausweis vor.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab er außerdem ergänzend Folgendes an:

Ende April 2011 habe er den Vorsitzenden der FDC in Deutschland kontaktiert und erklärt, Mitglied werden zu wollen, weil seine Hoffnung auf einen demokratischen Wandel in China nach der Festnahme eines Oppositionellen endgültig enttäuscht wurde. Auf dessen Bitte hin habe er diesem per E-Mail seine eigenen politischen Ansichten dargelegt. Ende Mai 2011 sei ihm dann ein Parteiausweis ausgestellt worden. Ziel der FDC sei die Aufhebung des chinesischen Einparteiensystems. Diese pflege auch Kontakte zum Dalai Lama und arbeite mit Menschenrechtsorganisationen. Am 3.6.2011 habe er zusammen mit 20 anderen Parteimitgliedern vor dem chinesischen Generalkonsulat in Frankfurt demonstriert, worüber auch auf verschiedenen Webseiten

berichtet worden sei. Sie hätten damit an die Xinhai Revolution von 1911, an die Studentenrevolution auf dem Tianmen Platz und an die Jasmin-Bewegung erinnert. Er selbst habe mit Lautsprecher Parolen gerufen, wonach die Aufopferung der Leben der Xinhai Revolution nicht sinnlos gewesen sein dürfen. Die Demonstranten seien etwa 20 Minuten lang von einem gut gekleideten Mitarbeiter des Generalkonsulats, der herausgekommen sei, mit einer hochwertigen Kamera fotografiert worden. Dazu legte er einige Fotos vor.

Im Falle einer Rückkehr nach China befürchte er Verhaftung, zumindest aber Hausarrest und ständige Observierung sowie Diskriminierung.

VG Freiburg, Urteil vom 19.3.2014, A 6 K 2582/11.

Schwerpunkte des Falls:

- Staatliche Verfolgung wegen (exil-)politischer Überzeugung
- Relevanz von Nachfluchtgründen
- Kein Ausschluss wegen Einreise über einen sicheren Drittstaat aufgrund der Einreise auf dem Luftweg

(2) Flüchtlingsstatus

Im Januar 2004 bzw. im August 2003 reisten Y und Z, pakistanische Staatsangehörige, nach Deutschland ein, wo sie Asyl und Schutz als Flüchtlinge beantragten. Zur Stützung ihres jeweiligen Antrags machten sie geltend, dass sie ihr Herkunftsland wegen ihrer Zugehörigkeit zur muslimischen Ahmadiyya-Gemeinschaft, einer islamischen Erneuerungsbewegung, verlassen hätten. Im Einzelnen trug Y vor, er sei in seinem Heimatdorf von einer Gruppe von Leuten mehrmals auf dem Gebetsplatz geschlagen und mit Steinen beworfen worden. Sie hätten ihn mit dem Tode bedroht und bei der Polizei wegen Beleidigung des Propheten Mohammed angezeigt. Z führte aus, er sei wegen seiner religiösen Überzeugung misshandelt und inhaftiert worden.

Nach Sec. 298 C des pakistanischen Strafgesetzbuchs werden Angehörige der Ahmadiyya-Gemeinschaft mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sie den Anspruch erheben, Muslime zu sein, ihren Glauben als Islam bezeichnen, ihn predigen oder propagieren oder andere auffordern, ihren Glauben anzunehmen. Nach Sec. 295 C des Strafgesetzbuchs wird zudem mit dem Tode oder lebenslanger Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft, wer den Namen des Propheten Mohammed verunglimpft.

EuGH, Y und Z, Urteil vom 5.11.2012, Rs. C-71/11 und C-99/11.

Schwerpunkte des Falls:

- Religion als Verfolgungsgrund
- Zur Vermeidung der Verfolgung ist ein Verzicht der Religionsausübung in der Öffentlichkeit nicht zumutbar (auch Schutz des sogenannten *forum externum*)

Die am 4. Januar 1998 geborene K ist nach eigenen Angaben Staatsbürgerin Eritreas der Volksgruppe Tigrinya. Sie hat zum Reiseweg angegeben, dass sie Eritrea am 1. April 2015 verlassen hat und über Äthiopien, dem Sudan, Libyen schließlich nach Italien gereist sei. Nach einem Aufenthalt von zwei Monaten sei sie nach Deutschland weitergereist, wo sie am 17. Januar 2017 angekommen sei.

Am 23. Januar 2017 stellte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Den Asylantrag begründete sie in der Anhörung am 30. Juni 2017 wie folgt: Bei Ausreise aus Eritrea sei sie noch minderjährig gewesen. Zuvor sei sie im Gefängnis gewesen. Sie sei aus dem Schulunterricht verhaftet worden, weil ihr vorgeworfen worden sei, das Land illegal verlassen zu wollen. Freundinnen seien vorher bereits geflohen. Sie sei in zwei Gefängnissen gewesen. Im Gefängnis seien sie unter Gewaltanwendung verhört worden. Sie seien mit Stromkabeln geschlagen worden. In der Anhörung beschrieb die Klägerin die Gefängnisse näher. Ihr habe man gesagt, sie solle gestehen, ansonsten müsse sie zur Militärausbildung. Bei Arbeiten

an einem Staudamm sei ihr die Flucht gelungen. Bei Rückkehr würde sie längere Zeit inhaftiert und wahrscheinlich zum Militär gezwungen.

VG Schwerin, Urteil vom 5.4.2019, 15 A 3569/17 As SN.

Schwerpunkte des Falls:

- Frauen, die im Militärdienst sexueller Gewalt ausgesetzt sind, als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b I Nr. 4 AsylG

X, Y und Z, geboren 1987, 1990 bzw. 1982, stellten am 1.7.2009, 27.4.2011 bzw. 25.7.2010 – alle auf dem Landweg eingereist – Asylanträge beim BAMF. Zur Begründung ihrer Anträge machten sie geltend, dass sie in ihren jeweiligen Herkunftsländern wegen ihrer Homosexualität verfolgt würden. Sie behaupteten insbesondere, dass sie in verschiedener Hinsicht wegen ihrer sexuellen Ausrichtung Opfer gewalttätiger Reaktionen ihrer Familien und ihres Umfelds oder von Repressionen seitens der Behörden ihrer jeweiligen Herkunftsländer geworden seien.

In den Herkunftsländern von X, Y und Z steht Homosexualität unter Strafe. So sind in Sierra Leone nach Section 61 des Gesetzes von 1861 über Straftaten gegen die Person (Offences against the Person Act 1861) homosexuelle Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis lebenslang bedroht. In Uganda droht einer Person, die einer Straftat überführt ist, die mit „Geschlechtsverkehr wider die Natur“ bezeichnet wird, gemäß Section 145 des Strafgesetzbuchs von 1950 (Penal Code Act 1950) eine Freiheitsstrafe, die im Höchstfall lebenslang ist. Im Senegal ist eine Person, die homosexueller Handlungen überführt wurde, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 100 000 CFA-Francs (BCEAO) (XOF) bis 1 500 000 XOF (ungefähr 150 Euro bis 2000 Euro) zu bestrafen.

EuGH, X, Y and Z, Urteil vom 7.11.2013, Rs. C-199/12 bis C-201/12.

Schwerpunkte des Falls:

- Homosexuelle als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b I Nr. 4 AsylG
- Verheimlichung der Homosexualität in der Öffentlichkeit zur Vermeidung der Verfolgung nicht zumutbar

(3) Subsidiärer Schutz

Der 1982 in Goobweyn geborene M ist Staatsangehöriger Somalias und Zugehöriger des Ashraaf-Clans. Am 1. Mai 2014 verließ er eigenen Angaben zufolge Somalia und reiste am 15. Mai 2015 auf dem Landweg aus Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragte er am 27. Mai 2015 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Am 24. März 2017 wurde M vor dem BAMF angehört. Hier machte er u.a. folgende Angaben: Sein Heimatort Goobweyn stehe unter der Kontrolle der Al Shabaab-Miliz. Deren Mitglieder hätten ihn gezwungen, einen Teil seiner Ernte als "Saka" abzugeben. Deswegen hätten sie ihn eines Nachts mitgenommen und geschlagen. Man habe ihm gedroht, ihn umzubringen, wenn er nicht regelmäßig seinen Anteil leiste. Weil er seine Ernte in Kismaayo auf dem Markt verkauft habe, habe man ihn für einen Spion der AMISOM-Truppe gehalten. Am 29. Dezember 2013 seien die Mitglieder der Al Shabaab-Miliz zu seinem Haus gekommen und hätten es durchsucht, als er nicht da gewesen sei. Sie hätten aber herausgefunden, dass er mit einem Fahrzeug unterwegs nach Kismaayo gewesen sei. Er sei dann von Personen, die mit vier Fahrzeugen gekommen seien, angegriffen worden. Dabei seien seine beiden Brüder ermordet worden, genauso auch der Fahrer des Fahrzeugs. Er selbst habe sich durch Flucht auf ein Feld im Heu verstecken können. Seine Eltern hätten sodann gesagt, er müsse das Land verlassen. Er habe sich dann vier Monate in Kismaayo versteckt, sei aber trotzdem telefonisch von den Mitgliedern der Al Shabaab-Miliz bedroht worden.

VG Arnsberg, Urteil vom 4.7.2019, 5 K 5744/17.A.

Schwerpunkte des Falls:

- Ashraaf-Clan als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b I Nr. 4 AsylG
- Tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 I Nr. 3 AsylG und Anforderungen an die Gefahrendichte
- Al Shaabaab-Miliz als nichtstaatlicher Akteur im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG

(4) Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

C ist kubanischer Staatsangehöriger. Er ist transsexuell. Er gab in seiner Anhörung an, dass es im Jahr 2013 im Rahmen von Karnevalsfeiern zu einem Übergriff durch Polizisten gekommen sei. Er habe damals mit anderen Homosexuellen und Transpersonen gefeiert. Sie seien willkürlich geschlagen und festgenommen worden. Nach zwei Tagen seien sie freigelassen worden. Dies sei der Grund für seine Ausreise mit dem Flugzeug gewesen. C gab an, Homosexualität sei zwar auf Kuba nicht strafbar, aber Kuba sei sehr homophob. Sie hätten sich über das Verhalten der Polizisten beschwert, aber es sei nichts passiert. Er sei immer wieder kontrolliert worden und habe Angst gehabt, ins Gefängnis zu kommen, weil er aufgrund seiner Transsexualität keine Arbeit gehabt habe. Er sei manchmal zweimal pro Woche, manchmal alle zwei Wochen, kontrolliert worden. Es gebe einen zuständigen Polizisten für jedes Stadtviertel, dieser habe ihn immer wieder kontrolliert und nach einem Grund gesucht, ihn ins Gefängnis zu schicken. C erklärte ausdrücklich, dass man auf Kuba inhaftiert werden könne, wenn man keine Arbeit habe.

C reichte den Behörden zusätzlich ein Attest ein, welches bescheinigt, dass er eine HIV-Infektion hat und sich deshalb in ärztlicher Behandlung befindet. Beim Unterbrechen oder Beenden der Therapie sei mit dem Auftreten einer lebensbedrohlichen Infektion zu rechnen.

VG Ansbach, Urteil vom 10.9.2018 – AN 3 K 17.34891.

Schwerpunkte des Falls:

- Politische Verfolgung wegen drohender Repressalien aufgrund der Asylantragstellung in Deutschland und Einstufung als Regimegegner
- Eingriffsintensität im Rahmen des § 3a AsylG
- Transgender als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b I Nr. 4 AsylG
- Drohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Sinne von § 60 VII 1 AufenthG aufgrund von Versorgungsengpässen bei Medikamenten zur Behandlung von HIV in Kuba

c) Gruppenvertiefungsphase mit anschließender Ergebnissicherung im Plenum

Die Vier-Ecken-Übung kann mit einer darauffolgenden Gruppenübungsphase kombiniert werden, in der sich jede Gruppe mit einer der vier Schutzformen vertieft auseinandersetzt. Diese kann alternativ auch als Gruppenpuzzle durchgeführt werden.

Ziel: Durch die Ergänzung der Vier-Ecken-Übung mit der Gruppenarbeit wird der Spannungsbogen der Sitzung aufrechterhalten. Jede Gruppe setzt sich intensiv mit einer Schutzform – sowohl abstrakt als auch konkret bezogen auf ihren Fall – auseinander. Die sich daran anschließende Vorstellung der Fälle im Plenum dient der Ergebnissicherung und schließt den Kreis: Die anfangs in den Raum gestellte Frage, welche Schutzformen zu gewähren sind, wird ausdiskutiert.

Hinweis: Alternativ kann diese Übung mit detaillierteren Fragen (siehe Anhang J.) als Gruppenpuzzle durchgeführt werden (siehe zur Durchführung eines Gruppenpuzzles Kapitel V.B.).

Phase der Sitzung: Erarbeitungs- und Vertiefungsphase / Ergebnissicherung

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 40 Minuten (Gruppenarbeit) / 40–60 Minuten (Plenum)

Utensilien: 4 Fälle zu den einzelnen Schutzformen, ggfs. Laptop mit Internet, Flipcharts, Eddings

Ablauf:

- **Einteilung der Gruppen:** Die Teilnehmenden werden in vier Gruppen eingeteilt, wobei jede Gruppe eine Schutzform mit dem zugehörigen Fall, die in der Vier-Ecken-Übung vorgestellt wurden, bearbeitet:
 - 1. Gruppe: Asylberechtigung
 - 2. Gruppe: Flüchtlingsstatus
 - 3. Gruppe: Subsidiärer Schutz
 - 4. Gruppe: Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII AufenthG²⁴¹
- **Gruppenarbeit:** Jede Gruppe bekommt den Arbeitsauftrag, in einem ersten Schritt die wichtigsten Voraussetzungen der jeweiligen Schutzform mithilfe der einschlägigen Rechtsquellen (AsylG, EU-Qualifikationsrichtlinie, GFK, EMRK und weitere völkerrechtliche Verträge) gemeinsam zu besprechen und auf einem Flipchart zu visualisieren.

Im zweiten Schritt sollen die Teilnehmenden ihren Fall im Hinblick auf die Voraussetzungen prüfen und diskutieren, warum das Gericht womöglich so entschieden hat und ob sie anderer Meinung sind. Dabei dürfen sie im Internet Länderinformationen recherchieren. „Zur Auflösung“ wird ihnen gegen Ende das zugrundeliegende Urteil ausgeteilt.

- **Ergebnissicherung:** In einer letzten Phase werden die Ergebnisse der Gruppenarbeit im Plenum gesichert. Hierfür präsentiert jede Gruppe ihre Ergebnisse im großen Plenum: Dabei stellen die Teilnehmenden zunächst abstrakt die ihnen zugeteilte Schutzform mit ihren Voraussetzungen vor; anschließend erläutern sie die Entscheidung des Gerichts zu ihrem Fall und teilen den anderen mit, welche Punkte sie innerhalb ihrer Gruppe möglicherweise kontrovers diskutiert haben. Nach jeder Gruppenpräsentation kann die Lehrperson zusammenfassend einen kleinen Theorie-Input geben und ergänzende Fragen stellen.

Mögliche Rückfragen²⁴²

- Was ist ein sicherer Herkunftsstaat? Was ist ein sicherer Drittstaat?
- Warum ist Art. 16a GG kaum praxisrelevant?
- Welche Unterschiede bestehen bei den Voraussetzungen für eine Asylenerkennung im Vergleich mit denen der Flüchtlingseigenschaft?
- Was geht aus dem Merkmal „begründeter Furcht“ hervor?
- Bei welchen Konventionsgründen wird zwischen einer Ausübung *forum internum* und *forum externum* unterschieden?
- Was ist eine soziale Gruppe?
- Wo liegt der entscheidende Unterschied zwischen den Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft und denen des subsidiären Schutzes?
- Wie unterscheiden sich die einzelnen Schutzkategorien des § 4 AsylG bzw. Art. 15 EU-Qualifikationsrichtlinie?
- Welche Anforderungen sind an die Gefahrendichte im Rahmen eines bewaffneten Konflikts zu stellen?

²⁴¹ Diese beiden Schutzformen werden zusammen bearbeitet.

²⁴² Detailliertere Fragen sind in Anhang J. zu finden.

- Wie unterscheiden sich die Abschiebungshindernisse des § 60 V, VII AufenthG von denen aus § 60a II AufenthG? Wer ist für die Prüfung welcher Verbote zuständig?
- Was ist der Hauptanwendungsfall von § 60 VII AufenthG? Welche „Anforderungen“ sind an die Krankheit zu stellen?
- Welche Rückausnahme gibt es von der Sperrklausel des § 60 VII 6 AufenthG?

d) Vertiefungsfragen oder Gruppenpuzzle zu den Schutzformen

Die Fragen und Beispielfälle zu den verschiedenen Schutzformen in Anhang J können im Rahmen der Selbstlernphase, als vertiefende Gruppenpuzzle-Aufgabe²⁴³ oder als Diskussionsfragen im Plenum herangezogen werden.

²⁴³ Siehe zur Durchführung eines Gruppenpuzzles Kapitel V.B.

E. SITZUNG 5: DIE ANHÖRUNG

Gegenstand der fünften Sitzung ist *die Anhörung*. Fachlicher Lerninhalt ist die persönliche Anhörung der antragstellenden Person durch das BAMF unter Beleuchtung besonders beratungsrelevanter Aspekte für die Anhörungsvorbereitung.

Die Anhörung ist zentral für das asylrechtliche Verfahren. Deshalb ist es sehr wichtig, dass angehende Beratende Ratsuchende kompetent auf die Anhörung vorbereiten können. Hierfür ist es erforderlich, dass sie die Bedeutung der Anhörung sowie die Kriterien und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung kennen. Darüber hinaus sollten sie sich mit dem Ablauf der Anhörung und den wesentlichen Verfahrensgarantien auseinandergesetzt haben.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Die Anhörung als Kernstück des Asylverfahrens

Nach § 24 I 1 AsylG i.V.m. § 24 VwVfG klärt das Bundesamt im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Für die persönlichen Risiken der antragstellenden Person ist ihr eigenes Zeugnis allerdings oft das einzige verfügbare Beweismittel.

Zentral für die Sachverhaltsaufklärung ist daher die persönliche, nicht öffentlich stattfindende Anhörung der antragstellenden Person i.S.d. §§ 24 I 3, 25 AsylG i.V.m. Art. 14 ff. EU-Verfahrensrichtlinie. Von ihr wird nur in Ausnahmefällen abgesehen, vgl. § 24 I 4-6 AsylG.

Fehler, die bei der Sachverhaltsdarstellung unterlaufen, sind im Anschluss an die Anhörung häufig nur noch schwer korrigierbar („gesteigertes Vorbringen“), weshalb die Anhörung für die Betroffenen oftmals die einzige Möglichkeit zur Glaubhaftmachung der Fluchtgründe und der drohenden Gefahren im Herkunftsland ist.

Die Niederschrift zur Anhörung i.S.d. § 25 VII AsylG dient als Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Schutzform seitens des BAMF sowie der Gerichte in einem etwaigen späteren Rechtsmittelverfahren.

Aufgrund der damit einhergehenden herausragenden Bedeutung der Anhörung für die Schutzgewährung der Antragstellenden ist diese der wichtigste Teil und somit Kernstück jedes Asylverfahrens. Entsprechend gut sollte diese Anhörung daher vorbereitet werden.

b) Die Anhörung aus Perspektive der Schutzsuchenden

Für Schutzsuchende Personen ist die oftmals Stunden andauernde Anhörung einer von vielen Postmigrationsstressoren im Asylverfahren: Aufgrund ihrer negativen Erfahrungen im Herkunftsland haben viele Furcht vor staatlichen Stellen, und es fehlt ihnen das nötige Vertrauen, um ihre Geschichte dem BAMF vorzutragen. Oftmals wissen sie um die entscheidende Bedeutung, und es lastet ein enormer Druck auf ihnen. Das Erzählen des im Herkunftsland Erlebten sowie die Angst vor einem negativen Abschluss des Asylverfahrens ist sehr belastend für die Betroffenen und kann zu Retraumatisierungen führen.²⁴⁴ Gleichzeitig ist nicht allen Schutzsuchenden bewusst, welche Faktoren ihrer Geschichte für die Entscheidungsfindung des BAMF relevant sind, oder sie halten bestimmte Informationen für so selbstverständlich, dass sie sie nicht erwähnen.

²⁴⁴ Böttche et al., Sequenzielle Traumatisierungen, Traumafolgestörungen und psychotherapeutische Behandlungsansätze bei kriegstraumatisierten erwachsenen Flüchtlingen in Deutschland, Bundesgesundheitsblatt 2016, S. 621–626 (622); Fenske, Psychologie einer Anhörung: „Ich gehe da nicht als normale Person hin, aber ich will es versuchen.“, 2004, <http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2008/05/Psychologie-einer-Anhörung.pdf> (15.7.2020).

c) Die Glaubhaftigkeitsprüfung und das Spannungsfeld zwischen Amtsermittlungsgrundsatz und Darlegungslast der asylsuchenden Person

Nach § 25 I 1 AsylG muss die antragstellende Person **selbst die Tatsachen vortragen**, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Der in § 24 I 1 AsylG zum Ausdruck kommende Amtsermittlungsgrundsatz ist insofern modifiziert: Der Umfang der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung ist durch die Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person begrenzt.²⁴⁵

Antragstellende müssen in substantiiertem Weise ihre Gründe für eine Schutzgewährung bzw. eines Abschiebungsverbotes (vgl. § 25 II AsylG), insbesondere in Bezug auf ihr individuelles Schicksal, darlegen (vgl. Art. 4 I 1 EU-Qualifikationsrichtlinie). Aufgrund der typischerweise bestehenden Beweisnot im Asylverfahren sind die Schutzsuchenden „Zeuge in eigener Sache“²⁴⁶ und ihre Ausführungen während der Anhörung häufig das einzige Beweismittel. Entsprechend wichtig sind für das BAMF die **Glaubwürdigkeit** der antragstellenden Person und die **Glaubhaftigkeit** ihres Vorbringens. Kriterien für die Beweiswürdigung²⁴⁷ sind unter anderem:

- Chronologische, widerspruchsfreie, stimmige, kohärente, plausible, lebensnahe und detailreiche Schilderung
- Darstellung der eigenen Betroffenheit („selbsterlebte Geschichte“)
- Übereinstimmung der Schilderung mit den Herkunftslandinformationen
- Bekräftigung durch Beweismittel, z.B. Dokumente

Die Darlegungslast der antragstellenden Person befreit das BAMF jedoch nicht davon, im Sinne eines fairen Verfahrens (vgl. Art. 41 EU-GRCh) bei Ungereimtheiten nachzufragen und so seiner **verfahrensrechtlichen Fürsorgepflicht** nachzukommen.²⁴⁸ Treten im Vorbringen der asylsuchenden Person Widersprüche auf, trifft das BAMF nach Art. 16 S. 2 EU-Verfahrensrichtlinie eine Vorhaltepflicht.²⁴⁹ Zudem sieht Art. 4 III lit. a EU-Qualifikationsrichtlinie vor, dass das BAMF alle herkunftsrelevanten Beweise erheben muss und setzt der Darlegungspflicht von Asylsuchenden damit Grenzen.

d) Herausforderungen, Probleme und Grenzen der Beweiswürdigung im Asylverfahren

Die Beweiswürdigung im Asylverfahren ist mit unterschiedlichen Herausforderungen und Problemen verbunden. Viele Schutzsuchende sind traumatisiert, was zu großen Erinnerungslücken und damit zu Schwierigkeiten führen kann, die eigene Fluchtgeschichte in der richtigen Reihenfolge zu erzählen. Eine Traumatisierung hat zudem häufig zur Folge, dass Betroffene teilnahmslos und gleichgültig wirken, sodass es bei mangelnder Kenntnis hierüber zu Fehldeutungen im Hinblick auf ihre Glaubwürdigkeit kommen kann. Gleichzeitig können auch sprachliche Verständigungsschwierigkeiten oder die ungenügende Berücksichtigung des soziokulturellen Hintergrundes der antragstellenden Person die Qualität der Sachverhaltsermittlung beeinträchtigen.²⁵⁰

²⁴⁵ Gies, Prinzipien der Sachverhaltsermittlung im Asylverfahren, ZAR 2017, S. 406–412 (407).

²⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 16.4.1985, 9 C 109/84.

²⁴⁷ Ausführlich UNHCR, Beyond Proof: Credibility Assessment in EU Asylum Systems, 2013, <https://www.unhcr.org/protection/operations/51a8a08a9/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems.html> (15.7.2020).

²⁴⁸ Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 95 ff.

²⁴⁹ Amnesty International et al., Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-für-faire-und-sorgfältige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf> (15.7.2020).

²⁵⁰ Siehe zu den Herausforderungen ausführlich UNHCR, Beyond Proof: Credibility Assessment in EU Asylum Systems, 2013, <https://www.unhcr.org/protection/operations/51a8a08a9/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems.html> (15.7.2020).

Problematisch ist außerdem, dass sich die Glaubhaftigkeitsprüfung nicht selten auf subjektive Einschätzungen und stereotype Annahmen der Anhörer:innen stützt. So werden beispielsweise Menschen, die geltend machen wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt zu werden, während der Anhörung häufig mit stigmatisierenden Fragen konfrontiert und abgelehnt, wenn sie bestimmte klischeehafte Erwartungen nicht erfüllen.²⁵¹

Doch welche Fragen dürfen BAMF-Mitarbeitende und Richter:innen überhaupt stellen, um die Glaubhaftigkeit des Vorbringens und die Glaubwürdigkeit der Person zu überprüfen? Welche Methoden dürfen sie anwenden? In der Rechtssache *A, B und C* hat der EuGH 2014 klargestellt, dass die Antragsprüfung im Asylverfahren im Einklang mit der EU-Qualifikationsrichtlinie, der EU-Asylverfahrensrichtlinie sowie den in Art. 1 und 7 EU-GRCh verankerten Rechten auf Wahrung der Menschenwürde und auf Achtung des Privat- und Familienlebens stehen muss und hat dabei menschenunwürdigen Methoden wie Erregungstests, Sichtung von Fotos und Videoaufnahmen sexueller Handlungen oder Befragungen zu sexuellen Praktiken zum Nachweis der Homosexualität von Asylsuchenden ein Ende gesetzt.²⁵²

e) Zeitpunkt und Ablauf der Anhörung

Aufgrund der verkürzten Verfahren in den Ankunfts- und AnKER-Zentren sind es inzwischen oftmals nur wenige Tage, die zwischen der Antragstellung und der Anhörung liegen. Dies führt dazu, dass die Antragstellenden – bei weniger als einer Woche Dauer – nach § 25 IV AsylG nicht einmal gesondert geladen werden müssen.²⁵³

Die Anhörung läuft immer nach einem ähnlichen Muster ab:²⁵⁴

- Belehrung
- Abfrage der persönlichen Daten
- Abklärung der Verständigung mit der dolmetschenden Person
- Interview orientiert an einem standardisierten Fragenkatalog (Frage 1–24)
- Befragung zu den Fluchtgründen (Frage 25)
- Rückübersetzung des Protokolls
- Unterschrift des Protokolls

f) Die Anhörungsvorbereitung

Das BAMF steht der Praxis der Anhörungsvorbereitung kritisch gegenüber; das Bundesamt geht davon aus, dass die Geschichte am besten „ungefiltert“ und vor allem „unbeeinflusst“ berichtet wird.²⁵⁵ Aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Verfahrensteils und der Herausforderungen, die sich dabei stellen, ist es jedoch essenziell, dass die Schutzsuchenden verstehen, worauf es in der Anhörung ankommt und welche Erlebnisse und Risiken hierfür relevant sind.

Aufgabe einer asylrechtlichen Anhörungsvorbereitung ist es daher, die Schutzsuchenden in ihrer Muttersprache über die Bedeutung der Anhörung im Verfahren, den Ablauf der Anhörung sowie über ihre Verfahrensrechte und Mitwirkungspflichten aufzuklären, besondere Schutzbedarfe zu identifizieren, praktische Tipps zu

²⁵¹ Vertiefend hierzu *Jansen*, Good Practice related to LGBTI Asylum Applicants in Europe, 2014, https://www.ilga-europe.org/sites/default/files/good_practices_related_to_lgbti_asylum_applicants_in_europe_jul14.pdf (15.7.2020).

²⁵² EuGH, *A, B und C*, Urteil vom 2.12.2014, Rs. C-148/13.

²⁵³ Hocks fordert die Abschaffung dieser Norm; s. *Hocks*, Die juristische Anleitung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Asylmagazin 10-11/2018, S. 336–339 (339).

²⁵⁴ *Böhm*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 17 Rn. 50 ff.

²⁵⁵ Anders etwa in den Niederlanden und der Schweiz; vgl. *Markard*, Zwischen Beschleunigung und Effizienz, Die Verwaltung 2019, S. 338–358.

geben und die Klient:innen dabei zu unterstützen, Beweismittel aufzubereiten, fachärztliche Atteste einzuholen sowie etwaige Anträge und Mitteilungen dem BAMF zu senden.

Zudem ist es wichtig, den Prüfungskanon des BAMF und die Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung zu erklären. Soweit die ratsuchende Person ihre Fluchtgeschichte schildern möchte, sollte ihr – orientiert am Prüfungsmaßstab des BAMF (u.a. Chronologie, Widerspruchsfreiheit, Detailliertheit²⁵⁶) – Hilfestellungen für den Vortrag beim BAMF gegeben werden. Dabei sollte gemeinsam herausgearbeitet werden, welche Teile der Fluchtgeschichte besonders rechtlich relevant sind (insbesondere das persönliche Schicksal) und daher während der Anhörung einer Hervorhebung bedürfen. Zudem sollte der ratsuchenden Person angeboten werden, die Anhörung zu simulieren.

Folgende Punkte sind zu beachten, die hier nur cursorisch angedeutet werden sollen:

- Informationsblatt auf Sprache der ratsuchenden Person austeilen und auf weitergehende Informationsangebote hinweisen:
 - <https://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>
 - <https://www.arrivalaid.org/materialien-2>
- Die grundlegende rechtliche Bedeutung erklären, auf Folgen der Nichtwahrnehmung des Termins (§ 33 I, II Nr. 1, Alt. 2 i.V.m. § 25 IV 5, V AsylG) sowie auf die Pflicht, wahrheitsgemäßer Angaben zu machen (§ 30 III Nr. 1, 2 AsylG) und die Gefahr des gesteigerten Vorbringens (§ 25 III 1 AsylG i.V.m. EU-Verfahrensrichtlinie) hinweisen.
- Ablauf der Anhörung schildern (Rahmenbedingungen, Belehrung, Verständigung mit der dolmetschenden Person, Abfrage persönlicher Daten, Interview orientiert an einem standardisierten Fragenkatalog, Befragung zu den Fluchtgründen, Rückübersetzung des Protokolls, Unterschrift des Protokolls).
- Über Verfahrensgarantien und Rechte aufklären (Anforderungen an die dolmetschende Person nach § 17 I AsylG i.V.m. § 191 GVG analog i.V.m. Art. 15 der EU-Verfahrensrichtlinie, Begleitung durch ein:e Vertrauensdolmetscher:in nach § 17 II AsylG, Begleitung durch eine Vertrauensperson nach § 14 IV VwVfG, Begleitung durch eine:n Rechtsanwält:in, ggf. Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n, Einzelanhörung bei Familien, Recht auf Pausen, Recht auf Rückübersetzung des Protokolls, Anforderungen an das Protokoll nach § 25 VII AsylG, Recht zur Verweigerung der Unterschrift bei mangelnder Protokollierung, Frist für die nachträgliche Korrektur) und ggf. entsprechende Mitteilung an das BAMF schicken.
- Auf Probleme, die während der Anhörung auftreten können, hinweisen (insbesondere Verweigerung des Einlasses der Begleitperson, Verständigungsprobleme, Druckausübung bei Einforderung von Pausen und der Rückübersetzung des Protokolls).
- Über Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde aufklären.
- Mögliche Gründe für die Aufhebung/Verlegung/Entzerrung des Anhörungstermins erläutern und identifizieren (ggf. Unterstützung hierbei).
- Beweismittel identifizieren und für die Anhörung aufbereiten.
- Bei Erkrankungen fachärztliches Attest einholen (ggf. Verweisberatung).
- Prüfungskanon des BAMF und Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung erläutern.
- Die ersten 24 Fragen des standardisierten Fragenkatalogs mit der ratsuchenden Person durchsprechen.
- Fluchtgeschichte schildern lassen (nur, wenn die ratsuchende Person das möchte) und Hilfestellungen nach den Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung hierzu geben (Zeitstrahl als Unterstützung für die Aufarbeitung).
- Ggf. Angebot zur Begleitung.
- Ggf. Nachbereitungstermin vereinbaren (für etwaige Nachträge).

²⁵⁶ Siehe oben.

g) Problembereiche in der BAMF-Praxis

Die Anhörungspraxis des BAMF wird – sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart – den rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Asylverfahren in vielen Punkten nicht gerecht:

Als Reaktion auf die 2015 zu Tage getretene administrative Krise richtete das BAMF eine Reihe von sogenannten Entscheidungszentren ein, um den Verwaltungsapparat zu entlasten. Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren die anhörende und die entscheidende Person oftmals nicht identisch waren. Die Trennung von Anhörung und Entscheidung ist aber insofern bedenklich, als der persönliche Eindruck für die Prüfung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens entscheidend ist und eine unzureichende Protokollierung zu Fehlentscheidungen führen kann.²⁵⁷ Laut der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE hat das BAMF diese Praxis nun zurückgefahren: So wurden im zweiten Quartal 2019 nur noch knapp 2 % der Asylentscheidungen in solchen Zentren getroffen.²⁵⁸

Ein weiterer kritischer Aspekt im Hinblick auf die Einhaltung verfahrensrechtlicher Garantien ist, dass die Anhörung aufgrund der verkürzten Verfahren in Ankunfts- und AnKER-Zentren oftmals nun so früh angesetzt wird, dass Schutzsuchende keinen Zugang zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung haben. Eine solche ist für eine sorgfältige Vorbereitung auf die alles entscheidende Anhörung und für eine effektive Rechtsdurchsetzung durch die Betroffenen jedoch unabdingbar (vgl. auch Art. 12 I lit. a, Art. 22 EU-Asylverfahrensrichtlinie).²⁵⁹

Des Weiteren problematisch ist es, dass die Dolmetschenden, Anhörer:innen und Entscheider:innen des BAMF nicht selten unzureichend qualifiziert sind. Der Bearbeitungsdruck seitens des BAMF aufgrund der gestiegenen Antragszahlen seit 2015 führte zu zahlreichen Ad-hoc-Einstellungen von ungeschultem Personal.²⁶⁰ Vermehrt kam es zu diskriminierenden Praktiken.²⁶¹ Das hierdurch in die Kritik geratene BAMF hat mit der Vorlage eines Qualitätskonzepts reagiert.²⁶² Ob die darin beschriebenen Qualitätsmaßnahmen bereits Wirkung gezeigt haben, wurde noch nicht evaluiert.²⁶³ Für besonders schutzbedürftige Personen gibt es zwar nun besonders geschultes Personal, aber kein systematisches Verfahren, um diese Schutzbedürftigkeit zu ermitteln.

²⁵⁷ *Amnesty International et al.*, Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016, S. 8, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-für-faire-und-sorgfältige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf> (15.7.2020); *Böhm*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 17 Rn. 48 ff.

²⁵⁸ BT-Drs. 19/13945, Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2019, 11.10.2019, S. 41.

²⁵⁹ Vertiefend hierzu *Hilb*, Effektiver Zugang zu Recht. Der Anspruch auf Rechtsberatung während des Asylverfahrens, *Beilage zum Asylmagazin* 7–8/2017, S. 2–8.

²⁶⁰ *Klovert*, Ohne Worte, *Spiegel Online*, 15.6.2017, <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/job/schlecht-qualifizierte-dolmetscher-ohne-worte-a-1150146.html>; Viele BAMF-Entscheider offenbar unzureichend qualifiziert, *ZEIT*, 3.6.2017, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/bamf-mitarbeiter-mangel-qualifikation> (15.7.2020); *Pro Asyl*, Zur Qualitätsdebatte: Das zynische Spiel mit Zahlen, 28.5.2018, <https://www.proasyl.de/news/zur-qualitaetsdebatte-das-zynische-spiel-mit-zahlen/> (15.7.2020).

²⁶¹ *Petter/Lüdke*, Queere Geflüchtete über Interviews beim Bamf: „Aus schwul wurde Schwuchtel“, *Bento*, 17.8.2018, <https://www.bento.de/queer/queere-fluechtlinge-erzaehlen-wie-sie-von-deutschen-behoerden-behandelt-wurden-a-00000000-0003-0001-0000-000002750798> (15.7.2020); *Goetzke*, Ausgeliefert. Homophobie in der Asyl-Anhörung, 18.10.2018, https://www.deutschlandfunk.de/ausgeliefert-homophobie-in-der-asyl-anhoerung.862.de.html?dram-article_id=430887 (15.7.2020).

²⁶² BT-Ausschussdrucksache 19(4)266-E. Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 6.5.2019.

²⁶³ *Markard*, Zwischen Beschleunigung und Effizienz, *Die Verwaltung* 2019, S. 338–358; *Berlit*, Qualitätsvolle Asylverfahren und -prozesse: eine Herausforderung für den Rechtsstaat, *NVwZ* 2020, S. 97–104 (100).

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Die Sitzung knüpft zum einen an die zweite Sitzung an, in der die Anhörung als wichtige Verfahrensstation bereits zwischen persönlicher förmlicher Antragstellung und der materiellen Prüfung sowie Entscheidung seitens des BAMF lokalisiert wurde. Zum anderen dient die vorangegangene vierte Sitzung, in der die Teilnehmenden sich mit den verschiedenen Schutzformen auseinandergesetzt haben, als Basis dafür, die für die Anhörung relevanten Kriterien für die Glaubhaftmachung der Fluchtgründe herauszuarbeiten.

Die in dieser Sitzung gelegten Grundlagen zur Anhörung werden im Rahmen der „großen“ Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung in der vertiefenden Übung zur Beratungspraxis weiter ausgebaut (Kapitel V.C.).

Da die Anhörung als Entscheidungsgrundlage für den BAMF-Bescheid dient, ist eine qualitativ hochwertige Anhörungsvorbereitung durch die Beratenden essenziell, um die Klient:innen zu befähigen, ihre anhörungsrelevanten Rechte durchzusetzen. Daher sollte die Lehrperson die besondere Tragweite der Anhörungsvorbereitung den Teilnehmenden verdeutlichen und den Inhalt besonders intensiv und sorgfältig behandeln. Darüber hinaus ist es wichtig, den Blick der Teilnehmenden im Hinblick auf nicht eingehaltene Verfahrensgarantien seitens des BAMF zu schärfen. Ein Bewusstsein hierfür ist notwendig, um die Klient:innen dabei zu unterstützen, ihre Rechte auch einzufordern.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die rechtliche Bedeutung der Anhörung für das Asylverfahren erläutern;
- die Anhörung aus Perspektive der Schutzsuchenden reflektieren;
- die Kriterien benennen, die für die Glaubhaftigkeitsprüfung seitens des BAMF und der Gerichte relevant sind;
- Herausforderungen, Probleme und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren skizzieren;
- den Ablauf der Anhörung beschreiben;
- alle beratungsrelevanten Aspekte aufführen, die für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung einer Anhörung wichtig sind, insbesondere auch die Rechte und Pflichten der Schutzsuchenden;
- sich mit der gegenwärtigen BAMF-Praxis in Bezug auf die Einhaltung von Verfahrensgarantien und diskriminierenden Praktiken kritisch auseinandersetzen.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- Warum wird die Anhörung oftmals als Herz- bzw. Kernstück des Asylverfahrens bezeichnet?
- Nimm die Perspektive einer schutzsuchenden Person ein, die kurz vor ihrem Anhörungstermin steht bzw. in der Anhörungssituation ist: Was könnten deine Gedanken und Gefühle sein?
- Welche Kriterien sind für die Glaubhaftigkeitsprüfung seitens des BAMF und der Gerichte relevant? Welche Besonderheiten und Grenzen ergeben sich bei der Beweiswürdigung im asylrechtlichen Verfahren?
- Welche Aspekte sind für die Beratung von Schutzsuchenden im Vorfeld sowie bei der Begleitung und Nachbereitung eines Anhörungstermins wichtig?
- Welche verfahrensrechtlichen Garantien und Mitwirkungspflichten haben Schutzsuchende in Bezug auf die Anhörung?

- Welche Defizite bemängeln die Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen aktuell? Befrage hierzu auch eine:n Berater:in der RLC.

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren und Merkblätter
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Die Anhörung im Asylverfahren, Hinweise für Asylsuchende in Deutschland, 2016, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/infoblatt_anhoerung/Infoblatt_Asyl_dt_2016_fin.pdf.
 - *Refugee Law Clinics Deutschland*, Zur Beratungssituation im Asylverfahren, 2018, S. 12–19, https://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2018/02/Rechtsberatung-im-Asylverfahren_RLCs-Skript_2018_02.pdf.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 1: Das Asylverfahren in Deutschland, 2017, S. 6 f., https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_1_Verfahren_2017fin.pdf.
 - *Der Paritätische Gesamtverband*, Grundlagen des Asylverfahrens, 2016, S. 15–24, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2016-12-Paritaet_Grundlagen_Asylverfahren_AUFL4_2016_web_FINAL.pdf.
 - *Refugee Law Clinic München*, Leitfaden BAMF Interview, <http://rlcm.de/wp-content/uploads/2017/08/anhrungsleitfaden-deutsch.pdf>.
 - *Haubner, Petra / Schank, Klaus / Kalin, Maria*, Informationen zur Anhörung, 2016, https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/Haubner%20Anhoerung%20im%20Asylverfahren.pdf.
 - *Hofmann, Rainer*, Merkblatt für Flüchtlinge zur Anhörung beim Bundesamt, 2014, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Merkblatt_zur_Anhoerung_im_Asylverfahren_Hofmann.pdf.
 - *BumF / Flüchtlingsrat Thüringen e.V.*, Die Vorbereitung auf die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren, 2016, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/2016_08_26_Arbeitshilfe_Asylverfahren_UMF-1.pdf.
 - *Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.*, Merkblatt für „Beistände“ im Asylverfahren, 2016, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2016_12_Merkblatt_fuer_Beistaende_im_Asylverfahren_Endf.pdf.
 - *Mantel, Johanna*, Hinweise für die Beratung zu § 33 AsylG „Nichtbetreiben des Verfahrens“ insbesondere bei verpasstem Anhörungstermin, 2016, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Hinweise_zu_33_AsylG_final.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Böhm, Kathrin*, Das Asylverfahren, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 17 Rn. 30–69.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 78–81; 190–203.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht: Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 64–73.
 - *Marx, Reinhard*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht. Handbuch, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 82–105.
 - *Tiedemann, Paul*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 130–132.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Amnesty International et al.*, Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland: Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016,

<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-für-faire-und-sorgfältige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf>.

- *Berlit, Uwe et al.*, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern, ZAR 2016, S. 281–288 (Teil 1), 332–36 (Teil 2).
- *Dittrich, Lars / Wild, Barbara*, Über den Umgang mit Traumatisierungen im Asylprozess, NVwZ 2020, S. 118–125.
- *EASO*, Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Richterliche Analyse, 2018, <https://easo.europa.eu/sites/default/files/EASO-Evidence-and-Credibility-Assessment-JA-DE.pdf>.
- *Gies, Moritz*, Prinzipien der Sachverhaltsermittlung im Asylverfahren, ZAR 2017, S. 406–412.
- *Hungarian Helsinki Committee*, Credibility Assessment in Asylum Procedure. A Multidisciplinary Training Manual, 2013, <https://helsinki.hu/wp-content/uploads/Credibility-Assessment-in-Asylum-Procedures-CREDO-manual.pdf>.
- *Jaber, Layla Kristina*: Die Bedeutung des Sprachmittlers im Asylverfahren, ZAR 2017, S. 318 – 323.
- *Rapp, Michael*, Nicht ohne meinen Ehrenamtlichen, rescriptum 2016, S. 15–20.
- *Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht*, Glaubhaftigkeit im Asylverfahren, 2018/19, https://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/Publikationen/2019/Bericht_Glaubhaftigkeit_BS_D.pdf.
- *Smith-Khan, Laura*, Different in the Same Way? Language, Diversity, and Refugee Credibility, International Journal of Refugee Law, Vol. 29, Nr. 3 (2017), S. 389–416.
- *Stock, Niclas*, Rechtliche Hürden der Flüchtlingsberatung vor und während der Anhörung, JuWiss-Blog, 17.5.2017, <https://www.juwiss.de/50-2017/>.
- *UNHCR*, Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems, 2013, <https://www.unhcr.org/protection/operations/51a8a08a9/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems.html>.

Video-Hinweis

ARD-Reportage „Entscheider unter Druck“ – Das Bundesamt für Migration (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=R6oD7mtrOWo>)

b) Brainstorming zu beratungsrelevanten Aspekten einer Anhörungsvorbereitung

Die Frage, welche beratungsrelevanten Aspekte bei der Anhörungsvorbereitung zu beachten sind, kann mit Hilfe eines Brainstormings gemeinsam mit den Teilnehmenden erarbeitet werden.

Ziel: Das Gruppenbrainstorming mit anschließendem Plenumsgespräch führt die Teilnehmenden an die Thematik der Sitzung heran. Durch die Gruppenübungsphase identifizieren die Teilnehmenden zunächst eigenständig, welche Punkte sie in der späteren Beratungsarbeit bei einer Anhörungsvorbereitung zu beachten haben, was das anschließende Plenumsgespräch belebt.

Hintergrund zur Methode: Brainstorming ist eine klassische Kreativitätstechnik, welche von Alex Osborn in den späten 1930ern entwickelt wurde, um Meetings kreativer zu gestalten und in kurzer Zeit viele Ideen innerhalb einer Gruppe zu sammeln. Dabei wird das assoziative Denken gefördert. Weitere bewährte Methoden zur Ideensammlung sind: Brainwriting, Brainwalking, Kartenabfrage, Pinnwandmoderation usw.

Weiterführende Literatur zur Methode: *Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung Österreich*, Brainstorming: Klassiker der Kreativitätstechniken, 26.9.2013, <https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/6821-brainstorming-klassiker-der-kreativitaetstechniken.php>.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung / Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 30 Minuten (Gruppenarbeit) / 30–40 Minuten (Plenum)

Utensilien: Aufgabenstellung, Moderationskarten, Eddings, Moderationsstellwand oder Tafel oder White-Board, Pinnadeln oder Tesafilm

Ablauf:

- **Gruppen-Arbeit:** Für die Brainstorming-Phase werden die Teilnehmenden zunächst in Gruppen aufgeteilt.

Die **Aufgabenstellung** ist folgende:

Wie ihr wisst, gehört die Anhörungsvorbereitung zu den Kernberatungsthemen der Refugee Law Clinic Hamburg. Zwar gibt es bereits viele Leitfäden von verschiedenen Organisationen hierzu, allerdings möchte die Refugee Law Clinic für ihre Beratenden nun einen eigenen erstellen, um regionale Besonderheiten und Erfahrungen mit einfließen zu lassen.

Als aktueller Ausbildungszyklus seid ihr verantwortlich für die Ausarbeitung des Grundgerüsts des Leitfadens zur Anhörungsvorbereitung.

Diskutiert hierfür zunächst, was eine gute Anhörungsvorbereitung kennzeichnet.

Schreibt anschließend auf die Moderationskärtchen auf, welche beratungsrelevanten Aspekte ein solcher Leitfaden beinhalten sollte.

Die Moderationskärtchen der Gruppen werden an einer Pinnwand gesammelt.

- **Plenumsphase:** In einer zweiten Phase werden die Ergebnisse in einem Plenumsgespräch diskutiert und die Kärtchen geclustert. Am Ende sollte ein Katalog gemeinsam erarbeitet werden, der sich an der obigen Liste „beratungsrelevante Aspekte einer Anhörungsvorbereitung“ orientieren kann.
- **Sicherungsphase:** Hieran kann sich ein **Theorie-Input** der Lehrperson anschließen, der nochmals die wichtigsten Punkte hervorhebt.

c) Kleine Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung

Mit wechselnden Rollen sprechen die Teilnehmenden in Zweier-Teams kleine Übungsfälle in Form eines Beratungsgesprächs durch.

Ziel: Ziel der kleinen Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung ist es, den ersten Teil der Anhörungsvorbereitung – ohne die Schilderung der Fluchtgründe – mithilfe des erarbeiteten Katalogs im Anschluss an die Brainstorming-Phase anwendungsbezogen zu vertiefen. Der erste Teil der Anhörungsvorbereitung umfasst insbesondere die Erläuterung der rechtlichen Bedeutung, des Ablaufes, der Verfahrensgarantien, möglicher Probleme, die auftreten können sowie die Schilderung des Prüfungsanons und der Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung. Durch dieses Trockentraining verinnerlichen die Teilnehmenden nochmals die wichtigsten Punkte der Sitzung und üben gleichzeitig ein, wie sie in der konkreten Beratungssituation formulieren und agieren könnten.

Phase der Sitzung: Vertiefungsphase

Sozialform: Partner:innen-Arbeit

Dauer: 30 Minuten (Wechsel der Rollen nach 15 Minuten)

Utensilien: kleine Zettel mit kurzen Regieanweisungen

Ablauf:

- Es werden zunächst Zweier-Teams gebildet und die kurzen **Regieanweisungen** verteilt. Jede:r Teilnehmer:in erhält eine.

- Es finden insgesamt **zwei Durchläufe** statt: Dabei schlüpft jede Person einmal in die Rolle der beratenden Person und einmal in die der ratsuchenden Person.

Mögliche Regieanweisungen

Du bist schwanger und hast deine Anhörung zwei Wochen vor dem zu erwartenden Geburtstermin.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf Verschiebung des Termins während des gesetzlichen Mutterschutzes²⁶⁴*
- *Mitteilung an das BAMF schicken*

Du bist in der Trauma-Ambulanz des Universitätsklinikums in psychologischer Behandlung.

- *Ggf. Aufhebung/Verlegung/Entzerrung des Anhörungstermins²⁶⁵*
- *Ggf. Einholung eines ärztlichen Attests und einer Stellungnahme zu den Fluchtgründen*
- *Klient:in hat einen Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n (vgl. Art. 24 EU-Asylverfahrensrichtlinie)*
- *Mitteilung an das BAMF schicken*

Du bist minderjährig und ohne Familie hier in Deutschland.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n nach Art. 25 III lit. a EU-Asylverfahrensrichtlinie und auf eine „kindgerechte“ Anhörung nach Art. 15 III lit. e EU-Asylverfahrensrichtlinie*
- *Mitteilung an das BAMF schicken*

Du hast in deinem Herkunftsland sexualisierte Gewalt erlebt.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n (vgl. Art. 24 EU-Asylverfahrensrichtlinie) und auf eine:n Dolmetscher:in desselben Geschlechts nach Art. 15 III lit. c, b EU-Asylverfahrensrichtlinie²⁶⁶ (vgl. auch Art. 15 III lit. a EU-Asylverfahrensrichtlinie)*
- *Mitteilung an das BAMF schicken*

Du hast Fotos, WhatsApp-Verläufe auf deinem Handy und weitere Dokumente, die deine Fluchtgründe untermauern.

- *Beweise ausdrucken, übersetzen lassen und an das BAMF vorher übersenden oder mitbringen*

Du möchtest deine beste Freundin zur Anhörung mitbringen.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf Begleitung durch einen Beistand gemäß § 14 IV VwVfG²⁶⁷*
- *Mitteilung/Vollmacht vorab an das BAMF schicken*

Du hast Angst vor Verständigungsproblemen während der Anhörung und möchtest, dass ein:e Dolmetscher:in der Refugee Law Clinic dich zur Anhörung begleitet.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf Heranziehung eines Vertrauensdolmetschers nach § 17 II AsylG*

Du möchtest deine Notizen als Gedankenunterstützung in die Anhörung mitnehmen und von diesen während der Anhörung ablesen.

- *Dies ist nicht zu empfehlen, da ansonsten möglicherweise die Glaubwürdigkeit der schutzsuchenden Person vom BAMF angezweifelt wird.*

²⁶⁴ Haubner/Kalin, Einführung in das Asylrecht, 2017, S. 67.

²⁶⁵ DA Asyl, Anhörung, 4.3.

²⁶⁶ Dies gilt für alle.

²⁶⁷ Für eine einschränkende Auslegung des § 25 VI 3 AsylG Rapp, Nicht ohne meinen Ehrenamtlichen, rescriptum 2016, S. 15–20.

Hinweis: Die Schilderung der Fluchtgründe erfolgt in der großen Anhörungssimulation als Teil der vertiefenden Übung zur Beratungspraxis.²⁶⁸

d) Identifizierung von „Good and Bad Practice“ einer Anhörungsvorbereitung

In der HRMLC Turin ist Bestandteil des Interview-Trainings eine **Video-Übung**. Die Teilnehmenden diskutieren über „Good and Bad Practice“ einer Anhörungsvorbereitung auf Grundlage eines Videos aus der Law-Clinic-Praxis, welches zwei Beraterinnen der Clinic im Gespräch mit einer Klientin zeigt: <https://www.youtube.com/watch?v=kPPSoD7oNcU&feature=youtu.be>.

e) Übungen zur Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

Angehende Beratende sollten sich intensiv mit der Beweiswürdigung im Asylverfahren und den Kriterien und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung auseinandersetzen. Hierfür kommen verschiedene Übungen in Betracht.

(1) Think-Pair-Share-Square-Aufgabe: Kriterien und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung

Bei der Think-Pair-Share-Aufgabe rekapitulieren die Teilnehmenden zunächst alleine die wichtigsten Grundsätze für die Glaubhaftigkeitsprüfung, bevor sie hierüber in den Austausch mit den anderen treten.

Ziel: Die Übung zielt inhaltlich darauf ab, dass sich die Teilnehmenden mit den Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Fluchtgründen unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Grenzen der Beweiswürdigung im asylrechtlichen Verfahren auseinandersetzen.

Hintergrund zur Methode: Think-Pair-Square-Share-Übungen fördern das kooperative Lernen. Kooperative Methoden zeichnen sich durch einen Dreischritt aus: Denken – Austauschen – Vorstellen. Dieser Grundstruktur liegt die Annahme zu Grunde, dass die Kombination von individuellem und sozialem Lernen besonders wirksam ist.

Weiterführende Literatur zur Methode: *Bennett, Barrie / Rolheiser, Carol, Beyond Monet: The Artful Science of Instructional Integration*, 2001.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: Einzel-, Partner:innen- und Gruppenarbeit sowie (aktives) Plenum

Dauer: 40 Minuten

Utensilien: Aufgabenstellung

Tipp für die Vorbereitung: Die Aufgabe basiert auf dem EuGH-Urteil in der Rechtssache *A, B und C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* aus dem Jahr 2014.

Ablauf:

- **Phase 1 – Think:** Zunächst setzt sich jede:r Teilnehmer:in alleine mit den Fragestellungen auseinander.
- **Phase 2 – Pair:** Darauf folgt eine Phase, in der sich je zwei Teilnehmende zusammenfinden, um sich über ihre Überlegungen auszutauschen.
- **Phase 3 – Square:** Anschließend verbinden sich je zwei Tandems und diskutieren ihre Ergebnisse. Falls nicht so viel Zeit zur Verfügung steht, kann diese Phase auch ausgelassen werden.
- **Phase 4 – Share:** Am Ende werden die Antworten der Gruppen im Plenum vorgestellt und besprochen.

²⁶⁸ Siehe unten Kapitel V.C.2. und Anhang L.

Aufgabenstellung

In der Anhörung muss die schutzsuchende Person Gründe geltend machen, aus denen ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihr drohenden ernsthaften Schadens oder ein auslandsbezogenes Abschiebungshindernis hervorgeht.

- Rekapituliere die Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung des BAMF.
- Stell dir vor, du bist Sachbearbeiter:in im BAMF. In der Anhörung sitzt A, die in ihrer Heimat bislang verdeckt homosexuell gelebt hat. In ihrem Herkunftsland steht auf Homosexualität eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren. A hatte in ihrem Herkunftsland nie eine Beziehung und auch keinen sexuellen Kontakt zu einer anderen Frau. Welche Fragen würdest du stellen, um herauszufinden, ob A tatsächlich homosexuell ist?
- Welche Grenzen setzen die EU-Qualifikationsrichtlinie und die Grundrechte der Art und Weise, wie die Glaubhaftigkeit einer sexuellen Ausrichtung zu prüfen ist? Oder anders formuliert: Was dürfen Sachbearbeiter:innen und Richter:innen fragen, um herauszufinden, ob einer Person Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe fürchtet? Argumentiere.

1. Denke zunächst alleine über die Fragestellung nach und mache dir ggfs. Notizen (5 Minuten).

2. Finde dich dann mit einer weiteren Person zusammen und diskutiert eure Antworten (10 Minuten).

3. Sucht euch dann ein weiteres Tandem und tauscht eure Gedanken aus (10 Minuten).

4. Nach dieser Phase werden wir im Plenum gemeinsam über die Fragen debattieren (15 Minuten).

(2) Fallstudie: Die Fluchtgeschichte von J.A.²⁶⁹

In der HRMLC Turin setzen sich die Teilnehmenden im Rahmen einer Fallstudie mit der Glaubhaftigkeitsprüfung auseinander und analysieren die Fluchtgeschichte von J.A. bezüglich etwaiger Widersprüche (siehe Anhang K.).

(3) Lügenspiel²⁷⁰

Bei der Übung „Lügenspiel“ sollen die Teilnehmenden herausfinden, welches Team lügt und welches Team die Wahrheit erzählt. Diese Übung kann im Anschluss an einen theoretischen Input zur Beweiswürdigung im asylrechtlichen Verfahren in eine Sitzung integriert werden.

Ziel: Die Übung dient dazu, dass die Teilnehmenden zum einen lernen, wie sie einen Sachverhalt in der Praxis durch geschickte Fragestellungen ermitteln. Zum anderen setzen sich die Teilnehmenden durch die Übung näher mit den Glaubhaftigkeitskriterien im Asylverfahren auseinander.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: ca. 3 Stunden (Gruppenarbeit) / ca. 1,5 Stunden (Plenum)

Erfahrungshinweis: Allen Teilnehmenden hat diese Übung sehr gefallen und es konnten verschiedene Kompetenzen trainiert werden, welche die Sachverhaltsermittlung in der Praxis einfacher machen. Die Übung ist aber auch sehr zeitintensiv.

²⁶⁹ Vielen Dank an Ulrich Stege, Koordinator der Human Rights and Migration Clinic (HRMLC) in Turin, der diese Übung auf dem Teaching Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020 vorgestellt hat.

²⁷⁰ Vielen Dank an die RLC Dresden für die Einreichung der Übungen „Lügenspiel“ und „Zeugenaussagen“.

Ablauf:

- **Bestimmung von zwei Teams:** Zunächst werden zwei Teams mit jeweils drei Teilnehmenden von der Lehrperson bestimmt, ohne dass die restlichen Teilnehmenden davon erfahren. Ein Team soll zusammen einen Nachmittag/Abend miteinander verbringen und gemeinsam etwas unternehmen; das zweite Team soll sich nur eine Aktivität ausdenken und diese mit so vielen Details wie möglich ausschmücken, um das Geschehen so glaubhaft wie möglich zu machen.
- **Fragerunde:** In der Seminarsitzung müssen die Teams sodann von ihren Erlebnissen berichten und Fragen der anderen Teilnehmenden beantworten. Diese haben die Aufgabe zu ermitteln, welches Team die Wahrheit erzählt und welches Team lügt. Hierfür erforderlich ist das geschickte Stellen von Fragen und ein hohes Maß an Konzentration.

(4) Zeugenaussagen

Fünf Teilnehmenden wird ein Filmausschnitt gezeigt. In der darauffolgenden Woche werden sie aufgefordert, ihre Erinnerungen an diesen wiederzugeben.

Ziel: Geflüchtete stehen in der Anhörung vor der Herausforderung ihre Geschichte möglichst chronologisch und detailhaft zu schildern. Viele Fluchtgeschichten erstrecken sich über Monate oder teils Jahre. Oftmals beeinflussen auch erlebte Traumata oder psychologische Beeinträchtigungen ihr Erinnerungsvermögen. Wie schwer es ist, Ereignisse aus der Vergangenheit zu rekonstruieren, soll diese Übung vor Augen führen.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: (aktives) Plenum

Dauer: 10 Minuten (Zeigen des Filmausschnitts) / 30 Minuten (Befragung) / 10 Minuten (erneutes Zeigen des Filmausschnitts) / 15 Minuten (Reflexion und Diskussion)

Utensilien: Filmausschnitt

Erfahrungshinweis: Kaum eine:r konnte den Filmabschnitt wiedergeben, ohne dass große Fehler oder teils sogar Neuschöpfungen dabei waren. Details wurden verändert und neue Ereignisse wurden unbeabsichtigt hinzugefügt.

Ablauf:

- **Zeigen eines Filmausschnitts:** Fünf Teilnehmenden des Seminars wird ein zehnmütiger Filmausschnitt gezeigt. Dabei wissen sie nicht, dass sie diesen in der darauffolgenden Woche wiedergeben sollen und machen sich dementsprechend auch keine Notizen hierzu.
- **Abfrage der Erinnerungen:** In der Folgesitzung werden dieselben Teilnehmenden einzeln aufgerufen und aufgefordert, möglichst detailliert zu erzählen, was in dem Filmabschnitt passiert ist. Die anderen Teilnehmenden, die den Filmausschnitt nicht gesehen haben, können dabei Fragen stellen.
- **Erneutes Zeigen des Filmausschnitts:** Nachdem alle fünf Teilnehmenden ihre Version geschildert haben, wird der Filmausschnitt erneut allen Teilnehmenden gezeigt.
- **Reflexion und Diskussion:** Hieran kann sich eine Phase der Reflexion und Diskussion anschließen: Wie war es für die ausgewählten Teilnehmenden ihre Erinnerungen abzurufen? Warum ist es ihnen ggf. schwer gefallen? Was kann hieraus für die Vorbereitung der Ratsuchenden auf ihre Anhörung geschlossen werden?

F. SITZUNG 6: BESCHEIDE UND RECHTSFOLGEN

Gegenstand der sechsten Sitzung ist *der Bescheid und seine Rechtsfolgen*. Dabei werden zum einen die unterschiedlichen Rechtsfolgen, die an die jeweilige Entscheidung des BAMF knüpfen, beleuchtet; zum anderen werden das verwaltungsgerichtliche Verfahren, weitere Handlungsoptionen bei einem negativen Bescheid sowie rechtlichen Grundlagen und Folgen der Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts behandelt.

Die Sitzung dient dabei einem ersten Überblick. An sie sollten sich – je nach Beratungsschwerpunkten – weiterführende Vertiefungseinheiten anschließen (wie z.B. sozial- und arbeitsrechtliche Folgen der verschiedenen Status und Positionen, Familiennachzug, Aufenthaltssicherung außerhalb des Asylverfahrens usw.)

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Asyl und Flüchtlingseigenschaft

Asyl:

...ergeht folgende Entscheidung:
Die Antragstellerin wird als **Asylberechtigte** nach Art. 16a GG anerkannt.

Flüchtlingseigenschaft:

...ergeht folgende Entscheidung:
1. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.

(1) Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Wer als asylberechtigte Person anerkannt oder wem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre nach § 25 I 1 bzw. II 1, Alt. 1 AufenthG i.V.m. § 26 I 2 AufenthG. Hierfür muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein (vgl. § 5 III 1 AufenthG; dies gilt auch für alle anderen Aufenthaltstitel nach § 25 I–III AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis kann grundsätzlich nach fünf Jahren beantragt werden (§ 26 III 1, 2 AufenthG). Die Erteilung ist aber unter bestimmten Voraussetzungen auch schon früher möglich (§ 26 III 3 AufenthG).

(2) Teilhaberechte

Asylberechtigte und Flüchtlinge können spätestens mit Abschluss des Verfahrens eine eigene Wohnung beziehen. Allerdings gilt für sie die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG, welche nach der Gesetzesbegründung die Integration fördern soll.²⁷¹ Nach dieser werden sie verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land Wohnsitz zu nehmen, welches zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. § 12a AufenthG sieht allerdings auch Ausnahmen vor, die entweder gar nicht zur Entstehung einer Wohnsitzauflage führen (vgl. § 12a I 2 AufenthG) oder einen Aufhebungsanspruch begründen (vgl. § 12a V AufenthG).

²⁷¹ Entwurf eines Integrationsgesetzes, BT-Drs. 18/8615, 31.5.2016, S. 42 f.

Asylberechtigte und Flüchtlinge haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt: Die selbstständige und die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Zudem haben sie einen Anspruch auf Ausbildungsförderung und BAföG sowie auf einen Integrationskurs (§ 44 I Nr. 1 lit. c AufenthG). Zur Teilnahme am Integrationskurs können sie auch in bestimmten Fällen verpflichtet werden (vgl. § 44a I AufenthG).

Asylberechtigte und Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Sie haben Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung.

(3) Familiennachzug

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben grundsätzlich einen Anspruch ihre Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatten; minderjährige Kinder; Eltern eines UMF) im Zuge des privilegierten Familiennachzugs nach fristwahrender Anzeige nach Deutschland zu holen (§§ 27 ff. AufenthG).

(4) Reisen

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge (vgl. Art. 28 GFK), den die zuständige Ausländerbehörde ausstellt.

b) Subsidiärer Schutz

...ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der **subsidiäre Schutzstatus** wird zuerkannt.

(1) Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Subsidiär Geschützte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 II 1, Alt. 2 AufenthG für ein Jahr, die verlängert werden kann (§ 26 I 1 und 3 AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis kann grundsätzlich nach fünf Jahren beantragt werden (§ 26 IV i.V.m. § 9 II 1 AufenthG).

(2) Soziale Teilhabe

Siehe die Ausführungen zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen.

(3) Familiennachzug

Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten wurde durch das Familiennachzugsregelungsgesetz²⁷² stark eingeschränkt. Durch den neu eingefügten § 36a AufenthG, der als Ermessensvorschrift ausgestaltet wurde, besteht für subsidiär Geschützte kein Anspruch mehr auf einen privilegierten Familiennachzug. Mit Blick auf Art. 6 GG ist die Neuregelung verfassungsrechtlich sehr bedenklich.²⁷³

²⁷² Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 12.7.2018, BGBl. I, S. 1147.

²⁷³ Vertiefend hierzu *Bartolucci/Pelzer*, Fortgesetzte Begrenzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten im Lichte höherrangigen Rechts, ZAR 2018, S. 133–141.

(4) Reisen

Subsidiär Schutzberechtigten wird kein Reiseausweis ausgestellt. Für sie gilt grundsätzlich die in § 3 AufenthG normierte Passpflicht, die sie erfüllen müssen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Das heißt, sie müssen sich einen Pass aus ihrer zuständigen Auslandsvertretung beschaffen. Nur ausnahmsweise können sie einen Reiseausweis für Ausländer beantragen (§ 5 AufenthV).

c) Abschiebeverbote nach § 60 V und VII AufenthG

...ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das **Abschiebungsverbot** des § 60 V bzw. VII AufenthG liegt vor.

(1) Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Einer Person, bei der ein Abschiebeverbot nach § 60 V oder VII AufenthG vorliegt, soll eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 III AufenthG für ein Jahr (§ 26 I 4 AufenthG) erteilt werden. Sie kann verlängert werden, solange das Hindernis vorliegt. Eine Niederlassungserlaubnis kann grundsätzlich nach fünf Jahren beantragt werden (§ 26 IV i.V.m. § 9 II 1 AufenthG).

(2) Soziale Teilhabe

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG ist eine Beschäftigung nur bei Zustimmung durch die Ausländerbehörde möglich (§§ 4 II i.V.m. 39 II AufenthG). Ein Anspruch auf einen Integrationskurs besteht nicht. Bei entsprechenden Restkapazitäten kann eine Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG zur Teilnahme jedoch zugelassen werden (§ 44 IV AufenthG i.V.m. § 5 IntV). Im Übrigen gilt das für die anderen Schutzformen Gesagte.

(3) Familiennachzug

Für Menschen, bei denen ein Abschiebeverbot festgestellt wurde, ist ein Familiennachzug nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 29 III 1 AufenthG möglich.

(4) Reisen

Siehe die Ausführungen zu subsidiär Geschützten.

d) Ablehnung als unbegründet

...ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII 1 des AufenthG **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 I AufenthG wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hält das BAMF den Antrag für unbegründet, erlässt es einen negativen Bescheid, welcher gleichzeitig in Ziffer 5 eine Abschiebungsandrohung nach § 34 I AsylG i.V.m. §§ 59, 60 AufenthG mit einer Frist zur freiwilligen Ausreise enthält, die gewöhnlich 30 Tage beträgt. Darüber hinaus beinhaltet der Bescheid in Ziffer 6 ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG, welches im Falle einer Abschiebung greift.

e) Ablehnung als offensichtlich unbegründet

...ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt.
3. Der Antrag auf subsidiäre Schutz wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII 1 des AufenthG **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach ... abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 I AufenthG wird auf 30 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.

Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ erfolgt auf Grundlage von § 30 I 1 AsylG. Menschen aus sicheren Herkunftsländern werden in der Regel als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 29a I AsylG). Die Frist zur freiwilligen Ausreise beträgt in einem solchen Fall lediglich eine Woche (§ 36 I AsylG). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gilt hier auch, wenn die betroffene Person freiwillig ausreist (§ 11 VII AufenthG).

f) Rechtsschutz

(1) Besonderheiten im asylgerichtlichen Verfahren

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Asylrecht ist geprägt von zahlreichen Besonderheiten und Verschärfungen, die zu einem eingeschränkten Rechtsschutz führen:

- Der Widerspruch gegen die Entscheidung des BAMF ist ausgeschlossen (§ 11 AsylG). Das bedeutet, dass Schutzsuchende gegen den Bescheid nur die Möglichkeit haben, Klage zu erheben; in Fällen der Ablehnung als offensichtlich unbegründet bedarf es zusätzlich eines Eilantrages.
- Die Klagefristen gemäß § 74 I AsylG sind mit einer bzw. zwei Wochen im Vergleich zu § 74 VwGO, der eine Klagefrist von einem Monat vorsieht, stark verkürzt.
- § 75 AsylG bestimmt, dass der Suspensiveffekt einer Klage weitestgehend entfällt.
- Es entscheidet nach § 76 AsylG in der Regel ein:e Einzelrichter:in (keine Kammer).
- § 78 AsylG schränkt die Rechtsmittel gegen eine erstinstanzliche Entscheidung erheblich ein.
- § 81 AsylG vereinfacht es, das asylgerichtliche Verfahren bei Nichtbetreiben zu beenden.
- Darüber hinaus gibt es noch weitere prozessrechtliche Sonderregelungen wie beispielsweise den Abschluss der Beschwerde nach § 80 AsylG.

All diese Abweichungen zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht sollen der Entlastung der Verwaltungsgerichte und der Verfahrensbeschleunigung dienen.²⁷⁴ Dies wird im Hinblick auf einen effektiven Rechtsschutz kritisiert und die Wiedereingliederung des Asylprozessrechts in das allgemeine Prozessrecht gefordert.²⁷⁵

(2) Klage bei (teilweiser) Ablehnung

In Fällen der (teilweisen)²⁷⁶ Ablehnung ist die Verpflichtungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland als Klagegegnerin zu erheben mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben und (verbesserten) Schutz zu gewähren, wobei der Klageantrag auf bestimmte Formen der Schutzgewährung beschränkt werden kann. Die Klage ist innerhalb von zwei Wochen (§ 74 I 1 AsylG) schriftlich einzureichen, wobei es auch die Möglichkeit gibt, die Klage mündlich zu Protokoll bei der Rechtsantragsstelle des jeweilig zuständigen Verwaltungsgerichts zu geben. Die Frist zur Begründung beträgt einen Monat nach Zustellung des Bescheides (§ 74 II 1 AsylG). Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist der Tag der Zustellung, der auf dem gelben Umschlag vermerkt ist. In Fällen der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung verlängert sich die Frist auf ein Jahr (§ 58 II VwGO). Eine fehlende oder falsche Übersetzung stellt mindestens einen Wiedereinsatzungsgrund dar.²⁷⁷

(3) Klage und Eilantrag bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet gilt die Besonderheit, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung hat (§ 75 I AsylG). Das heißt, es muss zusätzlich ein Eilantrag gemäß § 80 V VwGO gestellt werden. Die Frist zur Erhebung beträgt für beide Rechtsmittel nur eine Woche (§ 74 I i.V.m. § 36 III 1 AsylG).

g) Andere Optionen zur Aufenthaltssicherung

Bei einem negativen Bescheid gibt es zum einen die Möglichkeit einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG zu stellen, wenn **Wiederaufgreifungsgründe** nach § 51 VwVfG vorliegen.

Zum anderen ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, ob ein **Duldungsgrund** vorliegt.²⁷⁸ Ein solcher ist bei einem sogenannten Abschiebestopp nach § 60a I AufenthG oder in vielen Fällen nach § 60a II 1 AufenthG gegeben, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und damit ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis besteht.

- Aus tatsächlichen Gründen ist eine Abschiebung beispielsweise nicht möglich, wenn der Pass der ausreisepflichtigen Person nicht vorliegt oder sie reiseunfähig ist.
- Als rechtliche Hindernisse kommen insbesondere familiäre Gründe in Betracht. Darüber hinaus ist die Abschiebung aus rechtlicher Sicht nicht möglich, wenn die ausreisepflichtige Person als sogenannter faktischer Inländer gilt.

Des Weiteren kann eine Duldung nach § 60a II 3 AufenthG erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

²⁷⁴ Siehe ausführlich *Berlit*, Sonderasylprozessrecht – Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz im Asylrecht, InfAuslR 2018, S. 309–318.

²⁷⁵ *Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme zu Rechtsmittel im Asylverfahren, Nr. 39/2018, Nr. 28/17 und Nr. 14/15; *Münch*, Reuige Rückkehr zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht, ZRP 2018, S. 193–196.

²⁷⁶ Es wurden beispielsweise zahlreiche sogenannte Upgrade- bzw. Aufstockungsklagen seit 2016 gegen die Ablehnung des Flüchtlingsschutzes bei Syrer:innen erhoben.

²⁷⁷ *Müller*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 22 Rn. 9.

²⁷⁸ Dann wird eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a IV AufenthG erteilt. Eine Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar.

Ein weiterer häufiger Grund der Aussetzung der Abschiebung ist schließlich die **Aufnahme einer Ausbildung** nach § 60c AufenthG.

In bestimmten Fällen gibt es bei einem ablehnenden Bescheid auch die Möglichkeit, eine **Aufenthaltserlaubnis außerhalb des Asylverfahrens** zu erhalten. Hier sind allerdings die Vorgaben des § 10 III AufenthG zu beachten. Als Beispiele sind zu nennen die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach § 28 AufenthG oder aus humanitären Gründen nach § 25 V AufenthG. Qualifizierte Geduldete können nach § 18a AufenthG ihren Aufenthalt sichern. Bei guter bzw. nachhaltiger Integration greifen §§ 25a und 25b AufenthG. Zudem kann eine Aufenthaltserlaubnis bei Härtefällen nach § 23a AufenthG erteilt werden.

h) Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts und seine Folgen

Droht die Abschiebung, haben betroffene Menschen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise oder der Wanderung. Einige Geflüchtete suchen auch Schutz vor der Abschiebung im sogenannten Kirchenasyl. Allerdings verzichtet die Ausländerbehörde nur selten auf eine Abschiebung, wenn sich Betroffene im Kirchenasyl befinden. Viele Menschen tauchen auch in die „Illegalität“ ab und leben in ständiger Angst entdeckt zu werden ohne Zugang zu staatlichen Sozialleistungen.

Für die Abschiebung zuständig ist die Ausländerbehörde nach § 71 I 1 AufenthG. Die in §§ 58, 59 AufenthG geregelte Abschiebung ist ein Zwangsmittel der Verwaltung. Sie setzt voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar und die Ausreisefrist abgelaufen ist. Darüber hinaus erforderlich ist ein Abschiebungsgrund und eine vorangegangene Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung. In Ausnahmefällen kann zuvor eine Abschiebungshaft nach § 62 III AufenthG angeordnet werden.

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Wie sieht ein Bescheid aus? Welche verschiedenen Entscheidungsformeln gibt es? Welche Rechtsfolgen knüpfen an die jeweilige Entscheidung? Macht es Sinn eine Klage zu erheben? Was ist dabei wichtig zu beachten? Gibt es alternative Wege zur Sicherung des Aufenthalts? Was ist, wenn eine Abschiebung droht? Dies sind die Leitfragen der sechsten Sitzung, welche als Grundlage für die vierte und fünfte Beratungssimulationseinheit²⁷⁹ der vertiefenden Übung dient.

Dabei schneidet die Sitzung sehr viele beratungsrelevante Fragen an, die teilweise hochkomplex sind: die teilhaberechts- und aufenthaltsrechtlichen Folgen der Statusentscheidung des BAMF, asylprozessuale Besonderheiten und die (drohende) Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts.

In der Sitzung und der vorangehenden Selbstlernphase verschaffen sich die Teilnehmenden einen ersten Überblick hierzu. Weiterführende Workshops (z.B. zum Familiennachzug) dienen der Vertiefung.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF benennen;
- die Rechtsfolgen, die mit jeder Entscheidung einhergehen, ausführen;
- die Besonderheiten im asylgerichtlichen Verfahren skizzieren;
- die Fristen für eine etwaige Klageerhebung und -begründung berechnen;
- weitere Handlungsoptionen im Falle eines negativen Ausgangs des Asylverfahrens aufzeigen;
- rechtliche Grundlagen und Folgen der Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts erläutern.

²⁷⁹ Siehe unten Kapitel V.C.2. und Anhang M. und N.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- Welche verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten hat das BAMF?
- Welche Rechtsfolgen gehen mit der jeweiligen Entscheidung einher?
- Welche Einschränkungen im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht sieht das asylgerichtliche Verfahren vor?
- Welche Klagefristen gelten?
- Gibt es bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens weitere Optionen, den Aufenthalt zu sichern?
- Was sind die rechtlichen Grundlagen und Folgen der Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts?

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren
 - *Der Paritätische Gesamtverband*, Soziale Rechte für Flüchtlinge, 3. Aufl. 2020, http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-auf3_web.pdf.
 - *Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.*, Online-Leitfaden, Kapitel 5 und 7–20, <https://www.nds-fluechtlingerrat.org/leitfaden/5-bescheid-bamf/>.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration / Deutsches Rotes Kreuz*, Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, 3. Aufl. 2019, S. 79–81; 88–94, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019-12_Leitfaden_Fluechtlingsrecht_3Aufl.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 208–213; 318–433.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 64–73.
 - *Marx, Reinhard*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht. Handbuch, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 116–286.
 - *Müller, Kerstin*, Das Asylverfahren, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 21–22.
 - *Tiedemann*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 22–31; 133–141.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Berlit, Uwe*, Sonderasylprozessrecht – Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz im Asylrecht, InfAuslR 2018, S. 309–318.
- *Dietz, Andreas*, Ausländer- und Asylrecht. Einführung, 3. Aufl. 2019, S. 231–239.
- *Müller, Sabrina et al.*, Reform des Asylprozessrechts. Von Lotterien, Lösungswegen und dem Grundgesetz, ZJS 5/2019, S. 355–367.
- *Münch, Berthold*, Reuige Rückkehr zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht, ZRP 2018, S. 193–196.

b) Bescheid-Match²⁸⁰

Beim Bescheid-Match finden sich diejenigen Teilnehmenden zusammen, die denselben Bescheid ausgeteilt bekommen haben und analysieren die Rechte, die daraus resultieren bzw. die Klagemöglichkeiten dagegen.

Ziel: Ziel der Übung ist es, dass sich die Teilnehmenden mit den verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF und den hieran anknüpfenden Rechtsfolgen sowie Rechtsschutzmöglichkeiten auseinandersetzen und dabei lernen, wie sie die Rechtslage in einfachen Worten schildern können (Entwicklung von Beratungskompetenzen). Durch die Verbindung der Gruppenarbeitsphase mit der anschließenden Präsentationsphase im Plenum erhalten die Teilnehmenden einen guten Überblick über alle möglichen Konstellationen.

Phase der Sitzung: Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 30 Minuten (Gruppen-Arbeit) / 60 Minuten (Plenum)

Utensilien: Aufgabenstellung, (geschwärzte) Beispiel-Bescheide zu den unterschiedlichen Entscheidungsformeln

Ablauf:

- **Gruppenarbeit:** In einer ersten Phase werden Beispiel-Bescheide vom BAMF mit unterschiedlichen Entscheidungsformeln (Asylanerkennung, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz, Abschiebeverbote, unbegründet, offensichtlich unbegründet) ausgeteilt. Dabei erhalten je 3–4 Teilnehmende denselben Bescheid.

Im Anschluss an die Austeilung der Bescheide finden sich die Teilnehmenden mit dem gleichen Bescheid zusammen. Die Teilnehmenden erhalten dabei folgenden **Arbeitsauftrag**:

Lest den Bescheid in Ruhe durch und schaut euch an, wie er aufgebaut ist.

1. Bei einem „**positiven**“ Bescheid:

a) Welche Folgen hat die Entscheidung im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis
- Wohnen
- Arbeit, Ausbildung, Studium, Sprach- und Integrationskurse
- Sozialleistungen und medizinische Versorgung
- Familiennachzug
- Reisen

b) Macht es Sinn, Klage zu erheben?

2. Bei einem „**negativen**“ Bescheid:

- Wie ist die Klagefrist für die Erhebung und Begründung?
- Welche anderen Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung oder Handlungsoptionen hat die Person?
- Was sind die rechtlichen Grundlagen und Folgen der Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts?

- **Vorstellung im Plenum:** In einer zweiten Phase stellen die Gruppen ihren Fall kurz vor und präsentieren ihre Ergebnisse. Hieran kann sich ein theoretischer Input der Lehrperson anschließen, der die aufgeworfenen Fragen noch weiter vertieft.

²⁸⁰ Vielen Dank an Katrin Sass, Lehrende der RLC Hannover. Sie hat auf dem Teaching-Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020 eine ähnliche Übung vorgestellt.

c) Normanalyse: Besonderheiten des Asylprozessrechts

Bei der Normanalyse gleichen die Teilnehmenden die prozessrechtlichen Vorschriften des AsylG mit denen der VwGO ab, arbeiten Besonderheiten heraus und bewerten diese im Lichte des Beschleunigungsgrundsatzes und des effektiven Rechtsschutzes.

Ziel: In der Übung befassen sich die Teilnehmenden mit den Besonderheiten des Asylprozessrechts. Wie oben im Einführungstext aufgeführt, weicht das Asylprozessrecht in vielen Punkten vom allgemeinen Prozessrecht ab. Die Teilnehmenden identifizieren die Abweichungen und argumentieren unter Heranziehung des Beschleunigungsgrundsatzes und des Gebots effektiven Rechtsschutzes, inwiefern die beschränkenden Vorschriften gerechtfertigt sind oder nicht.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / aktives Plenum

Dauer: 15 Minuten (Partner:innen-Arbeit) / 30–40 Minuten (Plenum)

Utensilien: AsylG, VwGO

Ablauf:

- **Partner:innen-Arbeit:** In einem ersten Schritt arbeiten die Teilnehmenden zu zweit mit ihren Sitznachbar:innen die Abweichungen des Asylprozessrechts heraus, indem sie die Vorschriften des AsylG (§ 11 AsylG und §§ 74 ff. AsylG) denen der VwGO gegenüberstellen.
- **Sammlung im Plenum:** In einer anschließenden Phase werden die Ergebnisse im Plenum gesammelt. Hilfreich hierfür kann die Erstellung einer Tabelle an der Tafel oder am White-Board sein, in der in einer Spalte die Vorschriften des Sonderasylprozessrechts aufgelistet und in einer zweiten Spalte die entsprechenden Normen des allgemeinen Prozessrechts ihnen zugeordnet werden:

Sonderasylprozessrecht	Allgemeines Prozessrecht
§ 11 AsylG: kein Widerspruchsverfahren	§§ 69 ff. VwGO
§ 74 AsylG: verkürzte Rechtsmittelfristen; gesetzliche Klagebegründungsfrist	§ 74 VwGO
§ 75 AsylG: überwiegender Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	§ 80 VwGO
§ 76 AsylG: Einzelrichter:in als Regel	§§ 5, 6 VwGO
§ 78 AsylG: qualifizierte Klageabweisung; verkürzte Rechtsmittelfrist; Beschränkung der Berufungszulassungsgründe	§§ 124 ff. VwGO
§ 80 AsylG: weitgehender Ausschluss der Beschwerde	z.B. § 146 VwGO
§ 81 AsylG: Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben	./.

- **Diskussion:** Daran schließt sich eine Diskussion im Plenum an, bei der die Teilnehmenden argumentieren sollen, inwiefern die Beschränkungen gerechtfertigt sein könnten und welche Argumente dagegen sprechen. Dabei ist zunächst der hinter den Beschränkungen stehende gesetzgeberische Wille gemeinsam zu ermitteln, die Asylverfahren zu beschleunigen, um eine schnelle Rückführung sicherzustellen sowie die Verwaltungsgerichte zu entlasten. Kritisch zu beurteilen sind viele der Vorschriften jedoch im Hinblick auf den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG, den Anspruch rechtlichen Gehörs aus Art. 103 I GG und das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit nach Art. 3 I GG.

V. VERTIEFENDE ÜBUNG ZUR BERATUNGSPRAXIS

In der vertiefenden Übung werden die Teilnehmenden an die Beratungspraxis herangeführt. Dazu gehört neben der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere die Förderung von Beratungskompetenzen wie fallbezogene Recherchefähigkeiten, die Einhaltung der Beratungsstandards, die Besonderheiten der Gesprächsführung über Dolmetschende, aktives Zuhören, die sorgfältige Ermittlung des Sachverhalts durch gezielte Fragetechniken, die verständliche Vermittlung der Rechtslage für die Ratsuchenden, die Weitervermittlung z.B. an Rechtsanwält:innen oder andere Beratungsstellen, die strategische Kommunikation mit Behörden sowie professionelle Empathie und Abgrenzungsfähigkeit.

Darüber hinaus werden in der Übung bereits erste gemachte Beratungserfahrungen reflektiert, die die Teilnehmenden während ihrer Hospitations- und Praktikumsphase gesammelt haben.

Sitzungstermin	Inhalt
-	Übungsbegleitendes Recherchetraing
1	Beratungsstandards und rechtliche Rahmenbedingungen
2	Beratungssimulation zum Dublin-Verfahren
3	Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung
4	Beratungssimulation zum Familiennachzug
5	Beratungssimulation zu „negativen“ Bescheiden
6	Wiederholung und Evaluation

A. ÜBUNGSBEGLEITENDES RECHERCHETRAINING

Das übungsbegleitende Recherchetraing verbindet die Förderung von Recherchekompetenzen mit projektorientiertem Lernen; Elemente hiervon sind bereits im Praxisorientierten Einführungsseminar relevant (siehe Kapitel IV.) und können auch hier bereits integriert werden.

Häufig kommen in der Beratung Rechtsfragen auf, die nicht aus dem Stegreif beantwortet werden können. Daher ist es sehr wichtig, dass die angehenden Beratenden migrationsrechtlich relevante Informationsquellen kennen und in der Lage sind, rechtliche Fragestellungen durch eine zielführende Recherche selbständig zu beantworten. Gleichzeitig ist für die Beratung die Organisation von Arbeitsprozessen innerhalb eines Teams von grundlegender Bedeutung, weshalb das Recherchetraing als Gruppenübung konzipiert ist.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Die Bedeutung von Herkunftslandinformationen

Für die Beantwortung rechtlicher Fragen im Asylrecht spielen insbesondere **Herkunftslandinformationen** eine große Rolle. Daher sollte angehenden Beratenden vermittelt werden, welche Bedeutung Herkunftslandinformationen im asylrechtlichen Verfahren haben, welche Arten von Quellen es gibt und wie diese zu beurteilen sind.

Im Asylverfahren ist der Bericht der schutzsuchenden Person oft das einzige Beweismittel für die ihr drohenden Gefahren. Informationen über die allgemeine Situation im Herkunftsland (sog. Herkunftslandinformationen, engl. *Country of Origin Information – COI*) sind daher für das Bundesamt und die Gerichte ein Mittel, um die Glaubhaftigkeit dieses individuellen Vorbringens zu überprüfen und Gefährdungs- und Bedrohungslagen zu bewerten. Herkunftslandinformationen sind in diesem Sinne Informationen aus unterschiedlichen Quellen über Menschenrechtsstandards sowie gesellschaftliche, politische und institutionelle Dynamiken in Ländern, aus denen Menschen geflohen sind. Auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Informationen wird bewertet, ob das Vorbringen insgesamt glaubhaft ist, und eine Prognose erstellt, ob bzw. inwiefern die asylsuchende Person beispielsweise mit einer Verfolgung zu rechnen hat oder ob eine Rückkehr zumutbar ist.

Als Beweismittel im Asylverfahren müssen Herkunftslandinformationen objektiv sein und mehrperspektivisch recherchiert werden. Einheitliche Standards für die Auswahl und Verwertung der Herkunftslandinformationen gibt es jedoch nicht.²⁸¹ Richter:innen sind allerdings verpflichtet, sich fortlaufend über Veränderungen der Gegebenheiten in den Herkunftsländern zu informieren und nur anhand der aktuellsten Kenntnisse eine Einschätzung zu treffen.²⁸²

Bei manchen Themenbereichen wie etwa geschlechtsspezifischer Verfolgung wird es schwerer fallen, Quellen ausfindig zu machen, da die Verfolgung oftmals im privaten Umfeld stattfindet und aus diesem Grund nicht dokumentiert wird. Herkunftslandinformationen können zudem zu allgemein gehalten sein und die Lebensbedingungen von bestimmten marginalisierten Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise älteren Menschen ausblenden. Deshalb ist es wichtig, Gebrauch von unterschiedlichen und verschiedenartigen Quellen zu machen, um ein umfassenderes Bild zu bekommen. Quellen folgender Akteure sollten daher in die Recherche einbezogen werden:²⁸³

- Internationale und zwischenstaatliche Organisationen, z.B. UNHCR und EASO
- Staatliche Organisationen, z.B. Auswärtiges Amt
- Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen, z.B. Amnesty International, ECRE²⁸⁴, Rotes Kreuz²⁸⁵ (Länderberichte, Berichte über die Situation bestimmter Gruppen)
- Medien, einschließlich lokaler Medien aus dem Herkunftsland
- Akademische Forschung, einschließlich Stellungnahmen Sachverständiger

b) Weitere Recherchequellen

Neben Herkunftslandinformationen sind im Kontext der Beratung noch eine Reihe anderer Recherchequellen relevant (siehe Anhang D.). Um ausgehend vom Normtext Rechtsfragen zu recherchieren, sollten **Hand- und Lehrbücher, Kommentare und Zeitschriftenaufsätze** konsultiert werden, die in der Regel über juristische Datenbanken auch online zugänglich sind. Aktuelle Praxisfragen finden sich oft in **Broschüren** und sind auf **Internetseiten** aufbereitet. Schließlich muss der Stand der **Rechtsprechung** einschließlich der EGMR- und EuGH-

²⁸¹ *Hungarian Helsinki Committee*, Country Information in Asylum Procedures: Quality as a Legal Requirement in the EU, 2011, <https://www.refworld.org/docid/479074032.html> (15.7.2020).

²⁸² BVerfG, Beschluss vom 25.4.2018, 2 BvR 2435/17.

²⁸³ Entnommen aus *Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD*, Leitfaden zur Recherche von Herkunftsländerinformationen. Deutschsprachige Kurzfassung des Handbuchs „Researching Country of Origin Information“, Beilage zum Asylmagazin 12/2014, S. 14, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Beilage_COI_2014_web.pdf (15.7.2020).

²⁸⁴ Asylum in Europe Database (AIDA), <http://www.asylumineurope.org/> (15.7.2020).

²⁸⁵ European Country of Origin Information Network (ecoi.net), <https://www.ecoi.net/> (15.7.2020).

Rechtsprechung erhoben werden, z.B. über juris oder asyl.net. Hilfreich können dabei ausländische Leitentscheidungen zu ähnlichen Konstellationen sein, z.B. britische „Country Guidance“-Urteile, die in Datenbanken recherchiert werden können.²⁸⁶

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN

a) Was ist Recherchekompetenz?

Unter **Recherchekompetenz** ist die „vorbereitete und zielführende Suche nach Informationen in unterschiedlichen Medien“²⁸⁷ zu verstehen. Sie gehört zu den essenziellen Schlüsselqualifikationen von Studierenden im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens. Da Recherchekompetenz den Umgang mit verschiedenen Medien beinhaltet, ist sie mit der Medienkompetenz eng verknüpft.

Wissenschaftliches Recherchieren ist ein Prozess, der aus verschiedenen Handlungsschritten besteht:

- Im ersten Schritt sind **informationsanalytische Kompetenzen** der Studierenden gefragt: Sie müssen ihren individuellen Informationsbedarf festlegen und Art und Umfang der benötigten Informationen bestimmen.
- Im zweiten Schritt, der eigentlichen Recherche, sind **methodische Kompetenzen** erforderlich. Diese umfassen die Auswahl geeigneter Informationsquellen, die Entwicklung und Anwendung einer adäquaten Suchstrategie und die Analyse der Resultate der Recherche.²⁸⁸

Recherchekompetenz ist zusammengefasst die Fähigkeit,

- ✓ „einen Informationsbedarf zu erkennen und zu benennen,
- ✓ eine Suchstrategie zu entwickeln,
- ✓ die geeigneten Informationsquellen zu identifizieren und
- ✓ zu nutzen,
- ✓ die Informationen schließlich zu beschaffen,
- ✓ zu evaluieren und
- ✓ sie so weiterzuverarbeiten, dass die
- ✓ ursprüngliche Fragestellung effektiv und effizient gelöst wird.“²⁸⁹

b) Fallbezogenes Recherchieren im Zusammenhang mit der Beratung

Im Beratungskontext bedeutet dies, dass die Beratenden zunächst – bereits mit Blick auf die in Betracht kommenden Schutzformen und ihre Voraussetzungen – durch gezielte Nachfragen den Sachverhalt ermitteln, den die schutzsuchende Person in der Anhörung vortragen kann.

Zur Weiterbearbeitung des Falles müssen sie dann im ersten Schritt den Informationsbedarf benennen und möglichst präzise eine Recherchefrage formulieren. Im Fall eines Schutzsuchenden, der aus Eritrea geflüchtet

²⁸⁶ Siehe European Database on Asylum Law (EDAL), <https://www.asylumlawdatabase.eu/de> (15.7.2020).

²⁸⁷ Kammerl/Atzeroth, Integrative Medienbildung an Schulen zwischen Anspruch und Realität, Schulpädagogik heute, Jahrgang 4, Heft 7 (2013), S. 2.

²⁸⁸ Vgl. hierzu ausführlich Schröder, Die Vermittlung von Recherchekompetenzen in Online-Tutorials, Bibliothek, Forschung und Praxis, Vol. 37, No. 2 (2013), S. 209–219; Brändli, Gesucht – gefunden?. Optimierung der Informationssuche von Studierenden in wissenschaftlichen Bibliotheken, Churer Schriften zur Informationswissenschaft, Schrift 21, 2007.

²⁸⁹ Universität Hamburg, Fachinformation – Recherchekompetenz, <https://www.math.uni-hamburg.de/service/bibliothek/recherche/fachinformation.html> (15.7.2020).

ist, um sich dem Wehr- bzw. Nationaldienst zu entziehen, könnte diese beispielsweise lauten: „Werden Staatsangehörige Eritreas bei Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgrund der illegalen Ausreise und damit bezweckten Entziehung des Wehr- bzw. Nationaldienstes i.S.d. § 3 AsylG verfolgt?“

Im zweiten Schritt entwickeln die Beratenden eine Suchstrategie und identifizieren geeignete Informationsquellen. Als solche kommen – neben den Gesetzestexten – in Frage: Broschüren, Internetseiten, Hand- und Lehrbücher, Kommentare, Zeitschriftenartikel, Herkunftslandinformationen des Auswärtigen Amtes oder anderer Organisationen und die Rechtsprechung. Im Beispielsfall wäre eine Strategie, entsprechende Herkunftslandberichte sowie einschlägige VG-Rechtsprechung zu Geflüchteten aus Eritrea herauszusuchen und diese zu bewerten.

Abschließend wenden die Beratenden die Informationen auf den Beratungsfall an und kommen zu einer Einschätzung, ob das Schutzbegehren Erfolg haben wird.

3. METHODISCHES UMSETZUNGSBEISPIEL: ERSTELLUNG VON BERATUNGSLEITFÄDEN

Durch die Erstellung von Beratungsleitfäden in Gruppenarbeit und der anschließenden Korrektur im Peer-Review-Verfahren werden die Teilnehmenden an die Recherche im Bereich des Migrationsrechts herangeführt und lernen, sich gegenseitig schriftliches Feedback zu geben. Dieses Projekt kann die gesamte Übung begleiten und in der letzten Sitzung präsentiert werden. Es eignet sich aber auch für einen separaten Workshop, z.B. auf einer Wochenendklausur.

a) Erstellung von Beratungsleitfäden in Gruppenarbeit

Ziel: Die selbständige Planung des Erstellungsprozesses durch die Teilnehmenden einer Gruppe fördert zum einen die Entwicklung ihrer organisatorischen Fähigkeiten, welche für die Beratungsarbeit in Teams essenziell ist. Darüber hinaus setzen sich die Teilnehmenden durch die für die Konzipierung des Leitfadens erforderlichen Recherchen intensiv mit dem ihnen zugeteilten Themenkomplex auseinander und vertiefen dadurch ihre Fachkenntnisse. Für die Erstellung der Leitfäden müssen sie nicht nur die beratungsrelevanten Punkte ihres Themenkomplexes identifizieren, sondern auch Entscheidungen dazu treffen, wie sie ihr Thema strukturieren und wie sie dementsprechend den Beratungsleitfaden aufbauen, um ihn besonders benutzungsfreundlich zu gestalten. Mit der Erstellung der Beratungsleitfäden erbringen die Teilnehmenden somit eine Transferleistung und bilden ihre analytischen Kompetenzen aus. Schließlich werden sie mit selbst erstellten Leitfäden besser beraten können als mit vorgegebenen Materialien.

Dauer: ca. 8 Wochen (begleitend zur Übung)

Utensilien: Aufgabenstellung, Begutachtungsrichtlinien (s.u.)

Erfahrungshinweis: Die Gruppenarbeit über eine längere Phase hinweg ermöglicht es, dass sich die Teilnehmenden untereinander noch besser kennenlernen und lässt die Seminargruppe weiter zusammenwachsen.

Ablauf:

- **Einteilung der Teilnehmenden in Gruppen und Zuweisung beratungsrelevanter Themen:** Zunächst müssen die Teilnehmenden in Gruppen aufgeteilt werden, denen jeweils ein beratungsrelevanter Themenkomplex zugeordnet wird.

Mögliche Themen, orientiert an den Inhalten des Einführungsseminars, sind beispielsweise:

- Ablauf des Asylverfahrens und die Rechtsstellung Asylsuchender
- Dublin-Verfahren
- Schutzformen und Herkunftslandinformationen

- Anhörung
- Rechtsfolgen: „Positiver“ Bescheid
- Familiennachzug
- Rechtsfolgen und Handlungsoptionen: „Negativer“ Bescheid

- **Gruppenarbeitsphase:** Wie die einzelnen Gruppen den Erstellungsprozess gestalten, können sie selbständig entscheiden. Erfahrungsgemäß teilen die Teilnehmenden einzelne Rechercheaufgaben unter sich auf und befragen auch erfahrene Beratende zu ihren Themen. In der Regel finden mehrere Gruppentreffen statt. Am Ende dieser Phase entsteht ein Leitfaden, der in der Beratung zum entsprechenden Thema eingesetzt werden kann.

b) Korrektur im Peer-Review-Verfahren

Ziel: Die Teilnehmenden korrigieren ihre erstellten Leitfäden wechselseitig und geben einander schriftliche Rückmeldungen hierzu. Dafür müssen sie sich in einen weiteren Themenkomplex einarbeiten und vertiefen somit ihre fachlichen Kenntnisse. Gleichzeitig lernen sie, sich gegenseitig anhand vorgegebener Kriterien konstruktives Feedback zu geben und dieses anzunehmen sowie lösungsorientiert zu bewerten. Darüber hinaus ermöglicht das Peer-Review-Verfahren, dass die Teilnehmenden durch das Sichten anderer Gruppenergebnisse ihr eigenes Endprodukt reflektieren.

Hintergrund zur Methode: Peer-Review-Verfahren werden insbesondere im Wissenschaftsbetrieb, beispielsweise vor der Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen, eingesetzt und sind ein wichtiges Feedback- und Qualitätssicherungsinstrument.

Peer-Reviews finden aber auch immer mehr als alternatives Assessment-Format Eingang in die Lehre. Beim Peer-Review-Verfahren nehmen die Studierenden sowohl eine Autor:innenrolle als auch eine Gutachter:innenrolle ein, was nachgewiesen die Motivation der Studierenden fördert und einen sehr positiven Effekt auf den Lernprozess haben kann.²⁹⁰

Weiterführende Literatur zur Methode: *Flück, Maria / Junge, Thorsten*, Gruppenarbeiten und Peer-Review-Verfahren in der onlinebasierten Fernlehre, in: Aßmann et al. (Hrsg.), *Lern- und Bildungsprozesse gestalten*. Junges Forum Medien und Hochschulentwicklung, 2016, S. 205–216.

Dauer: ca. 4 Wochen (begleitend zur Übung)

Utensilien: Beurteilungsrichtlinien

Erfahrungshinweis: Für die Durchführung eines Peer-Review-Verfahrens ist es besonders wichtig, dass den Teilnehmenden zur Begutachtung der Leitfäden Beurteilungsrichtlinien an die Hand gegeben werden. Diese können auch gemeinsam mit der Seminargruppe im Vorfeld erarbeitet werden. In jedem Fall sollten sie bereits vor Beginn des Erstellungsprozesses mit allen besprochen werden.

Ablauf:

- **(Anonymisierte) Zusendung:** Nach Abgabe der Beratungsleitfäden leitet die Lehrperson die Leitfäden jeweils an eine andere Gruppe weiter, die für die Begutachtung verantwortlich ist. Hierbei empfiehlt sich eine anonymisierte Weiterleitung, um ein möglichst objektives Feedback zu ermöglichen.
- **Kollegiale Begutachtung:** Der kollegiale Begutachtungsprozess erfolgt ebenfalls in Gruppenarbeit. Zum einen hat die Gutachter:innen-Gruppe die Aufgabe, im Word-Korrekturmodus Änderungsvorschläge und sonstige Anmerkungen vorzunehmen. Zum anderen verfasst sie eine kurze schriftliche Gesamtbeurteilung.

²⁹⁰ Nicol et al., Rethinking feedback practices in higher education: A peer review perspective, *Assessment & Evaluation in Higher Education*, Vol. 39, No. 1 (2014), S. 102–122.

- ▶ **Richtlinien und Kriterien für das Feedback** können beispielsweise sein:

Allgemeine Grundsätze für schriftliches Feedback:

- Beschreibend
- Präzise
- Konstruktiv
- Wertschätzend

Feedbackkriterien in Bezug auf die Beratungsleitfäden:

- Fachliche Richtigkeit
- Beratungsrelevanz
- Struktur und Aufbau
- Angemessener Umfang
- Ergänzungen durch weiterführende Quellen
- Übersichtlichkeit und Benutzungsfreundlichkeit

B. SITZUNG 1: BERATUNGSSTANDARDS UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Fokus der ersten Sitzung der Übung stehen *beratungsrechtliche Standards und rechtliche Rahmenbedingungen der Beratung*.

Für die Heranführung an die Beratungspraxis sind diese Inhalte fundamental, um die Teilnehmenden für professionell-ethische Grundsätze zu sensibilisieren und ihnen entsprechende Richtlinien an die Hand zu geben.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Anforderungen an die Rechtsberatung

Für Menschen, die aus ihren Herkunftsländern aufgrund von Verfolgung oder anderen Gefahren geflohen sind, ist der Ausgang des Asylverfahrens existenziell. Die Entscheidung des BAMF bestimmt ihr weiteres Schicksal: Entweder ihnen wird Schutz gewährt oder sie müssen zurückkehren. Rechte zu haben bedeutet in der Realität jedoch nicht zugleich Zugang zum Recht zu bekommen. Grundvoraussetzung für eine effektive Rechtsdurchsetzung ist, dass die Betroffenen ihre Rechte auch kennen.

Insbesondere Asylsuchende sind hier vielen Barrieren ausgesetzt: Die Abläufe und die rechtlichen Grundlagen sind äußerst komplex und für Laien unverständlich. Erschwerend kommt hinzu, dass sie in der Regel kein Deutsch sprechen und sich oftmals die teuren Anwaltskosten für eine umfassende Rechtsberatung nicht leisten können.

Dies vor Augen geführt, erfüllt die kostenlose Rechtsberatung durch Refugee Law Clinics eine sehr wichtige Aufgabe: Sie ermöglicht es, dass Menschen im Asylverfahren und darüber hinaus niedrigschwellig Informationen zu den Verfahrensabläufen sowie rechtliche Unterstützung erhalten. Gerade im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Ratsuchenden sind dabei bestimmte Prinzipien und Standards einzuhalten:

(1) Beratungsverständnis – Empowerment, Parteilichkeit und Unabhängigkeit als Leitprinzipien

Oberstes Ziel einer flüchtlingsrechtlichen Beratung sollte es sein, die **Handlungsfähigkeit** der ratsuchenden Person zu stärken und sie zu befähigen, ihre Interessen selbstbestimmt zu vertreten. Dieser Ansatz des Empowerments erfordert Parteilichkeit und behördliche Unabhängigkeit: Die Beratenden sollten sich stets am Anliegen der Schutzsuchenden orientieren und eine solidarische Haltung gegenüber ihnen einnehmen.

Da die Beratenden zumeist über mehr Wissen bezüglich der rechtlichen Lage verfügen, ist die Beratungssituation grundsätzlich von einem gewissen Machtgefälle geprägt. Dies birgt die Gefahr, dass gesellschaftliche Ungleichverhältnisse während der Beratung reproduziert werden. Dem muss durch eine **Beratung auf Augenhöhe** entgegengewirkt werden, zu der es gehört, das Vorgehen in der Beratung transparent zu machen und ergebnisoffen verschiedene Handlungsmöglichkeiten mit der ratsuchenden Person zu besprechen. Dabei müssen Beratende auch das Recht der Ratsuchenden tolerieren, vermeintlich unvernünftige Entscheidungen zu treffen.

Ebenso sollte viel Wert auf einen **diskriminierungssensiblen Umgang** mit den oftmals mehrfach benachteiligten Ratsuchenden gelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beratenden immer wieder ihre Rolle sowohl in der Beratung als auch in der Gesellschaft reflektieren, indem sie sich eigener Vorurteile sowie Privilegien gewahr werden und diese kritisch hinterfragen (siehe eingehend Kapitel VIII.A.).

(2) Räumlichkeiten und Beratungssetting

Im Beratungsgespräch werden Ratsuchende meist sehr intime und oftmals schambehaftete Informationen preisgeben. Aufgrund der Sensibilität der Beratungsinhalte ist eine **vertrauensvolle Atmosphäre** zwischen allen Beteiligten und ein positiv gestaltetes Beratungssetting sehr wichtig. Um dem Rechnung zu tragen, ist insbesondere zu beachten, dass die Beratung in einem räumlich isolierten sowie ungestörten Bereich stattfindet und eine gemeinschaftliche Beratung von Familienangehörigen oder Freund:innen vermieden wird.

Zudem ist der Grundsatz der **Unabhängigkeit** auch in örtlicher Hinsicht zu wahren: Rechtsberatungen in Behördenräumen oder Räumen, die einer behördlichen Kontrolle unterliegen, werden dem nicht gerecht.

(3) Verschwiegenheit und Datenschutz

Um die Privatsphäre der ratsuchenden Person zu achten, sind die an der Beratung beteiligten Personen (ethisch) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zudem werden im Rahmen der Beratungstätigkeit personenbezogene Daten „verarbeitet“, weshalb eine Vielzahl von datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise die Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung sowie die Einhaltung von Informationspflichten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung zu beachten sind.

(4) Aktenführungs- und Dokumentationspflichten

Rechtsanwält:innen sind nach § 50 BRAO verpflichtet Handakten zu führen, um ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung ihrer Aufträge geben zu können. Bei der Rechtsberatung durch Studierende im Rahmen von Refugee Law Clinics gelten nicht ganz so strenge Anforderungen, allerdings sollten auch hier die Beratungsfälle in einer Weise dokumentiert werden, dass eine Rechtsberatung auch im Falle eines Wechsels der Beratenden gewährleistet werden kann.²⁹¹ Bei der Handhabung dieser Dokumentation muss die Vertraulichkeit gewahrt werden.

(5) Beratungssprache und Sprachmittlung

Gerade in asylrechtlichen Beratungen können Kommunikationsschwierigkeiten zu irreversiblen Folgen führen. Daher gehört es zu einer qualitativ hochwertigen Beratung dazu, dass die Beratung in einer Sprache stattfindet, die die ratsuchende Person ausreichend versteht. Auch bei der **Sprachmittlung** sind dabei professionelle sowie ethische Standards einzuhalten, insbesondere sind die besonderen Anforderungen an die Rolle der dolmetschenden Person im triadischen Gesprächssetting zu berücksichtigen (siehe eingehend Kapitel XI.).

(6) Besonderheit bei Refugee Law Clinics: Das Vier-Augen-Prinzip

Viele Refugee Law Clinics gehen bei ihren Beratungen nach dem **Vier-Augen-Prinzip** vor. Das heißt, es beraten immer zwei Studierende im Team. Dies gibt den Beratenden zumeist mehr Sicherheit und fördert gleichzeitig die Qualität des Rechtsrats.

(7) Gesprächsatmosphäre und -führung

Wichtige Voraussetzung für eine gute Beratung ist eine **respektvolle und wertschätzende Gesprächsatmosphäre**. Hierfür erforderlich ist, dass die Beratenden aktiv zuhören und das Gespräch auf eine empathisch-professionelle Art führen können.

²⁹¹ *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, Unentgeltliche Rechtsberatung durch Laien nach dem RDG, NJOZ 2008, S. 4061–4072 (4068).

(8) Ablauf des (ersten) Beratungsgesprächs

Ist eine Person das erste Mal in der Beratung, sollten einleitend ein paar Worte zur Refugee Law Clinic und zu den Leitprinzipien gesagt werden. Darüber hinaus sollten sich die anwesenden Beratenden und Dolmetschenden **vorstellen** und darlegen, auf welche Gebiete und Tätigkeitsfelder sich die Arbeit der Refugee Law Clinic erstreckt.

Zu Beginn jeder Beratung sollte zudem die **Verständigung mit der dolmetschenden Person** abgeklärt, die ratsuchende Person nach ihrem Befinden gefragt und offengelegt werden, wie viel Zeit für die Beratung zur Verfügung steht.

Erst dann sollte die **inhaltliche Beratung** beginnen. Diese sollte mit einem konkreten Rechtsrat, mit der Vereinbarung eines Folgetermins nach weiteren Recherchen oder mit einer Weiterverweisung enden.

Leitfaden für den Auftakt einer Beratung

- Begrüßung.
- Anwesende Beratende, Hospitierende und Dolmetschende stellen sich vor.
- Vorstellung der RLC bei einer Erstberatung, z.B.:
- *„Die RLC informiert Schutzsuchende über die bevorstehenden Verfahrensschritte und ihre Rechte im Asylverfahren. Sie hat sich auf Anhörungsvorbereitungen und Fragen zum Risiko einer Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat spezialisiert (Dublin). Außerdem unterstützt sie bei Familienzusammenführungen. In über die Materie des Ausländerrechts hinaus gehenden rechtlichen Fragen können und dürfen die Beratenden aufgrund der fehlenden Ausbildung nicht tätig werden.“*
- *Unsere Beratenden sind Jura-Studierende, keine fertig ausgebildeten Jurist:innen oder Rechtsanwält:innen.*
- *Unsere Beratung ist kostenlos, unabhängig („kein Zusammenhang mit dem Staat“), freiwillig, vertraulich und selbstbestimmt („wir machen nur mit Ihrem Einverständnis etwas und nichts gegen Ihren Willen“).“*
- Abklärung der Verständigung, eventueller Unvereinbarkeiten oder Befangenheiten.
- Frage nach dem Befinden.
- Klarstellen, wie viel Zeit für die Beratung zur Verfügung steht.

(9) Inhaltliche Aspekte

Aufgabe einer Beratung im Asyl- und Flüchtlingsrecht ist es, die Ratsuchenden über den Gang des Asylverfahrens, ihre Verfahrensgarantien sowie Mitwirkungspflichten aufzuklären und sie bei konkreten Rechtsfragen zu unterstützen.

Der **Sachverhalt** sollte durch gezielte Fragetechniken ermittelt und die **Rechtslage** der ratsuchenden Person so verständlich wie möglich erläutert werden.

Um die Qualität der Beratung sicherzustellen, sollten die Beratenden dabei **nur auf dem Rechtsgebiet beraten**, für das sie auch ausgebildet worden sind. Treten darüber hinaus gehende Rechtsfragen auf, sollte auf kooperierende Rechtsanwält:innen verwiesen werden (sogenannte **Verweisberatung**).

Zum Verantwortungsbereich der Beratenden gehört es gleichfalls, **besonders Schutzbedürftige**, wenn möglich, zu identifizieren und bei der Kontaktaufnahme zu spezialisierten Hilfsstellen zu unterstützen.

Hinweis: Für die Verweisberatung förderlich ist daher eine möglichst breite Vernetzung der Refugee Law Clinic mit anderen flüchtlingsrechtlichen Organisationen.

b) Zivilrechtliche Rahmenbedingungen und Haftung

Zwar ist das zivilrechtliche Haftungsrisiko bei der ehrenamtlichen Rechtsberatung durch Refugee Law Clinics als eher gering einzustufen, allerdings ist es trotzdem wichtig, dass sich die angehenden Beratenden mit den haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen auseinandergesetzt haben. Da die Erbringung kostenloser Rechtsberatung in der Regel keine bloße Gefälligkeit des täglichen Lebens darstellt und daher zwischen der ratsuchenden Person und den Beratenden ein Vertragsverhältnis in Form einer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung besteht, ist ein Haftungsfall bei einer Falschberatung oder Verletzung einer sonstigen Pflicht theoretisch denkbar. Um das Risiko einer Haftung weitestgehend zu reduzieren, bietet es sich an, durch AGBs den Haftungsmaßstab auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken.²⁹² Eine weitere Vorkehrungsmöglichkeit ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.²⁹³

c) Strafrechtliche Haftung

Es gibt zahlreiche nebenstrafrechtliche Bestimmungen, die bei Verstößen gegen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften Sanktionen vorsehen. Zu den relevantesten ausländerrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften gehören neben den §§ 84 ff. AsylG die §§ 95 ff. AufenthG. Daneben gilt für Unionsbürger:innen § 9 FreizügG/EU. Für Rechtsberatende besteht nach § 84 AsylG im Falle der Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung zumindest das Risiko einer Strafbarkeit. Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe oder Anstiftung im Rahmen des § 95 AufenthG liegt regelmäßig nicht bei Handlungen von Personen im Rahmen eines anerkannten Ehrenamtes vor.²⁹⁴

d) Vorgaben im Rechtsdienstleistungsgesetz

Mit der Einführung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes 2008 ist die kostenlose Rechtsberatung durch Studierende möglich geworden. Unter der Geltung des alten Rechtsberatungsgesetzes, welches noch aus der Nazi-Zeit stammte, war dies zuvor strikt verboten gewesen. Hintergrund der Neuregelung war es, bürgerschaftliches Engagement durch ehrenamtliche Rechtsberatung zu stärken.²⁹⁵

Das Rechtsdienstleistungsgesetz bestimmt nun in § 6 RDG, dass außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, erlaubt sind. Allerdings nicht ohne Einschränkungen: Denn § 6 II RDG sieht vor, dass der kostenlose Rechtsrat durch Laien unter Anleitung einer:in erfolgen muss. Dahinter steckt der Gedanke, Ratsuchende vor einer unqualifizierten Rechtsberatung zu schützen (vgl. § 1 I 2 RDG).

Was eine solche Anleitung erfordert, wird in § 6 II 2 RDG näher ausgeführt: „eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist“. Nach der Regelung besteht die Anleitung damit aus drei Elementen: Einweisung, Fortbildung und Mitwirkung. Zur näheren Bestimmung der Anleitungintensität wird an das Kriterium der einzelfallbezogenen Erforderlichkeit angeknüpft. Für die juristische Begleitung der Beratungsarbeit bedeutet dies: Je komplizierter der Beratungsfall und je höher damit das Risiko einer Fehlberatung ist, desto umfassender muss die Unterstützung seitens einer:in ausfallen.

²⁹² Siehe zu den Allgemeinen Beratungsbedingungen der RLC Hamburg Anhang W.

²⁹³ Heuser, Haftung für ehrenamtliche Asylberatung?. Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung, Asylmagazin 6/2016, S. 152–159.

²⁹⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift, Vorbemerkungen zu den §§ 95 bis 98 AufenthG, 95.1.4.

²⁹⁵ Entwurf des RDG, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/6634, 10.10.2007.

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Welche Anforderungen sind an die flüchtlingsrechtliche Beratung zu stellen? Welche Standards sind einzuhalten? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen? Dies sind die Leitfragen der ersten Sitzung der vertiefenden Übung zur Beratungspraxis.

Bevor die Teilnehmenden eigenständig beraten, ist es wichtig, diese Punkte zu klären, um zum einen eine Beratung im Einklang mit den beratungsrechtlichen Standards sicherzustellen und zum anderen den Teilnehmenden ihre Unsicherheiten zu nehmen.

Die Sitzung bietet darüber hinaus auch Raum, um gemeinsam berufsethische Prinzipien zu reflektieren, die in der juristischen Ausbildung allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- alle beratungsrelevanten Standards erläutern;
- datenschutzrechtliche Vorgaben in Bezug auf die Beratungstätigkeit skizzieren;
- die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen einer Asylverfahrensberatung darstellen;
- die strafrechtlichen Grenzbereiche einer Beratung erklären;
- die wesentlichen Regelungen des RDG benennen;
- den Inhalt des Beratendenvertrags der Refugee Law Clinic wiedergeben.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- Welche Standards sind bei der Beratung von Ratsuchenden zu beachten?
- Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind wie einzuhalten?
- Welche zivilrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen?
- In welchen Fällen besteht ein strafrechtliches Haftungsrisiko?
- Welche Anforderungen an eine Rechtsberatung stellt das Rechtsdienstleistungsgesetz auf?
- Schau in den Beratendenvertrag der RLC: Welche Regeln hat sich die RLC gegeben? Hast du Ergänzungsvorschläge?

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- AWO, Das Rechtsdienstleistungsgesetz. Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung, 2019, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/191112_AWO_RDG.pdf.
- Der Paritätische Gesamtverband, Datenschutz in der Migrationsberatung, 2017, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-12-12_MBE-datenschutz-2017_web.pdf.
- Frings, Dorothee / Domke, Martina, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 38–49.
- Heuser, Helene, Haftung für ehrenamtliche Asylberatung?. Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung, Asylmagazin 6/2016, S. 152–159.
- Kretschmer, Joachim, Der neue § 97a AufenthG – Überblick und Analyse und Kritik, ZAR 2020, S. 33–36.
- Münch, Berthold, Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung – Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Asylmagazin 4/2015, S. 104–109.

- *Refugee Law Clinics Deutschland*, Datenschutzrecht für Refugee Law Clinics. Broschüre mit Rechtsgrundlagen und Mustervorlagen, 2019, <http://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2019/02/Datenschutzrecht-für-RLCs.pdf>.
- *Refugee Law Clinics Deutschland*, Zur Beratungssituation im Asylverfahren, 2018, S. 27; 55–63, https://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2018/02/Rechtsberatung-im-Asylverfahren_RLCs-Skript_2018_02.pdf.
- *Schulze, Heidrun et al.*, Macht – Diversität – Ethik in der Beratung: Wie Beratung Gesellschaft macht, 2018.
- *Stern, Joachim*, Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren. Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung, 2012, <https://www.refworld.org/pdfid/531085f44.pdf>.
- *UNHCR*, Neustrukturierung des Asylbereichs. UNHCR-Empfehlung zur Beratung und Rechtsvertretung im neuen Schweizer Asylverfahren, 2019, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/04/CH_20190409-UNHCR-CH-Empfehlungen-Rechtsschutz.pdf.
- *UNHCR Österreich*, Erhebung zu Qualitätsstandards der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren, 2013, <https://www.refworld.org/pdfid/531085104.pdf>.
- *Weinzierl, Ruth*, Asylverfahrensberatung in Deutschland. Zur aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017, S. 9–16.
- *Wreesmann, Ann-Kathrin / Schmidt-Kessel, Martin*, Unentgeltliche Rechtsberatung durch Laien nach dem RDG, NJOZ 2008, S. 4061–4072.

b) Gruppenpuzzle zu Beratungsstandards und rechtlichen Rahmenbedingungen

Beim Gruppenpuzzle erarbeiten sich die Teilnehmenden in Expert:innengruppen Einzelaspekte eines Themas und fügen diese Expertise dann in ihrer Stammgruppe wie Puzzleteile zusammen.

Ziel: Das Gruppenpuzzle dient der kooperativen Erarbeitung des Sitzungsthemas: Die Teilnehmenden reflektieren beratungsrechtliche Standards, aber auch datenschutzrechtliche Vorgaben, zivilrechtliche Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Präsentationsphase in der eigenen Stammgruppe fördert die Klärung des eigenen Verständnisses und vertieft den Lerneffekt.

Hintergrund zur Methode: Gruppenpuzzle – oder auch *Jigsaw*-Methode genannt – sind eine spezielle Form der Gruppenarbeit, bei der das Lernen durch Lehren eine zentrale Rolle spielt. Sie wurde von dem Psychologen Elliot Aronson entwickelt. In verschiedenen Phasen wird ein Oberthema arbeitsteilig erarbeitet. Dabei findet die Wissensaneignung in den Expert:innengruppen und die Wissensvermittlung in den jeweiligen Stammgruppen statt. Vorteil dieser Methode ist es, dass jede:r Teilnehmer:in herausgefordert wird, sich im Sinne einer diversitätsgerechten Lehre in jeder Phase aktiv zu beteiligen. Idealerweise sollte jede Gruppe so viele Mitglieder haben, wie es Themen gibt.

Weiterführende Literatur zur Methode: <https://www.jigsaw.org/#overview>

Phase der Sitzung: Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 5 Minuten (Einleitung) / 10 Minuten (Phase 1) / 30 Minuten (Phase 2) / 30 Minuten (Phase 3) / 15 Minuten (Phase 4)

Utensilien: Leitfragen, Lesematerialien

Ablauf:

- **Einleitung:** Zunächst sollte von der Lehrperson eine kurze Einführung gegeben werden: Wie ist der Ablauf des Gruppenpuzzles? Was ist das Ziel der Methode?
- **Phase 1 – Bildung von Stammgruppen:** Danach werden die Teilnehmenden in sogenannte Stammgruppen eingeteilt, die aus je vier Teilnehmenden bestehen. Dabei wählt jedes Mitglied der Stammgruppe ein Teilthema mit der Maßgabe aus, dass am Ende alle Themen innerhalb der Gruppe abgedeckt werden:

Gruppe	Thema und Leitfrage	Quellen / Materialien
A	Beratungsverständnis und -standards <i>Welche Standards sind bei der Beratung von Ratsuchenden zu beachten?</i>	<i>Weinzierl</i> , Asylverfahrensberatung in Deutschland. Zur aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017, S. 9–16. <i>Frings/Domke</i> , Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 38–49, IV.
B	Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen <i>Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind wie einzuhalten?</i>	<i>Refugee Law Clinics Deutschland</i> , Datenschutzrecht für Refugee Law Clinics. Broschüre mit Rechtsgrundlagen und Mustervorlagen, 2019, S. 4–38, http://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2019/02/Datenschutzrecht-für-RLCs.pdf .
C	Zivilrechtliche Haftung <i>Welche zivilrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen?</i>	<i>Heuser</i> , Haftung für ehrenamtliche Asylberatung?. Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung, Asylmagazin 6/2016, S. 152–159.
D	Anforderungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz <i>Welche Anforderungen an eine Rechtsberatung stellt das Rechtsdienstleistungsgesetz auf?</i>	AWO, Das Rechtsdienstleistungsgesetz. Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung, 2019, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/191112_AWO_RDG.pdf .

- Phase 2 – Erarbeitung und Austausch in den Expert:innengruppen:** In der anschließenden Phase finden sich die Mitglieder der verschiedenen Stammgruppen, die sich dasselbe Thema ausgesucht haben, zu einer Expert:innengruppe zusammen (A, B, C und D). Orientiert an der jeweiligen Leitfrage arbeiten die Mitglieder jeder Gruppe gemeinsam alle relevanten Punkte heraus und klären mögliche Unklarheiten. Darüber hinaus überlegt sich jede Expert:innengruppe, wie sie ihr Teilthema anschließend den anderen in ihrer Stammgruppe am besten vermitteln könnte. Dabei kann es hilfreich sein, dass jedes Mitglied sich eine Übersicht zu den *main facts* als Gedankenstütze erstellt.
- Phase 3 – Präsentation in den Stammgruppen:** In einer letzten Phase kehren die Expert:innen wieder in ihre Stammgruppe zurück und berichten reihum ihrer Gruppe über ihr Thema, sodass am Ende alle Aspekte des Oberthemas „Beratungsstandards und rechtliche Rahmenbedingungen“ wie ein Puzzle zusammengefügt werden.
- Phase 4 – Plenumsgespräch:** An die letzte Phase sollte sich ein Plenumsgespräch anschließen, bei welchem noch offene Fragen geklärt und die wesentlichen Punkte zusammengefasst werden können.

c) Brückenschlag zum Beratenden- und Beratungsvertrag

In dem anschließenden Plenumsgespräch sollen die Teilnehmenden erläutern, welche der zuvor erarbeiteten Aspekte sich in dem Beratenden- und dem Beratungsvertrag der RLC Hamburg wiederfinden.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Was findet ihr von den besprochenen Aspekten im Beratendenvertrag? (Anhang U.) Was findet ihr von den besprochenen Aspekten in der Beratungsvereinbarung? (Anhang W.) |
|--|

Beispiele	
Beratendenvertrag	Beratungsvereinbarung
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe unter 4. Selbstverständnis: „Unabhängigkeit“ und „Förderung der Handlungsfähigkeit der Ratsuchenden“ • Siehe unter 5. Wer kann Berater:in werden?: die juristische Supervision ist aufgrund der Anforderungen, die das RDG aufstellt, verpflichtend • Siehe unter 12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutzrechtliche Bestimmungen und AGBs

d) Vertiefende Auseinandersetzung mit dem Beratendenvertrag und Akt des Unterschreibens

Bevor der Beratendenvertrag von allen unterschrieben wird, wird er in der letzten Phase der Sitzung nochmal genauer unter die Lupe genommen:

- Habt ihr noch Fragen? Habt ihr etwas nicht verstanden? An welcher Stelle hättet ihr gerne noch Erläuterungen oder Konkretisierungen? Habt ihr Ergänzungen?
- Was ist die juristische Supervision?
- Was ist die psychologische Supervision?
- Was ist das gemeinsame Laufwerk?
- Was ist der Inhalt der Beratentasche?

Das offene Gespräch zum Beratendenvertrag und die intensive Beleuchtung der Hintergründe kommt dem Entwicklungsprozess der Clinic zu Gute und ist Ausdruck des partizipativen Ansatzes der RLC. Die Regeln sind nicht in Stein gemeißelt, sondern werden immer wieder zur Disposition gestellt und als *living instrument* neu ausgehandelt. Dies stärkt das Gefühl der Teilnehmenden, die RLC-Arbeit aktiv mitgestalten zu können.

e) Kopfstandtheater zu Beratungsstandards²⁹⁶

Beim Kopfstandtheater tragen die Teilnehmenden Merkmale einer schlechten Beratung zusammen.

Ziel: Mit der Übung wird auf spielerische Art ein Perspektivwechsel erreicht: Die Teilnehmenden machen sich Gedanken dazu, was Merkmale einer schlechten Beratung sind und setzen dies in einer Performance um.

Hintergrund zur Methode: Die Methode Kopfstand ist eine Kreativitätstechnik, mit der eine Fragestellung geistig auf den Kopf gestellt wird. Die Idee dahinter ist, dass es vielen Menschen leichter fällt, Fehler und negative Aspekte zu erkennen. Die Umkehrung ins Gegenteil führt zur Auflösung von Denkblockaden. Zudem wird der Druck genommen, eine optimale Lösung zu präsentieren.

Weiterführende Literatur zur Methode:

https://lehrerfortbildung-bw.de/u_gewi/ethik/gym/bp2004/fb2/2_analyse/w4_ohne_texte/4_kopf/

Phase der Sitzung: Vertiefungsphase

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

²⁹⁶ Vielen Dank an Melike Çınar, Referentin des Paritätischen Bildungswerks Bundesverband. Sie hat diese Übung auf der Multiplikator:innen-Schulung des Paritätischen Gesamtverbandes im September 2019 vorgestellt.

Dauer: 15 Minuten (Gruppenbesprechung und Verteilung der Rollen) / 10–15 Minuten pro Gruppe (Performance und Nachbesprechung)

Ablauf:

- **Vorbereitung:** Zunächst werden gleich große Gruppen gebildet, in denen in einer ersten Phase gebrainstormt wird, wie die schlechteste Beratung, die sie sich vorstellen können, aussehen würde.

Danach teilen sie unter sich die Rollen auf:

- Wer spielt die ratsuchende Person? Wer die Beratenden?
 - Gibt es eine dolmetschende Person?
 - Soll es noch andere Rollen geben wie vielleicht eine Person, die die ratsuchende Person begleitet oder eine, die die Beratung stört?
- **Performance:** In einer anschließenden Phase setzen die einzelnen Gruppen ihr Anti-Beispiel einer Beratung in Szene – die restlichen Teilnehmenden beobachten das Schauspiel aufmerksam und geben im Anschluss Rückmeldung dazu, welche negativen Punkte ihnen aufgefallen sind.
 - **Nachbesprechung:** In einer zweiten Besprechungsrunde wird das Worst-Case-Szenario wieder umgedreht und gemeinsam eruiert, welche Standards bei einer Beratung zu beachten sind.

C. SITZUNG 2–5: BERATUNGSSIMULATIONEN MIT FEEDBACK- UND REFLEXIONSÜBUNGEN

Gegenstand der zweiten bis fünften Sitzung sind *Beratungssimulationen mit anschließenden Feedback- und Reflexionsübungen*. Jede Sitzung konzentriert sich auf ein bestimmtes Beratungsthema und kombiniert dies mit einem bestimmten Aspekt der Beratungsgrundsätze²⁹⁷.

Sitzung 2	Beratungssimulation zum Dublin-Verfahren (Anhang H. ²⁹⁸) Begrüßung und Einleitung des Beratungsgesprächs sowie rechtliches Beratungsverhältnis, Klient:innenverwaltung und Datenschutz
Sitzung 3	Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung (Anhang L.) Fragetechniken zur Ermittlung des Sachverhaltes und aktives Zuhören
Sitzung 4	Beratungssimulation zum Familiennachzug (Anhang M.) Kommunikation mit Behörden und Gerichten
Sitzung 5	Beratungssimulation zu negativen Bescheiden (Anhang N.) Grenzen der Beratung und Verweisberatung

1. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Beratungssimulationen sind eine besondere Form von **Rollenspielen**, in denen typische Situationen aus der Beratungspraxis nachgestellt werden. Sie verfolgen einen **handlungsorientierten Ansatz**: Sie bieten den Teilnehmenden einen wichtigen Erfahrungsraum, um abstrakt Gelerntes in einem geschützten Setting anzuwenden und zu üben, sich im Beratungssetting professionell zu verhalten. Für die Vorbereitung angehender Beratender sind sie daher eine sehr wichtige Übungsmethode. Durch das Hineinschlüpfen in verschiedene Rollen haben sie die Gelegenheit, die Beratungssituation aus verschiedenen Perspektiven zu reflektieren und ihre Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten zu schulen. Sie verinnerlichen den routinemäßigen Ablauf eines Beratungsgesprächs, trainieren Fragetechniken zur Sachverhaltsermittlung sowie aktives Zuhören.²⁹⁹ Darüber hinaus werden durch Beratungssimulationen auch noch weitere wichtige Fähigkeiten gefördert: Die Teilnehmenden lernen, wie sie die Rechtslage der ratsuchenden Person in einfachen Worten erklären können, machen sich mit der Gesprächsführung zu zweit vertraut und werden für besonders herausfordernde Beratungskonstellationen sensibilisiert.

Da das Einnehmen der verschiedenen Rollen von den Einzelnen unter anderem viel Mut erfordert, sollte bei der Durchführung von Beratungssimulationen insbesondere viel Wert auf eine **fehlerfreundliche und vertrauensvolle Lernatmosphäre** gelegt werden.

²⁹⁷ Dies sind nur Beispiele dafür, wie die inhaltlichen Themen mit spezifischen Beratungsaspekten kombiniert werden können.

²⁹⁸ Mehr Beratungssimulationsfälle sind auf der Wissensmanagement-Plattform des Dachverbandes (erreichbar unter: <https://intern.rlc-deutschland.de/>) in dem Projekt-Ordner „Teaching Manual für Refugee Law Clinics“ zu finden.

²⁹⁹ Siehe hierzu ausführlich *Goethe Universität Law Clinic*, *Beratungskompetenz für Studierende*, 2018, https://www.jura.uni-frankfurt.de/70569732/SEM-Beratungskompetenz-Skript_CL_2018.pdf (15.7.2020).

Neben migrationsrechtlich spezifischen Themen kann der Fokus einer Beratungssimulation auf einer **Vielzahl beraterrelevanter Aspekte** liegen, wie beispielsweise:

- Professionelle Gesprächsführung: Begrüßung und Einleitung des Beratungsgesprächs, Ablauf einer Beratung, Verabschiedung
- Rechtliches Beratungsverhältnis, Klient:innenverwaltung und Datenschutz: Abschluss des Beratungsvertrages mit datenschutzrechtlicher Einwilligung, Protokollierung des Gesprächs, Ablage der Akte
- Fragetechniken zur Ermittlung des Sachverhaltes und aktives Zuhören
- Kommunikation mit Behörden und Gerichten: Formulierung von Mitteilungen, Anträgen sowie Klageschriften
- Grenzen der Beratung und Verweisberatung: Beratung nur auf dem festgesteckten Gebiet der RLC, Weiterleitung an kooperierende Rechtsanwält:innen und andere Beratungsstellen
- Probleme bei der Gesprächsführung über Dolmetschende: z.B. dolmetschende Person fällt in die Rolle der beratenden Person (siehe eingehend zur Dolmetschenden-Ausbildung Kapitel XI.)
- Umgang mit schwierigen Beratungssituationen: emotional belastende Erzählungen, traumatisierte und depressive Klient:innen, übergriffiges Klient:innen-Verhalten (siehe Kapitel IX. „Trauma-Workshop“ und Kapitel X. „Psychologische Supervision“)

Lernziele³⁰⁰

Die Teilnehmenden

- vertiefen ihr Fachwissen;
- entwickeln erste „Beratungskompetenzen“;
- lernen, konstruktives Feedback zu geben;
- reflektieren ihr eigenes Beratungsverhalten durch Peer-Feedbackrunden.

2. METHODISCHE HINWEISE ZUR GESTALTUNG EINER BERATUNGSSIMULATION

Eine Sitzung zu Beratungssimulationen kann sich in folgende Phasen gliedern:

a) Phase 1: Selbstlernphase

In der **Selbstlernphase** wird der rechtlich relevante Inhalt der anstehenden Beratungssimulation durch die Teilnehmenden wiederholt. Hierfür verwenden sie die entsprechenden Materialien aus dem Einführungsseminar.

Darüber hinaus informieren sich die Teilnehmenden über die jeweiligen beratungsbezogenen Schwerpunkte der Beratungssimulation mithilfe beratungsspezifischer Arbeitshilfen.

b) Phase 2: Wiederholung des rechtlichen Themas und beratungsbezogener Aspekte in Murrelgruppen

Murrelgruppen sind ein nützliches Tool, um die Teilnehmenden im Vorfeld einer Beratungssimulation zu aktivieren. Sie bekommen ca. 5–10 Minuten Zeit, sich mit ihren Sitznachbar:innen über die einführenden Wiederholungsfragen der Lehrperson auszutauschen.

³⁰⁰ Diese Lernziele dienen nur einer groben Orientierung.

Für die Beratungssimulation zum Dublin-Verfahren mit Schwerpunkt auf die Begrüßung und Einleitung des Beratungsgesprächs kann beispielsweise mit folgenden Fragen an die Thematik der Sitzung herangeführt werden:

Wiederholt kurz zu zweit...

- Wo sind die Zuständigkeitskriterien für den Asylantrag geregelt? Welche gibt es? Welche Reihenfolge ist zu beachten?
- Welche Fristen sind im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu beachten? Wie lange dauern sie?
- Welches sind die wichtigsten Punkte, die zu Beginn des Beratungsgesprächs genannt werden müssen?

c) Phase 3: Gruppenbildung, Aufbau des „Beratungszimmers“, Austeilung der Sachverhalte mit Regieanweisungen und Beratungsmaterialien

Nach diesem Warm-Up werden Kleingruppen für die Beratungssimulationsübung gebildet, die jeweils **„ihr Beratungszimmer“ aufbauen**.

Eine Gruppe sollte idealerweise aus vier Teilnehmenden bestehen: zwei Beratende, eine ratsuchende Person und eine Person, die die Beobachtungsrolle einnimmt.

Nach Austeilen der **Sachverhalte** mit Regieanweisungen an die „Ratsuchenden“ sollte diesen nochmals eine kurze Zeit zum Hineindenken in ihre Rolle gegeben werden. Um die Simulation möglichst realitätsnah zu gestalten, können den „ratsuchenden Personen“ je nach Beratungsfall Aufenthaltspapiere, behördliche Dokumente oder Bescheide und den Beratenden Beratungsmaterialien³⁰¹ zur Verfügung gestellt werden.

Für die sogenannten Beobachtungspersonen kann ein **Beobachtungsbogen** hilfreich sein, an dem sie sich beim Wahrnehmen der Beratungssituation von außen orientieren können:

Relevante Punkte	Anmerkungen
Begrüßung und Verabschiedung	
Ermittlung des Anliegens	
Sachverhaltsermittlung	
Fragetechniken	
Aktives Zuhören	
Verständliche Erläuterung der Rechtslage	
Richtige Erläuterung der Rechtslage	
Transparentes Vorgehen	
Aufzeigen verschiedener Handlungsmöglichkeiten	
Gesprächsführung zu zweit	

³⁰¹ In der RLC Hamburg sind das insbesondere: Beratungsvertrag, Datenbogen, Beratungsleitfäden, Vorlagen, Flyer, Visitenkarten, Listen für die Verweisberatung, Gesetze, Arbeitshilfen, Handbücher und Kommentare.

Gesprächsführung über die dolmetschende Person	
Diskriminierungsfreier Umgang	
Vertrauensvolle und respektvolle Gesprächsatmosphäre	
Professionell empathisches Auftreten	
Beratung nur auf dem festgesteckten Gebiet der RLC	
Verweisberatung	
Was hat gut geklappt?	
Welche Probleme sind aufgetreten?	
Gab es alternative Handlungsmöglichkeiten?	
Was kann verbessert werden?	

d) Phase 4: Durchführung der Beratungssimulation

Während der Beratungssimulation ist es wichtig, dass die Teilnehmenden in ihren Rollen bleiben und die „Ratsuchenden“ nicht den „Beratenden“ helfen, den Fall zu lösen.

Falls bestimmte Punkte aus den Regieanweisungen nicht hervorgehen, ist es der „ratsuchenden Person“ freigestellt, wie sie ihre Geschichte ausschmückt.

Die beobachtende Person kann sich während der Simulation Stichpunkte machen.

Damit alle Beteiligten die Möglichkeit haben, zumindest einmal in der Beratenden- oder Ratsuchendenrolle gewesen zu sein, sollten mindestens 3–4 Durchläufe (ca. 20–30 Minuten Beratungszeit) mit verschiedenen Fällen stattfinden. Beim Durchlauf der Beratungssimulationen sollte sich die Lehrperson im Hintergrund halten.

e) Phase 5: Kleine Feedback- und Reflexionsübung innerhalb der Kleingruppe

Nach jedem Beratungsdurchlauf schließt sich eine kleine Feedback- und Reflexionsrunde innerhalb der Kleingruppe an (ca. 10 Minuten), die von der Beobachtungsperson moderiert wird. Der Beobachtungsbogen kann die Gruppe dabei unterstützen, sich mögliche Kriterien für eine gelungene Beratung nochmals ins Gedächtnis zu rufen.

Vor einer ersten Feedback- und Reflexionsrunde ist es wichtig diese anzuleiten, indem grundlegende Regeln und Techniken mit den Teilnehmenden besprochen werden. Eine solche Einführung lässt sich auch gut mit einem Exkurs über „gewaltfreie Kommunikation“³⁰² verbinden. Die feste Etablierung von Peer-Feedback und Reflexionsmomenten im Anschluss an eine Beratungssimulation soll helfen, dass sich die Teilnehmenden auch in der realen Beratungssituation genügend Raum hierfür schaffen.

³⁰² Gewaltfreie Kommunikation ist eine Haltung und eine Kommunikationsmethode zugleich, die von *Marshall B. Rosenberg* entwickelt wurde. Das Grundmodell gliedert sich in vier Schritte: Beobachtung – Gefühl – Bedürfnis – Bitte. Mehr Informationen hierzu in *Rosenberg, Gewaltfreie Kommunikation: Eine Sprache des Lebens*, 10. Aufl. 2012.

Feedback geben:

- Beschreibend und nicht wertend
- Möglichst sachlich, klar und konkret (Verhalten und Wirkung)
- Ich-Botschaften statt Du-Botschaften („Ich habe das so wahrgenommen...“)
- Vermeidung von Pauschalaussagen („Ich habe beobachtet, dass die ratsuchende Person nach deiner Äußerung XY verstummt ist und nichts mehr gesagt hat.“ statt „Du bist immer so unsensibel!“)
- Keine Vermutungen oder Interpretationen
- Konstruktiv (alternative Handlungsmöglichkeiten aufzeigen)
- Respektvoll und wertschätzend

Feedback annehmen:

- Aktiv zuhören
- Ausreden lassen
- Nicht (sofort) rechtfertigen
- Verständnisfragen stellen
- Für das Feedback bedanken
- Feedback sacken lassen
- Annehmen, was einem nützt

Auswahl möglicher Reflexionsfragen nach einer Beratung:

- Wie habe ich mich während der Beratungssituation gefühlt?
- Habe ich mich überfordert gefühlt? Woran lag das? Wie bin ich damit umgegangen?
- Habe ich der anderen beratenden Person genügend Redezeit eingeräumt bzw. haben wir untereinander die Aufgaben sinnvoll aufgeteilt?
- Wie hat die Gesprächsführung über die dolmetschende Person funktioniert?
- Sind wir der ratsuchenden Person „auf Augenhöhe“ begegnet? Haben wir ihr unser Vorgehen in der Beratung transparent gemacht und ergebnisoffen verschiedene Handlungsmöglichkeiten besprochen? Haben wir ihr die Rechtslage verständlich erklärt?
- War die Gesprächsatmosphäre vertrauens- und respektvoll?

f) Phase 6: Auswertung

Nach dem letzten Durchlauf kommt es zur Phase der Auswertung. Diese beinhaltet zum einen die rechtliche Auflösung, aber auch ein gemeinsames Reflektieren der gemachten Erfahrungen.

Leitfragen können beispielsweise sein:

- Wie habt ihr euch in den verschiedenen Rollen gefühlt?
- Wie seid ihr in der Beratung vorgegangen? Was habt ihr der ratsuchenden Person empfohlen?
- Wo gab es Schwierigkeiten?

g) Variation

Alternativ kann sich eine Beratungssimulation über zwei Sitzungen erstrecken und auch die Phase der Recherche, den Besuch der juristischen Supervision sowie ein zweites Beratungsgespräch umfassen.

Beratungssimulationen lösen bei den Teilnehmenden viele Aha-Effekte aus. Insbesondere lernen sie, dass sie gezielt die richtigen Fragen stellen müssen, um das Anliegen und den Sachverhalt zu ermitteln. Durch die

anschließende Auflösung und den Abgleich mit den Regieanweisungen haben sie die Möglichkeit zu überprüfen, ob sie vergessen haben, in die eine oder andere Richtung nachzuforschen. Dabei wird ihnen vor Augen geführt, welche Auswirkungen eine unsorgfältige Sachverhaltsermittlung haben kann.

Beratungssimulationen machen den Teilnehmenden aufgrund der sozialen und spielerischen Komponente in erster Linie aber auch einfach Spaß. Bei fehlenden Regieanweisungen werden Details hinzugedichtet, sodass zu jedem Beratungssimulationsfall verschiedene Variationen entstehen.

D. ABSCHLUSSSITZUNG: WIEDERHOLUNG UND EVALUATION

Die letzte Sitzung der Übung dient der *Wiederholung der Ausbildungsinhalte*. Hierfür stellen die Teilnehmenden ihre Leitfäden vor, die sie im Rahmen der Gruppenarbeit erstellt haben und vertiefen dabei gleichzeitig ihre *Präsentationskompetenzen*. Darüber hinaus wird der Ausbildungszyklus gemeinsam *evaluiert*.

1. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Ebenso wie der ersten Sitzung kommt der Abschlussitzung einer Seminarreihe in didaktischer Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. Während die Auftaktsitzung eines Seminars wichtig ist, um Erwartungen, Wünsche und Ziele der Teilnehmenden sowie der Lehrperson zu klären, richtet die letzte Sitzung einer Seminarreihe den Blick zurück und steht im Zeichen der Reflexion des Lernprozesses.

Die Leitfrage „Was haben wir gelernt? Was nehmen wir mit?“ ist daher Ausgangspunkt der Sitzung.

Zu der **Reflexion des Lernprozesses** gehört jedoch nicht nur die inhaltliche Wiederholung der Ausbildungsinhalte, sondern auch eine umfassende Evaluation der Übung und des Seminars, die den zweiten Schwerpunkt der Sitzung bildet.

Darüber hinaus ist die letzte Sitzung der Übung wichtig, um **letzte offene Fragen zur Beratung** zu klären. Erfahrungsgemäß sind einige Teilnehmende hinsichtlich der eigenständigen Beratung³⁰³ noch unsicher, da sie sich beispielsweise inhaltlich noch nicht ausreichend vorbereitet fühlen oder Angst vor der großen Verantwortung haben, die sie als Beratende tragen. Hier gilt es, die Teilnehmenden mit ihren Sorgen ernst zu nehmen, sie auf die begleitende Unterstützung durch die juristische und psychologische Supervision hinzuweisen und sie zu ermutigen „ins kalte Wasser zu springen“.

Das Seminar und die Übung dienen dazu, die erforderlichen Grundkenntnisse für die Beratung zu vermitteln. Die Lernkurve steigt allerdings in der Regel erst dann rasant an, wenn die Teilnehmenden sich der Situation aussetzen und regelmäßig beraten.

Lernziele³⁰⁴

Die Teilnehmenden

- üben frei zu reden und bauen ihre Vortrags- und Präsentationsfähigkeit aus;
- setzen sich mit den Ausbildungsinhalten der vergangenen Sitzungen aus einer Meta-Perspektive auseinander;
- reflektieren ihren Lernprozess und lernen, der Lehrperson Feedback im Hinblick auf die Gestaltung des Seminars und der Übung zu geben.

³⁰³ In der RLC Hamburg hospitieren die Teilnehmenden bereits während des Seminars und der Übung. Allerdings dürfen sie erst nach Durchlaufen der Ausbildung (Einführungseminar und Hospitation sowie vorzugsweise bereits Praktikum, vertiefende Übung und Teilnahme an allen Fortbildungen wie Workshops und Vortragsreihe) die selbständige Beratungstätigkeit aufnehmen.

³⁰⁴ Diese Lernziele dienen nur einer groben Orientierung.

2. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Gruppenpräsentationen und Anleitung einer Übungsphase

Die Teilnehmenden präsentieren die in Gruppenarbeit erstellten Beratungsleitfäden und leiten eine Übungsphase an.

Ziel: Die Präsentationen der in Gruppenarbeit erstellten Beratungsleitfäden dienen zum einen der thematischen Rückschau: Die Teilnehmenden rekapitulieren gemeinsam die wichtigsten Inhalte der vergangenen Sitzungen.

Zum anderen üben sie beim Präsentieren das freie Reden vor der Seminargruppe und rhetorische Techniken. Vortrags- und Präsentationsfähigkeiten spielen sowohl für den Clinic-Alltag, beispielsweise im Rahmen von Plenarsitzungen, als auch im späteren Berufsleben als Jurist:in eine große Rolle – sie werden jedoch im Jura-Studium nicht ausreichend trainiert. Daher ist es sehr wichtig, den Studierenden genügend Möglichkeiten zu bieten, um diese in einer fehlerfreundlichen Lernumgebung zu vertiefen.

Des Weiteren schlüpfen die Teilnehmenden durch das Formulieren der Lernziele, der Konzipierung des Vortrags und der Anleitung einer darauf abgestimmten Übungsphase nach dem Ansatz des Peer-Teaching in die Rolle der Lehrperson. Dieser Perspektivwechsel ermöglicht eine besonders intensive Durchdringung der Inhalte.

Sozialform: (frontales) Plenum / Einzel-, Partner:innen oder Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 10–15 Minuten (Präsentation pro Gruppe) / 10–15 Minuten (kurze Übungsphase) / 5–10 Minuten (Rückfragen und Feedback)

Utensilien: ggfs. Laptop und Beamer

Ablauf:

- **Präsentation der Beratungsleitfäden:** Die einzelnen Gruppen stellen ihre Beratungsleitfäden der Seminargruppe vor. Dabei gehen sie sowohl kurz auf die inhaltlichen Aspekte als auch auf den Aufbau und die Gestaltung des Leitfadens ein.

Bei der Vorbereitung der Präsentation orientieren sie sich an folgenden **Leitfragen**:

- Welche Lernziele verfolgt ihr mit eurem Vortrag? Was soll die Seminargruppe am Ende eures Vortrags können bzw. „mitnehmen“?
 - Welches sind die wichtigsten beratungsrelevanten Aspekte eures Themenkomplexes?
 - Seid ihr bei euren Recherchen auf Punkte gestoßen, die im Seminar und in der Übung nicht behandelt wurden?
 - Hattet ihr bei euren Recherchen sonstige Aha-Erlebnisse?
 - Wie habt ihr warum euren Leitfaden aufgebaut und gestaltet?
- **Kurze Übungsphase:** Daraufhin folgt eine Übungsphase, die von der jeweiligen präsentierenden Gruppe angeleitet wird.
 - Für diese denkt sich die verantwortliche Gruppe im Vorfeld einen kurzen Beratungsfall aus, der anhand des konzipierten Leitfadens von den anderen gelöst werden soll.
 - Die jeweilige Gruppe entscheidet dabei auch über das Format der Übungsphase (Einzel-, Partner:innen-, Gruppen- oder Plenumsarbeit).
 - **Rückfragen und Feedback:** Anschließend können von der Seminargruppe und der Lehrperson noch Rückfragen gestellt werden.

Kriterien für das am Ende folgende Feedback können unter anderem sein:

Feedback zum Beratungsleitfaden (s.o.)

Feedback zum Vortrag:

- War die Präsentation sinnvoll gegliedert?
- Wurde die Präsentation visuell ansprechend aufbereitet?
- Haben die Präsentierenden deutlich gesprochen und war ihr Sprachtempo angemessen?
- Wurde das Publikum angesprochen und Blickkontakt gehalten?
- Wurde der Vortrag frei gehalten?
- Wurden rhetorische Stilmittel verwendet?

Feedback zur Übungsphase:

- Wurde die Übungsphase gut angeleitet?
- War der Übungsfall mithilfe des Beratungsleitfadens gut lösbar?

b) Gesamtevaluation mithilfe der Fünf-Finger-Methode

Bei der Fünf-Finger-Methode ist jedem Finger eine Evaluationsfrage zugeordnet, die sich auf die gesamte Veranstaltung bezieht. Sie erfordert wenig Aufwand und lässt sich einfach umsetzen.

Ziel: Die Fünf-Finger-Methode dient der differenzierten Gesamtevaluation des Ausbildungszyklus in dialogischer Form und ermöglicht es, dass alle Teilnehmenden zu Wort kommen. Zum einen reflektieren die Teilnehmenden ihren eigenen Lernprozess. Zum anderen erhält die Lehrperson Rückmeldungen zur Gestaltung des Seminars und der Übung.

Variation: Die Fünf-Finger-Methode kann auch schriftlich durchgeführt werden, indem die Teilnehmenden die Umrise ihrer Hand auf ein Blatt Papier zeichnen und ihre Antworten in die einzelnen Finger schreiben. Der Vorteil der Durchführung der Methode auf diese Weise ist, dass die Anonymität gewahrt bleibt. Allerdings können so auch keine Rück- und Verständnisfragen gestellt werden.

Sozialform: (aktives) Plenum

Dauer: je nach Teilnehmendenzahl; 10 Minuten (Rückblick und Erläuterung der Fünf-Finger-Methode) / 1–3 Minuten pro Teilnehmer:in (Feedback reihum) / 10–15 Minuten (Zusammenfassung und abschließende Worte durch die Lehrperson)

Erfahrungshinweis: Für die Durchführung der gemeinsamen Evaluation ist eine vertrauliche Atmosphäre und ein geschützter Rahmen besonders wichtig. Räumlich umsetzen lässt sich dies am besten durch ein Stuhlkreis-Format.

Ablauf:

- **Rückblick und Erläuterung der Fünf-Finger-Methode:** Als Einstieg bietet es sich an, dass die Lehrperson die Teilnehmenden zu einem gedanklichen Ausflug einlädt, indem sie nochmals die Erwartungen, die die Teilnehmenden in der ersten Seminar-Sitzung formuliert haben, aufgreift und die Highlights der einzelnen Sitzungen Revue passieren lässt.

Zur Erläuterung der Fünf-Finger-Methode sollten die verschiedenen Feedback-Dimensionen eingangs von der Lehrperson mithilfe der Hand demonstriert werden.

Bei der Fünf-Finger-Methode ist jedem Finger ein Evaluations-Aspekt zugewiesen:

- **Daumen:** „Das hat mir besonders gut gefallen!“
- **Zeigefinger:** „Das nehme ich mit!“ bzw. „Meine wichtigsten Lernerfahrungen waren...“
- **Mittelfinger:** „Das hat mir nicht so gut gefallen!“ bzw. „Das hat mir gefehlt!“ bzw. „Das ist mir zu kurz gekommen!“
- **Ringfinger:** „Mein Verbesserungsvorschlag für den nächsten Ausbildungszyklus ist...“
- **Kleiner Finger:** „Fühle ich mich gut vorbereitet auf die Beratung?“ bzw. „Das sind meine offenen Punkte in Bezug auf die Beratung: ...“

Tipp: Damit sich die Teilnehmenden die Zuordnung der Finger besser merken können, kann dies auch ein bisschen übertrieben werden (Daumen hoch; Achtung, Zeigefinger; „Ich zeig dir den Mittelfinger!“, Ringfinger: für die Zukunft; kleiner Finger als Häkchen gekrümmt: hier liegt noch ein Haken...).

- **Feedback reihum:** Nach dem Einstieg durch die Lehrperson wird das Wort reihum weitergegeben und jede:r Teilnehmer:in gibt zu den fünf Fragen eine Rückmeldung.
- **Zusammenfassung und abschließende Worte durch die Lehrperson:** Zum Abschluss des Evaluationsgesprächs sollte die Lehrperson nochmals auf die wesentlichen Punkte der Teilnehmenden eingehen und aus ihrer Sicht schildern, was besonders gut geklappt hat und was sie für den nächsten Ausbildungszyklus mitnimmt.